

Bezirksregierung Düsseldorf

Fortsetzung des Erörterungstermins

im Planfeststellungsverfahren
für die Erweiterung
der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken
um einen 3. Deponieabschnitt

Duisburg, 21. September 2015

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

I	Einleitung	3
1	Begrüßung und Einführung durch den Verhandlungsleiter	3
2	Vorstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	3
3	Verfahrensablauf und -stand	3
4	Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin.....	6
II	Erörterung nach Themenkomplexen	23
1	Umweltauswirkungen	23
1.1	Staub, Geruch.....	23
1.2	Lärm, Licht	83
1.3	Wasser, Grundwasser/Sickerwasser.....	101

Beginn: 10:02 Uhr

Tagesordnungspunkt I:

Einleitung

Tagesordnungspunkt I.1:

Begrüßung und Einführung durch den Verhandlungsleiter

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie ganz herzlich und setze den am 27. Mai 2015 eröffneten Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung der Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken um einen 3. Deponieabschnitt um 10:02 Uhr fort.

Tagesordnungspunkt I.2:

Vorstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Ich darf zunächst die Vertreter der Bezirksregierung vorstellen: Zu meiner Rechten sitzen Herr Sindram und Frau Weber, zu meiner Linken Herr Hasselberg, die zusammen mit mir den Erörterungstermin leiten werden. Sie sind wie ich juristische Dezernenten. Ganz rechts außen sitzen Frau Renn, die zuständige Verwaltungssachbearbeiterin, sowie Frau Seibert. Zu meiner Linken sitzt Herr Hessenius, der technische Dezernent, der von Frau Helmke, der technischen Sachbearbeiterin, unterstützt wird. Mein Name ist Timo Cullmann, und ich leite den Erörterungstermin.

Von Ihnen aus gesehen links sitzen die Träger öffentlicher Belange und von der Bezirksregierung bestellte Gutachter.

Von Ihnen aus gesehen auf der rechten Seite sitzen die Antragstellerin, die ThyssenKrupp Steel Europe AG, und die von ihr beauftragten Gutachter.

Tagesordnungspunkt I.3:

Verfahrensablauf und -stand

Auch wenn ich am 27. Mai schon einige organisatorische Hinweise gegeben habe, möchte ich diese zum Teil noch einmal wiederholen. Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass der Erörterungstermin nichtöffentlich ist. Das heißt, dass grundsätzlich nur Einwenderinnen und Einwender, Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte, Sachbeistände sowie die Träger öffentlicher Belange, Sachverständige und Antragsteller Zutritt haben. Hierzu erfolgte die Eingangskontrolle. Sollte sich unter Ihnen jemand befinden, der nicht zu diesem Personenkreis gehört, bitte ich denjenigen, den Saal zu verlassen.

Bislang war die Presse zugelassen. Es hat sich auch diesmal ein Pressevertreter angemeldet. Erheben sich hiergegen Widersprüche? – Dann bleibt die Presse auch weiterhin zugelassen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Bild- und Tonaufnahmen während des Erörterungstermins – das gilt sowohl für die Presse, aber auch für alle weiteren Anwesenden – nicht gestattet sind. Eine Ausnahme besteht hier für die Verhandlungsstenografen, die von Ihnen aus gesehen links sitzen und die ich in diesem Zusammenhang herzlich begrüßen möchte. Die Stenografen werden ein Wortprotokoll erstellen, in das Sie später Einsicht nehmen können. Nur zu diesem Zweck erstellen sie im Auftrag der Bezirksregierung einen Tonmitschnitt des Termins. Dieser wird der Bezirksregierung nach Fertigstellung des Wortprotokolls übergeben. Ich darf Sie daher bitten, Ihre Handys auszustellen.

Nun noch einige organisatorische Hinweise: Im Eingangsbereich haben wir ein Informationsblatt zum Erörterungstermin ausgelegt, dem die Tagesordnung beigelegt ist. Daraus können Sie entnehmen, dass wir die erhobenen Einwendungen nach Themen zusammengefasst haben. Die Tagesordnung wird außerdem auf die Leinwand hinter mir projiziert.

Sollten gegen Ende des heutigen Erörterungstermins nicht alle Themen erörtert sein, unterbrechen wir die Erörterung voraussichtlich gegen 18 Uhr und beginnen morgen und an den Folgetagen jeweils um 9:30 Uhr. Der Einlass beginnt wie heute um 8:30 Uhr.

Eine Mittagspause ist von ca. 13 Uhr bis 14:30 Uhr geplant, wobei wir den Beginn und das Ende vom Verlauf der Diskussion abhängig machen. Zwischendurch wird es auch weitere kurze Pausen geben.

Die Erörterung der Einwendungen erfolgt entsprechend der aufgestellten Tagesordnung. Sie haben die Möglichkeit, sich an der Wortmeldestelle – von Ihnen aus gesehen links neben der Bühne – in die Wortmeldelisten einzutragen. Geben Sie dazu bitte Ihren Namen und den Tagesordnungspunkt an, zu dem Sie sprechen möchten. Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter benennen bitte zusätzlich den Namen der Person bzw. der Institution, für die Sie sprechen wollen. Falls Sie Bilder, Pläne oder Ähnliches auf die Leinwand projizieren möchten, geben Sie bitte entsprechende Datenträger unmittelbar an der Wortmeldestelle ab.

Der Verhandlungsleitung bleibt es unbenommen, abweichend von der Wortmeldeliste das Wort zu erteilen; grundsätzlich erteilt die Verhandlungsleitung aber das Wort in der Reihenfolge der angemeldeten Wortbeiträge. Die jeweiligen Rednerinnen und Redner werden hierzu namentlich aufgerufen.

Auch die Träger öffentlicher Belange bitte ich, sich in die Rednerliste einzutragen, wenn Sie von sich aus das Wort ergreifen möchten.

Ich bitte weiterhin alle Rednerinnen und Redner, die Saalmikrofone – diese sind links und rechts – oder das Mikrofon auf dem Rednerpult in der Mitte zu nutzen und zu Beginn des Wortbeitrages deutlich den Namen zu nennen, gegebenenfalls auch den der Institution oder der Person, für die Sie sprechen.

Falls Träger öffentlicher Belange und Betroffene oder Einwender personenidentisch sind, bitte ich Sie weiterhin, jeweils anzugeben, in welcher Funktion Sie sprechen wollen.

Anträge geben Sie bitte an der Antragstelle, die von Ihnen aus gesehen ebenfalls links neben der Bühne ist, schriftlich ab. Sogenannte Geschäftsordnungsanträge, die es im Verwaltungsverfahrensgesetz nicht gibt, werden nicht vorrangig behandelt. Die Entscheidungen über die Anträge werden jeweils in einem Block bekannt gegeben.

Abschließend möchte ich noch kurz den Sinn und Zweck des Erörterungstermins erläutern. Der Erörterungstermin soll der Behörde ermöglichen, ein umfassendes Bild über die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu gewinnen. Das Vorhaben soll umfassend erörtert und die von Ihnen erhobeneren Einwendungen und Bedenken diskutiert werden. Somit dient der Erörterungstermin der Information aller Anwesenden sowie der umfassenden Sachverhaltsaufklärung. Hierdurch sollen alle für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte festgestellt und geklärt werden, auf deren Grundlage dann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann.

Erst nach Abschluss des Erörterungstermins wird die Bezirksregierung Düsseldorf unter Einbeziehung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Bürger und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins nach sorgfältiger Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eine abschließende Entscheidung treffen. Eine Entscheidung zur Sache wird hier und heute nicht getroffen. Die Bezirksregierung hat im heutigen Termin die Funktion eines Moderators.

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass im Erörterungstermin keine Grundstücks- oder sonstigen Entgeltverhandlungen geführt werden. Sie sind außerhalb des Termins – notfalls in einem eigenen Verfahren – zu führen.

Nun möchte ich zum konkreten Verfahren und Gegenstand der Erörterung überleiten. Die Antragstellerin betreibt seit den 80er-Jahren die 1980 planfestgestellte Deponie Wehofen-Nord in Dinslaken. Auf der Deponie Wehofen-Nord können Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I einhalten. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Deponie um einen 3. Bauabschnitt zu erweitern. Da diese Fläche nicht Gegenstand der Planfeststellung von 1980 war, ist für die Erweiterung ein erneutes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Der Antrag auf Planfeststellung wurde am 29. Juni 2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. Insgesamt lagen die Antragsunterlagen dreimal aus. Die im Zuge der ersten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen haben dazu geführt, dass die Vorhabenträgerin die Planung ändern und die Planfeststellungsunterlagen aktualisieren musste, insbesondere um die Deponieerweiterung mit den Zielfestsetzungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, GEP 99, in Einklang zu bringen.

Die ehemals über das Deponiegelände verlaufende Bahnstrecke, die Gleisstrecke Lohbergbahn Duisburg–Dinslaken, ist im gültigen Gebietsentwicklungsplan als zu erhaltende Strecke dargestellt. Da stillgelegte Eisenbahnstrecken so zu sichern sind, dass sie bei Bedarf wieder reaktiviert werden können, hat sich die Antragstellerin verpflichtet, die Trasse der ehemaligen Grubenanschlussbahn, die im Zuge der Deponieerweiterung überschüttet werden soll, bei Bedarf wieder herzustellen, indem die Bahntrasse mittels Tunnelbauwerk durch den Deponiekörper geführt wird.

Weitere im Antrag vorgenommene Anpassungen, zum Beispiel Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gutachten zu Staubemissionen, ergänzten bzw. präzisierten die ursprünglichen Planunterlagen und resultierten aus Anregungen und Hinweisen aus dem Anhörungsverfahren. Wegen des Umfangs der Änderungen erfolgte eine ergänzende Anhörung; der sich anschließende Erörterungstermin wurde am 27. Mai 2015 eröffnet. Aufgrund der von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke für den BUND und die Bürgerinitiative gestellten Anträge wurde der Erörterungstermin am selben Tag unterbrochen und am 1. Juni 2015 fortgesetzt.

Nach der Fortsetzung des Erörterungstermins am 1. Juni wurde mitgeteilt, dass der Erörterungstermin aufgrund der von der Antragstellerin am 20. Mai eingereichten Unterlagen über eine alternative Verbringungsmöglichkeit, die geeignet waren, Bedeutung über die Entscheidung über das Vorhaben insgesamt zu erhalten, unterbrochen wird.

Die nunmehr dritte Auslegung weiterer Unterlagen endete mit Ablauf der Einwendungsfrist am 9. September 2015. In den drei Anhörungsverfahren wurden insgesamt 1.678 Einwendungen erhoben. Von Behörden, Trägern öffentlicher Belange, sonstigen Stellen und anerkannten Vereinen gingen insgesamt 62 Stellungnahmen ein.

Ich bitte nunmehr die Antragstellerin, das Vorhaben vorzustellen.

Tagesordnungspunkt I.4:

Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabenträger

Theuer (Antragstellerin):

Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Cullmann. – Guten Tag, meine Damen und Herren! Ich darf mich und auch die Kolleginnen und Kollegen, die auf dem Podium sitzen, kurz vorstellen; die

können Sie aufgrund der Raumsituation hier zum Teil nur schlecht sehen. Mein Name ist Andreas Theuer. Ich leite den Bereich Umwelt-/Klimaschutz und Nachhaltigkeit bei der ThyssenKrupp Steel Europe AG, werde heute unsere Delegation leiten und Ihnen in Kürze das Vorhaben vorstellen.

Erlauben Sie mir, meine Kolleginnen und Kollegen vorzustellen. Ich mache das in alphabetischer Reihenfolge, das ist für mich einfacher. – Die Kolleginnen und Kollegen bitte ich, ganz kurz aufzustehen, damit Sie auch gesehen werden können. Das sind Herr Ingo Bünning von Biopace, Münster, Herr Uli Christmann von Landschaft planen + bauen, Herr Nils Diemel von Müller-BBM, Herr Marc Dohmen, mein Kollege Jörg Freise – hier neben mir –, Herr Frömbgen von der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Herr Achilles Häring vom Büro Dr. Spang, Herr Dr. Hagmann von der Kanzlei Baumeister, Frau Cornelia Hammel von der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Herr Oliver Herzog vom Institut ELE, Essen, Herr Uwe Käbe von der BahnflächenEntwicklungsgesellschaft, Essen, Frau Koopmann von der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Herr Marc Krüger von der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Herr Wolfgang Medrow vom TÜV NORD, Essen, Frau Jutta Möller von der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Herr Said Nekroumi von der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Herr Hermann-Josef Nießen von der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Herr Peter Petri von der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Herr Peter Schacky von der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Herr Georg Spellerberg vom TÜV NORD in Essen und Herr Dr. Volkhausen, auch von der ThyssenKrupp Steel Europe AG. Ich hoffe, ich habe jetzt keinen vergessen.

Ich darf die Kollegen bitten, jetzt auf die Folien umzustellen. – Herzlichen Dank.

(Präsentation: Erörterungstermin Deponie Wehofen-Nord 3. Bauabschnitt)

Zunächst darf ich Ihnen noch mal – im Prinzip ein wenig laienhaft – erklären, was wir eigentlich im Duisburger Norden und in Duisburg machen. Dass wir Stahl herstellen, ist klar; wir sind eine Eisenhütte. Aber wie funktioniert das?

(Folie: Vom Rohstoff bis zum Produkt „Stahl“)

Sie sehen ganz oben – es ist nicht besonders gut sichtbar, aber ich versuche, es Ihnen trotzdem zu erklären –: Wir stellen aus Kohle, Koks und Eisenerz Roheisen her. Das heißt, aus Kohle wird Koks hergestellt, Feinerz wird gesintert, damit also stückig gemacht, und Kokskohle und Eisenerz werden in den Hochofen eingebracht, um daraus durch eine chemischen Reaktion, eine sogenannte chemische Reduktion, Roheisen herzustellen. Das Roheisen selber ist dann flüssig, es ist glühend heiß. Dieses Roheisen wird dann in das sogenannte Stahlwerk verbracht. Im Stahlwerk wird zusammen mit Eisenschrott und mit weiteren Zuschlägen Rohstahl erzeugt.

Bei beiden Verfahrensschritten, also im Hochofenprozess und auch im Stahlwerksprozess, entstehen verfahrensbedingt Schlacken. Diese Schlacken werden – ich komme gleich noch mal darauf – in bestimmten Verfahrensschritten erkaltet. Im Hochofen werden die Schlacken zu sogenanntem Hüttensand verarbeitet. Dieser Hüttensand ist ein sehr wesentlicher und wertvoller Rohstoff für die Zementindustrie. Im Stahlwerk werden die dort entstehenden Schlacken – das sind verschiedene Schlackenarten – in Beete ausgegossen, dann erkaltet und dann entsprechend ihrer weiteren Verwendung bearbeitet, klassiert usw.

Der Rohstahl wird dann verfestigt; der ist bisher im Prinzip flüssig. Das erfolgt in der sogenannten Stranggießanlage. Dann entstehen große Stahlblöcke, die weiterverarbeitet werden. Der feste Stahl wird dann gewalzt, zuerst in einer sogenannten Warmbandstraße. Dort wird er noch mal warm gemacht und warmgewalzt. Später wird er dann auch kaltgewalzt; das sehen Sie weiter unten in dem Bild, dort steht „Kaltwalzanlage“. Er wird weiterverarbeitet und speziell behandelt, sodass er dann als Produkt an die Kunden ausgeliefert werden kann.

Neben diesen Schlacken – und das sind relativ große Mengen, ich zeige Ihnen gleich noch ein Mengengerüst – entstehen auch andere Reststoffe im Betrieb. Zum Teil sind das Reststoffe, die sofort wieder eingesetzt werden können, weil sie eisenhaltige Träger sind. Unser Interesse ist es natürlich, möglichst viele dieser Reststoffe zu verwerten bzw. gleich ganz zu vermeiden.

Es können aber zum Beispiel auch sogenannte Feuerfestmaterialien entstehen. Sie müssen verstehen, diese Heißprozesse – das sind ja Temperaturen von weit über 1.000 Grad – können Sie nicht in einem einfachen Stahlbehälter durchführen; da würde Ihnen der Stahl weg-schmelzen. Das heißt, Sie müssen diese Behälter, in denen flüssiges Roheisen oder auch Rohstahl transportiert oder behandelt wird, mit Feuerfestmaterialien auskleiden, also im Prinzip mit Schamottesteinen, wie man das auch zu Hause im Ofen hat. Diese Schamottesteine nutzen sich mit der Zeit ab, das heißt, die müssen nach einer gewissen Zeit ausgetauscht werden. Diese Schamottesteine, dieser Feuerfestausbruch kann zum Teil wiederverwertet werden, zum Teil ist er aber aufgrund seines Zustandes nicht mehr wiederverwertbar. Es entsteht also dort auch ein Reststoff.

Dann können in weiteren Öfen noch andere Feuerfestmaterialien entstehen. Nicht nur im Stahlwerk und im Hochofen gibt es Feuerfestmaterialien, die abgenutzt werden, sondern auch in weiteren Ofenanlagen, sodass hier ein ständiger Anfall entsteht.

(Folie: Massenbilanzen je Tonne Rohstahl [circa Werte], Gesamtproduktion 11 Mio. t Rohstahl pro Jahr)

Schauen wir einmal auf die Mengen unserer Produkte und Reststoffe. Hier haben wir das aufgeführt – das ist ein ganz grobes Bild –, damit Sie in etwa die Mengenverhältnisse sehen.

Wir brauchen etwa 1,5 t Erz pro Tonne Stahl. Wir brauchen Einblaskohle – das ist die Kohle, die man auch zum Reduktionsprozess im Hochofen verwendet –, und wir brauchen Koks. Der Koks, also der Kohlenstoff, dient zum einen als Reduktionsmittel bei der chemischen Reduktion. Der Koks dient aber auch dazu, im Hochofen selber ein Stützgerüst zu erzeugen, damit der Hochofen funktionieren kann.

Wir haben insgesamt, wenn man beide Prozessarten betrachtet, also die Roheisen- und die Rohstahlproduktion, eine Schlackenmenge von Pi mal Daumen 420 kg/t Stahl, davon aus dem Hochofenprozess etwa 300 kg/t und aus dem Stahlwerksprozess etwa 120 kg/t Stahl.

Wenn Sie sich vorstellen, dass wir etwa 11 Millionen t Rohstahl pro Jahr erzeugen, dann sehen Sie auch, dass die Schlackenmengen, die verfahrensbedingt anfallen, eine gewaltige Größenordnung erreichen. Im Gegensatz zu früher – ich sage mal: vor hundert Jahren oder so –, wo man mit Schlacken eigentlich nichts angefangen und die im Prinzip aufgehaldet hat – Sie sehen überall im Ruhrgebiet Flächen von alten Hüttenwerken, die auf 8, 9, 10 m hohen Schlackenschichten aufgebaut sind, weil man eben nichts anderes gemacht hat –, ist es heute unser Ziel – und das erreichen wir auch –, die Schlackenmengen, die wir produzieren, so weit wie möglich zu verwerten. Das ist notwendig, und das ist auch der Sinn nachhaltigen Wirtschaftens. Wir als Firma stellen uns diesem Anspruch, nachhaltig zu wirtschaften. Das heißt, wir vermeiden Abfälle, verwerten sie, wenn es geht, schadlos, und nur als Ultima Ratio werden sie beseitigt, also aufgehaldet.

Sie sehen, dass unsere Anstrengungen – wir haben das auch in den jüngst veröffentlichten Unterlagen noch mal sehr im Detail dargestellt –, unsere Bemühungen erfolgreich sind. Das heißt, über 90 % der Schlacken werden bereits genutzt, und weniger als 10 % werden aufgehaldet. Aber es bleiben Restmengen – genauso wie auch bei den anderen Stoffströmen, die wir haben –, für die es keine Alternativen gibt. Die müssen wir beseitigen.

(Folie: Verwendung aufbereitete unmagnetische LD-Schlacke, Durchschnitt 2012 – 2014)

Kommen wir zurück zu den sogenannten LD-Schlacken, also den Stahlwerksschlacken. Ich sagte ja: Die Hochofenschlacken werden im Prinzip zu 100 % als Rohstoff für die Zementindustrie unter ganz bestimmten Bedingungen produziert und entsprechend in den Markt gegeben. Aber auch bei den LD-Schlacken – das LD-Verfahren, das ist die Abkürzung für Linz-Donawitz-Verfahren, ist das Stahlwerksverfahren, das seit den 60er-Jahren flächendeckend bei integrierten Hüttenwerken angewendet wird – sind die Erfolge bei der Verwertung und Vermarktung außerordentlich groß.

Wir haben Ihnen hier mal ein Sankey-Diagramm aufgezeichnet und den Durchschnitt von 2012 bis 2014 genommen, damit Sie die Mengenströme sehen, die in die verschiedenen

Anwendungsfelder gehen. Dort sehen Sie, dass heute nur ein Teil, nur etwa 30 %, der Stahlwerksschlacken deponiert werden muss. Zu einem Großteil gelingt es uns auch hier, erfolgreiche, güteüberwachte Produkte in den Markt zu bringen. Eines davon ist zum Beispiel LiDonit. Das ist eine stabilisierte LD-Schlacke, die im Straßenbau in der Asphaltträgerschicht verwendet wird. Es werden Wasserbausteine hergestellt, es wird ein sehr wertvolles Düngemittel für die Landwirtschaft hergestellt. LD-Schlacke geht in den Wege- und Landschaftsbau, und natürlich benutzen wir auch unsere eigene Schlacke, wenn wir selber Baumaßnahmen durchführen.

(Folie: Anwendungen)

Auf diesem Bild sehen Sie drei typische Beispiele, wo güteüberwachte LD-Schlacke verwendet wird. Auf dem Bild mit dem Autobahnbau links oben sehen Sie ein Anwendungsfeld von LiDonit, einem Produkt einer Tochtergesellschaft von ThyssenKrupp, die hochwertige Splitte für Asphaltdecken herstellt. LD-Schlacke geht in den Wasserbau, und ein großer Teil geht als wertvolles Düngemittel in die Landwirtschaft.

Natürlich hängt die Frage der Verwertung und der Produktion von Schlacken auch sehr stark von gesetzlichen Rahmenbedingungen ab. Hierauf müssen wir immer achten, auch bei der Frage: Welche Mengen fallen in Zukunft an? Welche Mengen können verwertet werden, welche müssen beseitigt werden? Hierauf müssen wir achten, wenn wir planen: Wie groß müssen unsere Deponiekapazitäten sein?

Ich erwähne nur als Beispiel: Der Absatz von LD-Schlacken in den Straßen- und Wegebau hängt sehr stark von den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab. Es geht also um die Frage: Unter welchen Bedingungen dürfen Sie solche Schlacken einbauen? Auch hier gibt es Gefahren für den Absatz unserer Produkte. Die Bundesrepublik Deutschland, der Umweltminister, plant eine neue Rechtsverordnung, die sogenannte Ersatzbaustoffverordnung. Diese Ersatzbaustoffverordnung wird auch den Einsatz von solchen güteüberwachten Ersatzbaustoffen, nämlich zum Beispiel Schlacken, regeln. Hier können Absatzwege von uns einbrechen, einfach weil sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern. Wir müssen also, wenn wir eine langfristige Planung machen, wie zum Beispiel für eine Deponie, auch immer im Auge behalten: Welche Risiken der Verwertung und des Absatzes unserer Schlackenprodukte könnten entstehen?

(Folie: Abfälle Deponie Wehofen-Nord, 3. Bauabschnitt, Stoffgruppen
gemäß Stellungnahme vom 17.06.2015)

Ich möchte, bevor ich auf die Einzelheiten der Deponie eingehe, noch mal ganz kurz aus meiner Sicht auf eine Diskussion zurückkommen, die in den letzten Tagen und Wochen durch die Presse geisterte. Das ist die Frage: Was für eine Art von Deponie beantragen wir

eigentlich? Um es hier noch mal ganz klar und deutlich herauszustellen: Die Deponie, die wir bisher betreiben, ist eine Deponie der Deponieklasse I für nicht gefährliche Abfälle. Das ergibt sich aus allen Unterlagen, aus allen Genehmigungen, die wir haben, auch aus den öffentlich zugänglichen Dokumenten. Sie müssen heute nur in die entsprechende Datenbank des Landes schauen, dort stellen Sie das auch fest. Wir betreiben keine Deponieklasse-II-Deponie, und wir werden auch keine betreiben. Wir beantragen ausdrücklich – das sage ich hier noch einmal – eine Deponie der Deponieklasse I, und wir werden auch eine solche betreiben.

Das ist eine Werksdeponie. Es gibt viele Werksdeponien in Nordrhein-Westfalen. Wir sind ein Industriestandort und wollen auch ein Industriestandort bleiben. Es gibt eine Menge großer Industrieunternehmen, die über Werksdeponien verfügen. Wir selber – das sagte Herr Dr. Cullmann bereits eingangs – verfügen über die Werksdeponie seit 1980; 1984 ging sie ja in Betrieb. Das heißt, wir haben eine jahrzehntelange Erfahrung im Führen und Betreiben einer solchen Werksdeponie.

Wir wollen keine Fremdadfälle akquirieren. Wir gehen nicht über den Markt und akquirieren Fremdadfälle. Wir haben einen bestimmten Antrag gestellt, und den wollen wir auch so abarbeiten.

Es gibt nur einen einzigen Abfallstrom, der von einem Dritten kommt – mit Zustimmung der Behörden –, und zwar seit 1997. Diejenigen von Ihnen, die schon länger in Duisburg und Dinslaken wohnen, wissen, dass Thyssen in Ruhrort ein eigenes Stahlwerk und einen Hochofenbetrieb unterhielt. Dieses Werk wurde 1996/97 an die Firma ArcelorMittal verkauft; 1997 wurde der Verkauf abgeschlossen. Wir liefern seitdem auf vertraglichen Grundlagen Roheisen an die Firma ArcelorMittal, die dort in dem Stahlwerk Stahl herstellt. Zurück fließen zum Beispiel Schlacken und Feuerfestausbruch wie schon immer. Diesen Produktionsverbund gab es schon immer, und er wird seit 1997 weitergeführt. Wir beabsichtigen, diese Mengen weiterhin auf der Deponie abzulagern, weil dies Sinn macht und wir diesen Produktionsverbund seit vielen Jahrzehnten haben. Das ist die einzige Ausnahme, ansonsten betreiben wir eine Werksdeponie, und dabei bleibt es.

(Folie: Lage der Deponie Wehofen)

Zum Standort selber – das funktioniert hier leider nicht, Sie müssen sich den Standort sozusagen in der Mitte dieser Karte vorstellen –: Der Name der Deponie ist allein historisch bedingt. Ihre Eltern oder diejenigen, die lokalgeschichtlich interessiert sind, wissen, dass es mal eine Schachanlage Wehofen gab. Diese Schachanlage Wehofen verfügte auch über Bergehalden, die in unmittelbarer Nähe der Schachanlage angelegt waren; das sind im Prinzip die beiden südlich der Leitstraße gelegenen Halden. Diese Bergehalden wurden so ab den 30er-Jahren auch mit hüttenpezifischen Stoffen aus der damaligen August Thyssen-Hütte

bedient. In den 80er-Jahren wurde dann die historische Bezeichnung „Wehofen“ auch für die neu planfestgestellte Deponie übernommen. Auch wenn Wehofen in Duisburg liegt, hat man die Deponie damals nicht „Dinslaken“ genannt, sondern „Wehofen“.

Der Standort der Deponie ist in den entsprechenden Unterlagen und Planungsunterlagen als eine Abfallablagerungsstätte ausgewiesen, auch der Standort und die Fläche, über die wir heute reden.

(Folie: Lage der Bauabschnitte)

Die Bauabschnitte: Sie sehen hier ein Bild der planfestgestellten Deponie. Hier steht: 1., 2., 3. Bauabschnitt. – Der 1. Bauabschnitt in der Mitte des Bildes ist der ursprünglich 1984 begonnene Abschnitt der planfestgestellten Deponie Wehofen. Dieser Bauabschnitt ist verfüllt und steht jetzt kurz vor der Rekultivierung. Der 2. Bauabschnitt, also rechts im Bild, ist die derzeit betriebene Deponie. Links im Bild sehen Sie jetzt den 3. Bauabschnitt. Das ist die Deponie, über deren Planfeststellung wir heute reden. Insgesamt soll dieser ganze Baukörper einmal, wenn der 3. Bauabschnitt am Ende seiner Lebensdauer ist, als Landschaftskörper renaturiert werden; dazu werde ich gleich noch einige Worte sagen.

(Folie: Deponie Wehofen-Nord [1. u. 2. Bauabschnitt], Bestehende Zulassung – Deponieklasse I [DK I])

Darüber habe ich im Prinzip schon geredet. – Gehen wir mal auf die nächste Seite.

(Folie: Funktion einer Basisabdichtung Deponieklasse I [DK I, Schema])

Jetzt kann man nicht einfach Abfälle, auch wenn es nicht gefährliche Abfälle sind, in die Landschaft legen – ganz zu Recht –, sondern wir verfügen heute in Deutschland über ein sehr ausgewiesenes und hochspezielles Rechtssystem, wie man eine solche Deponie errichtet und betreibt.

Dieses schematische Bild – das ist keine Zeichnung aus den Planunterlagen, sondern es soll Ihnen das Schema einer solchen Deponieklasse I erläutern; das haben wir auch bei den verschiedenen runden Tischen in der Stadt Dinslaken gezeigt – soll Ihnen noch mal zeigen, dass insbesondere der Schutz des Grundwassers und des Bodens bei einer solchen Deponie von herausragender Bedeutung sind. Um das Grundwasser zu schützen, muss man eine Deponie mit einer sogenannten Basisabdichtung versehen, sodass das Wasser, was durch eine Deponie versickert – wenn das Regenwasser auf die Deponie trifft und dann durchsickert –, eben nicht in Berührung mit dem Grundwasser kommt, sondern schadlos abgeführt und gereinigt werden kann. Deshalb sehen Sie jetzt unter dem Deponiekörper eine Basisabdichtung – wie die genau hergestellt wird, das finden Sie in den entsprechenden rechtlichen

Unterlagen und auch in den Planunterlagen, die hier ausgelegt wurden –, sodass sich im Prinzip eine Art Badewanne bildet. Das Wasser, was dann durch den Deponiekörper sickert, kann also nicht weiter runtersickern, sondern wird dort aufgefangen, staut sich und wird dann durch Drainageleitungen abgeführt. Das ist wie bei Ihnen an der Hauswand. Dort haben Sie quasi geschlitzte Rohre, durch die dann das Regenwasser, wenn es anfällt, abgeführt werden kann. So muss man sich das auch unter einer Deponie vorstellen. Diese Drainageleitungen führen dann mit freiem Gefälle von der Deponie weg und werden sodann – darauf komme ich gleich noch mal – einer Sickerwasserbehandlung zugeführt.

(Folie: Funktion einer Oberflächenabdichtung)

Das nächste Bild zeigt Ihnen dann, wie eine Deponie nach Ende ihrer Lebensdauer abgeschlossen wird. Die Vorschriften – so haben wir es auch beantragt – sehen vor, dass eine solche Deponie mit einer Oberflächenabdichtung versehen wird, um sie gegen Umwelteinflüsse zu kapseln. Es wird dort eine ganz spezielle Abdichtung aufgetragen, und die Deponie wird renaturiert. Das Regenwasser kann dann außen an der Deponie abfließen, sodass nur noch ein sehr geringer Teil an Wasser im Deponiekörper verbleibt, der dann aber auch weiterhin schadlos über die Drainage abgeführt werden kann.

(Folie: Die Rekultivierung vereint alle drei Bauabschnitte)

Ich sagte Ihnen ja: Diese Deponie wird nicht einfach so irgendwie als Klotz, quasi als großer Berg in der Landschaft liegen bleiben, sondern sie wird rekultiviert. Sie sehen heute schon an den bestehenden Bergehalden auf der südlichen Seite der Leitstraße, wie sich solche Haldenkörper auch landschaftlich entwickeln können. So muss man sich das dann auch vorstellen, dass also der 1., 2. und 3. Bauabschnitt nacheinander rekultiviert werden. Es ist auch nicht so, dass wir warten, bis alles zu Ende ist, und dann wird rekultiviert, sondern jetzt wird der 1. Bauabschnitt rekultiviert, dann der 2. und dann am Ende der 3., sodass direkt an der Emscher ein Landschaftskörper entsteht, der mit Wald und auch mit Offenlandbiotopen versehen sein wird.

(Folie: Regionalplan GEP 99 – Erläuterungskarte Güterverkehr, Lohbergbahn [Grubenanschlussbahn])

Herr Dr. Cullmann erwähnte eben auch das Thema der Grubenanschlussbahn. Er hat es eigentlich schon so umfassend beschrieben, dass ich kaum noch darauf eingehen muss. In der Tat gibt es eine historische Bahnbeziehung zwischen der Zeche Lohberg und der August Thyssen-Hütte; denn das war eine Privatbahn, die als Grubenanschlussbahn zur Versorgung der Stahlindustrie geschaffen wurde. Diese heute längst stillgelegte Trasse findet sich aber noch im Gebietsentwicklungsplan 99, damals von der Bezirksregierung Düsseldorf aufgestellt. Wir gehen nicht davon aus, dass diese Trasse jemals wieder reaktiviert wird. Aber um

den planerischen Bedenken des Regionalverbandes Ruhr Rechnung zu tragen, haben wir mit dem RVR eine vertragliche Grundlage geschaffen, die es ermöglicht, diese Trasse im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass sie jemals reaktiviert werden sollte, dergestalt zu sichern, dass ein Tunnelbauwerk durch die Deponie die Öffnung der Trasse ermöglicht. Dieser Tunnel ist technisch machbar, ist möglich, ist kein Hexenwerk. Dies ist im Einzelnen in den Antragsunterlagen dargelegt worden; wir können gerne im Zuge der Erörterung auch noch darüber sprechen.

(Folie: Umweltverträglichkeitsstudie [UVS, Ordner 2])

Umweltschutz: Das ist natürlich für Sie als Bürger ganz wichtig. Wie werde ich geschützt? Was geht eigentlich an Schadstoffen von der Deponie aus? Was habe ich eigentlich zu erwarten? – In den Antragsunterlagen finden Sie eine sogenannte Umweltverträglichkeitsstudie. Diese Umweltverträglichkeitsstudie ist sehr umfangreich, sie fasst einzelne Gutachten, die sich im Antrag finden, auch zusammen. Ich werde die hier nur relativ kurz durchgehen, weil wir ja noch ausführlich zu dem Thema kommen.

Es werden bestimmte Schutzgüter dargestellt, zum Beispiel der Boden, das Grundwasser, das Klima, die Lufthygiene für die Menschen, die im Umfeld wohnen. Sie sehen, dass die entsprechenden Experten anhand der rechtlichen Vorschriften, die man für den Bau und den Betrieb einer solchen Deponie eben vorsieht, festgestellt haben, dass sich diese Deponie umweltverträglich errichten und betreiben lässt, dass von ihr keine schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen für die Nachbarn ausgehen werden, dass das Wasser geschützt sein wird, dass auch Eingriffe in die Natur ausgeglichen werden können. Somit können wir hier davon ausgehen, dass auch der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sichergestellt ist.

(Folie: Es ist eine moderne Deponiesickerwasserbehandlung geplant)

Zum Beispiel: Wasserschutz, Gewässerschutz. Ich nannte ja eben dieses Bild der Badewanne. Es entsteht also Sickerwasser im Deponiekörper. Es entsteht auch Oberflächenwasser. Wie ist sichergestellt, dass dieses Wasser sicher aufgefangen und behandelt werden kann? Das ist eine sehr einfache Prinzipskizze der geplanten Deponiesickerwasserbehandlung, die nach dem Stand der Technik errichtet wird. Das Wasser wird aufgefangen, wird über einen Sickerwasserpuffer in eine Abwasserbehandlungsanlage gegeben, und wenn die Abwasserbehandlung erledigt ist, kann das Wasser schadlos in die Emscher eingeleitet werden. Es handelt sich hier also um eine Einleitung in Gewässer, wie wir sie häufig kennen. Natürlich muss man das Gewässer schützen, denn das ist unser wesentliches Gut. Es gibt Vorschriften dazu, wie man das macht, welche Schadstoffe aus dem Abwasser eliminiert werden müssen, damit man ein solches Wasser in die Emscher einleiten darf.

(Folie: Vorbelastungsmessung für Feinstaub im Jahr 2012)

Nächstes Thema: Luft. Natürlich ganz wichtig für die Anwohner: Werde ich, werden meine Kinder geschützt? Ein Hauptthema ist Feinstaub, weil auf der Deponie staubende Aktivitäten passieren und dieser Staub abgeweht werden kann, also in die Nachbarschaft kommen kann. Was haben wir gemacht? – Wir haben eine Staubmessung gemacht; man nennt das eine Vorbelastungsmessung. Das ist quasi eine Messung der Istsituation: Wie viel Staub entsteht heute insgesamt? Da ist ja nicht nur die Deponie, da sind auch andere Stauberzeuger, wie zum Beispiel eine Straße. In der Hauptwindrichtung wurde an der Messstation Tackenhof gemessen, und die LANUV-Messstation ist sozusagen entgegen der Windrichtung, also in Luv und in Lee, wie die Segler so schön sagen.

(Folie: Staubniederschlagsmessung im Jahr 2012 [Tackenhof])

Hier ganz kurz die Ergebnisse der Staubniederschlagsmessung; das ist jetzt Staubniederschlag. Vielleicht noch eine kurze Erläuterung: Es wird Staubniederschlag gemessen. Das ist im Prinzip der Staub, der auf den Boden fällt. Es wird aber auch der Staub gemessen, der fein in der Luft verteilt ist.

Ich rede jetzt von dem Staubniederschlag, also dem Staub, der sich ablagert. Es gibt dort einen Grenzwert, der für alle industriellen Anlagen und auch für solche Anlagen, über die wir hier reden, einschlägig ist. Sie sehen den oben als rote Linie, Sie sehen die Istsituation am Tackenhof und auch das Jahresmittel. Wir sind also, was den Staubniederschlag angeht, weit von den entsprechenden Grenzwerten entfernt.

(Folie: Staub- und Staubniederschlagsimmissionen im Wohnumfeld des 3. Bauabschnittes)

Hier ist noch mal eine Zusammenfassung, und zwar über den Staubniederschlag und auch über die Staubsituation. Für Staubniederschlag – das sagte ich ja eben – ist der Grenzwert ganz rechts angegeben, in Gramm pro Quadratmeter und Tag. Das andere ist der Staub, der in der Luft verteilt ist. Das ist der sogenannte PM₁₀-Wert; das ist jetzt ein sehr technischer Begriff. Das ist eine bestimmte Staubkorngrößenfraktion innerhalb des Staubes, die lungengängig ist und deswegen besonders untersucht werden muss. Dafür gibt es auch Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit. Sie sehen, es gibt dort zwei verschiedene Werte. Der eine Wert ist der sogenannte Jahresmittelwert, und der andere Wert zeigt die Anzahl der Tage, an denen ein bestimmter Wert überschritten werden darf. Das ist ein bisschen kompliziert, aber diese verschiedenen Werte dienen dem langfristigen und dem kurzfristigen Gesundheitsschutz.

Wenn man sich jetzt die Gesamtbelastung anschaut, dann liegt der PM₁₀-Jahresmittelwert – der Immissionswert ist 40 µg/m³ – einschließlich der ausgerechneten Emissionen des neuen

Deponieabschnitts bei $28,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Anzahl der Überschreitungstage, die nach dem gesetzlichen Regelwerk maximal 35 sein darf, beträgt 28. Das heißt, es werden beim Betrieb der Deponie auch beim Feinstaub, unter Berücksichtigung des höchstens Immissionsaufkommens und einer sehr pessimistisch angenommenen Emissionssituation, die Grenzwerte eingehalten.

Wir machen auch etwas. Es ist nicht so, dass wir das einfach so hinnehmen und sagen: „Das wird ja alles schön eingehalten“, sondern es werden auch auf der Deponie – wie heute schon, muss ich dazusagen – Maßnahmen getroffen, um Staub und die Staubabwehr einzudämmen. Wir werden sie nicht zu 100 % verhindern, aber wir werden sie maßgeblich eindämmen können.

(Folie: Minderungsmaßnahmen für Staubemissionen)

Diese Minderungsmaßnahmen haben wir hier noch einmal aufgelistet. Das sind Beregnungsanlagen mobiler und stationärer Art. Das heißt, an den Stellen, wo abgekippt wird, können mobile Regner aufgestellt werden. Wir haben Bewässerungswagen. Die Bewässerungswagen fahren über die befestigten und unbefestigten Wegeflächen, sodass man möglichst nicht, wenn die Lkws darüber fahren, eine Staubspur hinter sich herzieht.

Wir werden an den Stellen, an denen wir abkippen, einen Randwall errichten, sodass auch durch diesen Randwall der Windangriff auf die Flächen nicht so groß ist.

Und die abfahrenden Lkws werden zwingend durch eine Reifenwaschanlage fahren müssen. So wie es heute schon auf der Deponie eine Reifenwaschanlage gibt, wird sie auch in Zukunft errichtet, sodass wir keine Verschmutzungen auf die öffentlichen Straßen tragen und damit zu einer Staubabwehr beitragen.

(Zuruf: „... [akustisch unverständlich]“ aber Sickerwasser! – Folie: Lärmimmissionen im Wohnumfeld des 3. Bauabschnittes)

Nächstes Thema, was auch zu Bedenken Ihrerseits geführt hat, ist die Frage: Wie sieht es mit dem Lärm aus? Gerade für die Wohnbevölkerung in der Nähe der Deponie ist das ein wichtiges Thema. Zunächst einmal darf ich sagen: Die Deponie wird nicht nachts betrieben. Das ist schon mal ein großer Unterschied zu einer Menge anderer Industrieanlagen, aber auch zum Straßenverkehr. Diese Deponie ist nachts ruhig.

Tagsüber – dafür gibt es auch entsprechende Immissionsrichtwerte, so nennt man das im Fachdeutschen; das ist sozusagen der Schallpegel, der bei den Nachbarn ankommen darf – werden nach unseren Berechnungen und Gutachten die Beurteilungspegel alle so eingehalten, dass sie weit unter dem Richtwert für die Aufpunkte, das heißt für die bestimmten Gebie-

te, in denen Menschen wohnen und arbeiten, liegen. Auch der Lärmschutz wird durch die Deponie, bei dem neuen 3. Bauabschnitt, sichergestellt.

(Folie: Standort der Deponie Wehofen-Nord, 3. Bauabschnitt)

Zusammenfassend möchte ich sagen: Diese Deponie wird umweltverträglich nach dem neuesten Stand der Deponietechnik errichtet. Von ihr gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus, weder beim Bau noch beim Betrieb. Einwirkungen auf die Natur werden ausgeglichen durch Ersatzmaßnahmen, Ersatzpflanzungen.

Wir haben hier seit vielen, vielen Jahrzehnten einen bestehenden Haldenstandort. Es ist ein Haldenstandort, der planerisch als Deponiestandort vorgesehen ist, der sozusagen in die Abfallwirtschaftsplanung des Landes passt. Wir nutzen ihn räumlich gut aus. Wir errichten quasi keinen neuen eigenen Tafelberg, sondern lehnen uns an den bestehenden Deponiekörper an. Das heißt, er wird auch räumlich sehr gut ausgenutzt.

Wir haben kurze Fahrwege von der Hauptanfallstelle der Abfälle, nämlich der Schlacken im Hüttenwerk Nord. Wir berühren keine Wohngebiete durch die Fahrwege. Das ist ökologisch sinnvoll.

Das führt zu einer Entsorgungssicherheit für unser Unternehmen. Dieses Unternehmen möchte noch viele Jahrzehnte Stahl produzieren, möchte den Menschen hier in Duisburg und Umgebung sichere und gut bezahlte Arbeitsplätze bieten. Wir möchten weiter eine Menge junge Leute ausbilden. Damit wir das auch in Zukunft sicher und umweltverträglich machen können, dazu dient diese Deponieerweiterung. Wir sind kein Fremdkörper in Dinslaken. Wir stehen zu diesem Standort, und wir stehen zu dieser Stadt. Wir haben auch noch einmal öffentlich ganz deutlich gemacht: Wir sind der größte indirekte Arbeitgeber Dinslakens mit über 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit nicht schlecht bezahlten Jobs. Wir möchten kein Fremdkörper in der Stadt sein, sondern wir möchten ein Mitglied dieser Gemeinde sein, das seine Reststoffe, die es nicht anders verwerten kann, hier so umweltverträglich wie möglich ablagern möchte. Das machen wir seit Jahrzehnten und wollen es auch in Zukunft. Dafür möchte ich hier noch einmal werben. – Herzlichen Dank.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer, herzlichen Dank für die Einführung. Bevor wir jetzt zu dem Tagesordnungspunkt II.1, Umweltauswirkungen, und zu dem Unterpunkt II.1.1, Staub, Geruch, kommen, hat Herr Rechtsanwalt Friedrichs noch eine Wortmeldung.

(Zuruf von Herrn Friedrichs [Einwender] – Möller-Meinecke [Einwender]: Ich hatte mich schon um 8:15 Uhr gemeldet!)

– Ich hatte ja gerade gesagt: bevor wir zu dem Tagesordnungspunkt kommen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung, Herr Vorsitzender. Ich hatte mich zu allen Tagesordnungspunkten und insbesondere zur Einleitung gemeldet. Da sind ja nun die wichtigsten Fragen von Ihnen angesprochen worden. Dazu müssen wir als Einwender doch zumindest mal Stellung nehmen dürfen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Wir wollen eigentlich mit der Sacherörterung weitermachen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung, dagegen remonstriere ich. Wir als Einwender haben hier gehört, dass Sie den Verfahrensablauf und den Verfahrensstand vorgestellt haben. Ich erlaube mir, mich selbst vorzustellen: Mein Name ist Matthias Möller-Meinecke. Ich bin Rechtsanwalt, vertrete hier die von mir auch schriftlich vertretenen Einwender, insbesondere die Familie Weber, den Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen, die Bürgerinitiative gegen Giftmüll mit den zusätzlich namentlich benannten Einwendern. Ich trage hier nicht für mich persönlich vor, sondern für die Einwender. All die Wortbeiträge, die ich in den nächsten Tagen hier halten werde, bitte ich für die Einwender zu Protokoll zu nehmen.

Ich werde zwei Sachbeistände präsentieren, die ich Ihnen hiermit vorstelle: Herrn Dipl.-Ing. Gebhardt zu meiner Rechten, der nicht aufstehen muss, weil er hinlänglich bekannt ist, und Herrn Dr. Friedrich zu meiner Linken. All das, was diese Beistände vortragen werden, ist Vortrag meiner Mandantschaft. Weiterhin benenne ich als Sachbeistand Frau Schmidt-Niersmann; sie sitzt rechts von mir. Auch für das von ihr Vorgetragene gilt das gleichermaßen.

Zum Zweiten: Die von Ihnen vorgestellte Funktion, Ihre Behörde würde sich als Moderator fühlen, wagen wir in Zweifel zu ziehen. Ihre Aufgabe ist schlicht, ein Verfahren zu führen, den Sachverhalt aufzuklären. Da haben Sie bislang versagt. Wir haben das in den – –

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Kleinen Augenblick, Herr Möller-Meinecke. Wir haben die Tagesordnung auf Ihren Wunsch hin umgestellt. Die Punkte, die Sie jetzt hinsichtlich unserer Funktion erläutern würden, gehören eigentlich zum Tagesordnungspunkt II.5.

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung, Herr Vorsitzender. Sie selbst haben sich mit einer eingeschränkten Funktionsweise vorgestellt; Sie möchten nur moderieren. Dann können Sie im Prinzip nach Hause gehen. Dann können wir nämlich die Sachen mit ThyssenKrupp selbst erörtern, dann brauchen wir Sie nicht. Ihre Funktion ist eine ganz andere.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie sind Auslegungs- und Genehmigungsbehörde und haben hier den Sachverhalt aufzuklären. Wenn Sie sich darauf beschränken, zu moderieren, das heißt die Redebeiträge zu verteilen, dann greifen Sie zu kurz. Wir möchten Sie nur darauf hinweisen. Es steht Ihnen völlig frei, welche Rolle Sie hier spielen. Ihre gesetzliche Pflicht möchten wir nur klarstellen, weil Sie das unter Punkt I erwähnt haben.

Dritter Punkt: die Tagesordnung. Sie sind so stillschweigend davon ausgegangen, dass der gelbe Zettel Ihre Tagesordnung sei. Wir widersprechen dem. Wir bedanken uns als Erstes, dass die Umweltauswirkungen als Tagesordnungspunkt II.1 nach vorne gezogen worden sind, möchten aber darauf hinweisen, dass § 8 Abfallgesetz – ich bezeichne diesen langen Gesetzesnamen mal mit diesem Kurzbegriff – einen ganz wichtigen Punkt im Rahmen der Gesamtabwägungsentscheidung benennt, den die einschlägige Kommentarliteratur und das Bundesverwaltungsgericht mit dem Begriff „Planrechtfertigung“ kennzeichnen. Das ist wesentlicher Inhalt unserer Einwendung und fehlt im Tagesordnungsschema.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Kleinen Augenblick, Herr Möller-Meinecke.

(Möller-Meinecke [Einwender]: Bitte unterbrechen Sie mich nicht dauernd!)

– Ich würde jetzt gerne etwas dazu sagen.

(Zuruf von den Einwendern: Kinderstube!)

Noch einmal – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich empfinde dies als unerträglich. Ich habe Sie auch nicht unterbrochen. Alle im Saal haben Ihnen zugehört, auch ThyssenKrupp.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn Sie das nun erneut so verschärfen, dass Sie mir dauernd das Mikrofon ausstellen und dann noch einen Gong einspielen, ist das eine autoritäre Verfahrensweise, der ich widerspreche. Ich war mitten im Satz und habe gesagt: Die Planrechtfertigung fehlt als Tagesordnungspunkt. – Das ist wohl unstrittig.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Dazu wollte ich gerade etwas sagen, und zwar: Die Tagesordnung – –

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja, natürlich. Sie kommen sofort dran.

Ich **beantrage**,

den Tagesordnungspunkt „Planrechtfertigung“ morgen früh um 9:30 Uhr aufzurufen, egal wo wir dann stehen.

Wir sind bemüht, möglichst viel von dem, was Sie hier an Tagesordnungspunkten unter II.1 bis 5 vorgesehen haben, heute zu behandeln, und wir möchten gerne morgen autonom diesen Schwerpunkt behandeln. Das stelle ich hier als Antrag.

Ich leite dann, kurz bevor ich fertig bin, über zu einem weiteren Punkt: Die bislang dargelegte Vorgehensweise hat ja dazu geführt, dass eine neue Auslegung von Unterlagen stattgefunden hat. Ich **beantrage**,

uns die Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu diesen neuen Unterlagen und zu unserer Einwendung vom 3. September 2015 auszuhändigen.

Wie schon beim ersten Erörterungstermin liegt erneut die Stellungnahme der Vorhabenträgerin nicht vor. Ich rüge das als Eingriff in das Recht der Einwender auf rechtliches Gehör zur Vorbereitung dieses Erörterungstermins. Wir können uns schlicht nicht ausreichend vorbereiten, wenn nur die Behörde selbst die Stellungnahme der Vorhabenträgerin bekommt, nicht aber die Einwender. Wir wissen schlicht nicht, mit welchen Argumenten ThyssenKrupp auf unsere Einwendungen erwidert hat. Das verletzt das Gebot der Waffengleichheit.

Der letzte Punkt: Wir möchten gerne wissen, was aufgrund unserer Rügen, dass die Planfeststellungsunterlagen unvollständig ausgelegt worden sind, dass die Planungsunterlagen nicht alle Themenbereiche umfassen, bislang an Sachaufklärung durch Ihre Behörde stattgefunden hat. Das hätte vor die Klammer geführt werden müssen. Das ist auch der Punkt, den mein Kollege Rechtsanwalt Friedrichs noch im Detail ansprechen wird.

Wir hätten erwartet, dass Ihre Behörde Bilanz zieht mit Würdigung der Einwendungen, was nun an ergänzenden Unterlagen über die Zusatzauslegung im August hinaus von der Vorhabenträgerin Ihrer Behörde präsentiert worden ist. Da wir nicht jeden Tag Akteneinsicht nehmen können, gehört das aus meiner Sicht an den Beginn eines Erörterungstermins, um den Einwendern zu sagen, ob dort eine maßgebliche Ergänzung der Unterlagen stattgefunden hat. Denn auch ich möchte genauso wie mein Vorredner, Herr Theuer, die Bilanz ziehen. Das bislang vorgelegte Anlagenkonvolut Ihrer Antragsunterlagen ist unvollständig. Die Anforderungen der Umweltverträglichkeitsstudie sind nicht erfüllt. Den schwergewichtigsten Punkt Ihrer Auslegung, nämlich die mangelnde Planrechtfertigung, haben Sie mit Ihren bun-

ten Bildchen sehr geschickt überspielt. Das ist aber der wunde Punkt, an dem Ihr ganzes Verfahren krankt.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie beantragen hier eine rechtlich unzulässige Vorratsplanfeststellung auf Jahrzehnte. Ich übersetze das mal, da das ökonomisch völlig unwirtschaftlich ist: Sie bereiten hier ein Planfeststellungsverfahren mit einem Planfeststellungsbeschluss vor, der es Ihnen später mit Zusatzgenehmigung erlauben wird, erstens andere, giftige Abfallstoffe anzunehmen und zum Zweiten auch von Dritten Anbietern Abfallstoffe anzunehmen. Das schädigt die Gesundheit der Anwohner, führt zu unerträglichen Risiken und ist ein Blackbox-Verfahren, wo wir nicht wissen, was dabei für die Anwohner rauskommt, wo eine Gesundheitsgefährdung naheliegen wird. Deshalb ist Ihr Antrag so, wie er ausliegt, wie er ausgelegt hat, nicht genehmigungsfähig. – Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Danke, Herr Möller-Meinecke. – Dann würde ich Herrn Rechtsanwalt Friedrichs auch noch bitten, seinen Wortbeitrag kundzutun.

Friedrichs (Einwender):

Vielen Dank. – Ich darf mich vorstellen: Mein Name ist Rechtsanwalt Klaus Friedrichs. Ich vertrete Dr. Horst Stöcker persönlich und die GmbH, wo er Geschäftsführer ist. Wenn ich mich in die Rednerliste eintrage, gilt dies selbstverständlich – – Ich bitte doch mal die Damen an dem Tisch, die die Redebeiträge in Empfang nehmen, hörbereit zu sein. Das scheint nicht der Fall zu sein.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Wieso? Wir hören Ihnen zu.

Friedrichs (Einwender):

Das hilft ja nicht, wenn Sie mir zuhören; ich muss ja möglicherweise auf die Damen zurückgreifen. Wenn ich mich also eingetragen habe, gilt das selbstverständlich auch für Dr. Stöcker mit der gleichen Qualität der Wortmeldung.

Ich habe wenigstens den Eindruck, Herr Dr. Cullmann, dass Sie Ihre Kinderstube wiedergefunden haben, indem Sie mich bisher nicht unterbrochen haben. Aber Sie haben mich gezwungen,

einen **Vertagungsantrag** zu stellen,

weil Sie nicht bereit waren, eine Wortmeldung von drei bis vier Minuten von mir in Empfang zu nehmen. Das zeigt: Die Qualität der Verhandlungsführung ist nicht besser geworden.

Ich habe Ihnen insgesamt drei Schriftsätze übergeben und gebeten, die Erörterungsreife bezüglich der Tunnellösung festzustellen. Dazu haben wir aus den Unterlagen Beweise vorgelegt. Die lapidaren Erklärungen von Thyssen werden nicht dadurch richtig, indem sie immer wiederholt werden. Ich frage Sie also – eben hat das schon der Kollege für seine Mandatschaft getan –: Was haben Sie denn getan, um diese Einwendungen mit der Antragstellerin zu erörtern, und welches Ergebnis haben Sie bisher erzielt?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Das nehme ich jetzt so mit und werte das als **Antrag** dahin gehend,

dass Sie Unterlagen zur Verfügung gestellt haben möchten, die zwischen der Antragstellerin und uns abgesprochen worden sind.

Friedrichs (Einwender):

Ich erwarte von einer leistungsfähigen Bezirksregierung – nicht von einer Moderationsbezirksregierung –, die ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommt, dass Sie im Vorfeld – zumal ja, schon lächerlich genug, die Vertagungen immer wegen der fehlenden Qualität der Antragsunterlagen gemacht worden sind – wenigstens dem dann nachgekommen sind, was an qualifizierten Einwendungen präzise vorgetragen worden ist. Wenn Sie das nicht getan haben, zeugt das von mangelhafter Qualität.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Sie hatten vorhin erwähnt, Sie würden einen Vertagungsantrag stellen. Halten Sie den nach wie vor aufrecht?

Friedrichs (Einwender):

Ich halte ihn aufrecht, weil Sie scheinbar nicht begreifen, welche Aufgabe Sie hier haben. Sie sind nicht Moderator.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Danke schön. – Dann unterbreche ich um 11:00 Uhr die Erörterung und werde dann mitteilen, wann es weitergeht. Danke schön.

(Unterbrechung von 11:00 Uhr bis 11:31 Uhr)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Auch von mir einen schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Mein Name ist Udo Hasselberg. Herr Dr. Cullmann hatte mich ja bereits vorgestellt.

Wir setzen die Erörterung um 11:31 Uhr mit der **Entscheidung** über den von Herrn Rechtsanwalt Friedrichs hier vorgetragene Vertagungsantrag fort.

Die Vertagung des Erörterungstermins ist beantragt aufgrund fehlender Stellungnahme der Behörde zu den von der Mandantschaft des Herrn Rechtsanwalts Friedrichs eingereichten Schriftsätzen.

Es ist nicht die Aufgabe der Behörde, bereits im Vorfeld einer Genehmigungsentscheidung inhaltliche Aussagen zum Vortrag der Antragstellerin bzw. der Einwenderinnen und Einwender abzugeben. Die angesprochenen schriftlichen Einwendungen werden unter den Tagesordnungspunkten II.3 und II.4 erörtert. Der Antrag ist daher zurückzuweisen.

Dann setzen wir die Erörterung fort mit

**Tagesordnungspunkt II:
Erörterung nach Themenkomplexen**

**Tagesordnungspunkt II.1:
Umweltauswirkungen**

**Tagesordnungspunkt II.1.1:
Staub, Geruch**

Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke hatte sich zu dem Thema „Staub, Geruch“ gemeldet. Bitte, Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke.

Möller-Meinecke (Einwender):

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich rüge eingangs, dass meine Anträge zur Vorlage der Erwiderung von ThyssenKrupp auf unsere Einwendungen vom 3. September 2015 nach wie vor nicht beschieden worden sind, und rüge weiterhin, dass mein Antrag zu der Platzierung des Tagesordnungspunktes „Planrechtfertigung“ – das ist der wichtigste Stolperstein für ThyssenKrupp – von Ihrer Behörde nicht entschieden worden ist. Ich gebe Ihnen die Möglichkeit, die unterlassene Bekanntgabe Ihrer Entscheidung möglicherweise doch noch nachzuholen oder mir zu sagen, ob über meinen Antrag denn vielleicht erst nach Abschluss des Erörterungstermins von Ihnen entschieden werden soll.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Über die von Ihnen gestellten Anträge wird im Laufe des heutigen Tages entschieden. Es würde auch relativ wenig Sinn machen, in Bezug auf einen Tagesordnungspunkt, der morgen früh angesetzt werden soll, erst nach diesem Erörterungstermin zu entscheiden.

Möller-Meinecke (Einwender):

Gut. Dann will ich nur zu Protokoll geben, dass Sie Ihre eigene Aufgabe nicht wahrnehmen. Sie haben in dem gelben Blatt den Einwendern erklärt: Zweck des Erörterungstermins ist es, die Firma ThyssenKrupp und ihre Gutachter zu Stellungnahmen zu den schriftlich eingereichten und mündlich erläuterten Einwendungen zu verpflichten. – Eine solche Stellungnahme liegt Ihnen, so vermute ich, schriftlich vor.

Ich rüge erneut: Wir steigen jetzt in den Tagesordnungspunkt „Umweltbelastungen durch Staub“ ein. Wir wissen nicht, was ThyssenKrupp an aktualisierter Stellungnahme zu den Einwendungen geleistet hat.

Man kann es ja dadurch beheben, dass Sie sagen, es gebe nichts Neues. Jedenfalls beim Thema „Planrechtfertigung“ wird es aber Neues geben. Spätestens morgen früh oder am Spätnachmittag brauchen wir diese schriftlichen Stellungnahmen. Umso früher Sie sie uns geben, umso schneller geht Ihr Termin zu Ende, was offensichtlich Ihr Bemühen sein könnte.

Gut; ich leite einmal in den Tagesordnungspunkt „Staub und Umwelteinwirkungen“ ein. Das Gesetz verpflichtet Ihre Behörde, die dem Planungsantrag entgegenstehenden öffentlichen Belange als Kriterien für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit in den Blick zu nehmen. Das ist insbesondere die Regelung des Immissionsschutzrechts, die besagt, dass die Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der geplanten Deponie zu schützen sind. Die Grundvoraussetzung für eine solche Prüfung ist, dass der Sachverhalt korrekt ermittelt worden ist, dass also ermittelt worden ist, welche Staubbelastungen derzeit gegeben sind und welche Staubbelastungen zukünftig zu erwarten sind.

Dazu haben wir einen Vortrag vorbereitet. Ich will zunächst das rechtliche Kriterium benennen. § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz fordert, dass Sie zur Gewährleistung der Sicherheit der Nachbarn und damit unserer Mandantschaft vor Gesundheitsgefährdungen die Umweltbelastungen durch den geplanten Deponiebetrieb so begrenzen, dass es zu schädlichen Umweltbelastungen nicht kommen kann, oder den Deponiebetrieb untersagen.

Konkretisiert ist das abstrakte Kriterium der schädlichen Umweltbelastungen durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, die in der Rechtsprechung als antizipiertes Sachverständigengutachten angesehen wird, die aber zu manchen Fragen keine abschließende Vorgabe trifft, weshalb in diesem Fall möglicherweise eine Einzelfallbewertung unter Mithilfe

der technischen Fachbehörden erforderlich ist. Mithilfe dieser Fachbehörden ist also auch einmal aufzuklären, welche Belastungen derzeit gegeben sind.

Im Übrigen haben die Fachbehörden auf der von uns aus gesehen linken Seite des Podiums in etwa 3 m Höhe über uns Platz genommen. Auch das will ich einmal als kleinen Rügepunkt ansprechen. Das Bundesarbeitsgericht und viele andere Arbeitsgerichte sind inzwischen in der Lage, auf Augenhöhe zu verhandeln.

Wir stellen infrage – so fasse ich unsere Einwendungen eingangs einmal zusammen –, dass das, was Ihnen ThyssenKrupp bislang als Inhalt der Umweltverträglichkeitsstudie zur Staubvorbelastung vorgetragen hat, repräsentativ ist. Um das zu konkretisieren, übergebe ich jetzt das Wort an Herrn Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Gebhardt für die Einwender. Herr Möller-Meinecke hat vorhin schon im Detail ausgeführt, für wen ich heute sprechen werde. Der Einfachheit halber sage ich jetzt immer nur „Gebhardt für die Einwender“. Dann ist klar, wer gemeint ist, denke ich. Alles andere wäre wahrscheinlich ein bisschen zu aufwendig. Das macht keinen Sinn.

Für mich ist nicht ganz klar, wie wir jetzt diesen Tagesordnungspunkt „Staub, Geruch“ angehen. Grundsätzlich macht es sicherlich Sinn, erst den Staub und dann den Geruch zu diskutieren und nicht beides durcheinander.

Die Frage ist jetzt, inwieweit man den Tagesordnungspunkt „Staub“ noch einmal untergliedert. Dazu sind ja sehr umfangreiche Einwendungen und auch sehr detaillierte Einwendungen vorgetragen worden. Von meiner Seite aus hätte ich nichts dagegen, wenn wir zunächst über die Vorbelastungsuntersuchungen sprechen würden, dann über die Untersuchungen, die seinerzeit vom IUTA durchgeführt wurden, und die Berechnungen, die der TÜV NORD dazu gemacht hat, und anschließend über die eigentliche Immissionsprognose zum Bauabschnitt 3.

Es so zu gliedern, halte ich für einen vernünftigen Vorschlag. Ich bitte um eine kurze Ausführung dazu, ob die Verhandlungsleitung das auch so sieht. Dann würde ich, wie gesagt, gerne mit den Vorbelastungsmessungen einsteigen. Das macht Sinn.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Es bestehen gar keine Bedenken dagegen, dass Sie genau so, wie Sie diese drei Punkte jetzt geschildert haben, Ihre Ausführungen hier vortragen.

Ich habe allerdings den Wunsch, dass wir, damit es nicht zu kompliziert wird, die Gliederung so vornehmen, dass wir uns erst Ihre Ausführungen zur Vorbelastung anhören und uns dann anhören, was die Antragstellerin dazu jeweils zu erwidern hat; denn ansonsten haben wir

hier unendlich lange Ausführungen, und möglicherweise geht das eine oder andere dann vielleicht ein wenig unter, oder Sie fühlen sich in Ihren Ausführungen nicht richtig wahrgenommen. Deswegen würde ich gerne nach jedem der drei Spiegelstriche, die Sie hier benannt haben, dann erst einmal die Gegenäußerung der Antragstellerin einholen.

Gebhardt (Einwender):

Genauso habe ich mir das auch vorgestellt. Vielleicht bin ich da gerade von Ihnen, Herr Hasselberg, etwas falsch verstanden worden. Meine Erfahrung ist: Je weniger strukturiert man eine Erörterung durchführt, desto länger dauert es, und desto weniger zielführend kann gesprochen werden. – Ich finde es also sehr hilfreich, wenn wir Punkt für Punkt abarbeiten.

Ich würde jetzt gerne bei den Vorbelastungsuntersuchungen einsteigen. Da haben wir auch mehrere Punkte, die anzusprechen sind. Das wäre aber der erste Punkt, über den ich gerne diskutieren würde.

Meine erste Frage dazu lautet: Es wurden ja im Jahr 2012 Vorbelastungsmessungen durchgeführt. Das Verfahren ist ja schon viel älter und läuft schon viel länger. Insofern stellt sich für mich jetzt die Frage: Warum hat man erst für das Jahr 2012 überhaupt Vorbelastungsmessungen vorgenommen? Wir haben ja die Messstation Duisburg-Walsum, die gar nicht weit entfernt ist. Dort führt das LANUV seit Jahren Messungen durch. Jetzt stellt sich für mich die Frage: Warum hat man überhaupt eigene Messungen durchgeführt? Daran anschließend stellt sich die Frage: Was ist denn jetzt bei einer Bewertung heranzuziehen? Sind es nur die Messungen aus dem Jahr 2012? Oder sind nicht auch die anderen Messungen der Station Duisburg-Walsum heranzuziehen? Hier haben wir ja im Gegensatz zu anderen Verfahren die komfortable Situation, dass wir eine Messstation haben, die relativ nah ist. Deren Ergebnisse könnten hier durchaus mit verwendet werden. Das sollten sie aus meiner Sicht auch, da entsprechende Messwerte auch vorliegen. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer, wer von Ihnen möchte sich dazu äußern?

Theuer (Antragstellerin):

Danke für die Frage. – Ich gebe das Wort an Herrn Dr. Volkhausen weiter.

Dr. Volkhausen (Antragstellerin):

Volkhausen, ThyssenKrupp. – Wir waren bis zum Planungsstand 2011 der Meinung, dass die Messung einer Vorbelastung entbehrlich ist. Im Jahr 2011 gab es Gespräche mit der Bezirksregierung zu diesem Thema. Dann haben wir auf Anraten der Bezirksregierung diese Messung in 2012 durchgeführt.

Ja, es gibt Ergebnisse aus Walsum, auch aus den Kalenderjahren vorher. Diese sind uns bekannt. Wir haben sie natürlich auch entsprechend mit bewertet.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Sie haben sicherlich weitere Ausführungen zu diesem Thema.

Gebhardt (Einwender):

Ja, ich sage gerne etwas dazu. Ich finde es ja auch sehr hilfreich, wenn wir jetzt genau so weiter erörtern – es sei denn, dass andere Einwender jetzt Interesse anmelden, auch einmal etwas vorzutragen. Selbstverständlich haben sie auch die Möglichkeit, sich an dieser Diskussion zu beteiligen. – Ja, das ist der springende Punkt. Wir haben jetzt also Messergebnisse aus dem Jahr 2012, und zwar gleich zwei Messreihen. Wir haben ja einerseits die Messstation Walsum und andererseits die Messergebnisse am Tackenhof, also die Vorbelastungsmessungen des TÜV NORD. Wir haben auch Ergebnisse aus anderen Jahren, zum Beispiel dem Jahr 2011 – natürlich nur aus Walsum. Im Jahr 2011 wurden an dieser Messstation wesentlich höhere Belastungen festgestellt als im Jahr 2012.

Für mich stellt sich nun die Frage: Wie geht man dann generell bei einer Bewertung der Gesamtbelastung – und darum geht es bei Vorbelastungsmessungen ja – mit solchen verschiedenen Messergebnissen um? Nimmt man nur die Messergebnisse des Jahres 2012? Oder berücksichtigt man andere Messergebnisse auch?

Hätte man hier – ich greife jetzt ein bisschen vor; das müssen wir aber später noch einmal diskutieren – beispielsweise die Ergebnisse des Jahres 2011 zugrunde gelegt, dann wäre klar, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, weil die Immissionswerte der TA Luft überschritten werden, insbesondere was die Kurzzeitbelastungsmesswerte betrifft. Hier einfach nur auf die Werte in 2012 abzustellen, halte ich also für falsch.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Bitte.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Volkhausen wird noch einmal auf Sie antworten.

Dr. Volkhausen (Antragstellerin):

Es ist richtig, dass 2011 ein Ausnahmejahr war. Ich habe ja gerade gesagt, dass wir es ausgewertet haben. Im Jahr 2009 hatten wir in Walsum 26 Tage mit Feinstaubwerten größer $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$. 2010 waren es 24 Tage. 2011 – Sie hatten es gerade erwähnt – hatten wir 40 Tage. 2012 waren es 16 Tage. Das geht so weiter. 2013 waren es 13 Tage und 2014 acht Tage. Das heißt: Das Jahr 2011 war nicht repräsentativ.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Bitte.

Gebhardt (Einwender):

Wo steht denn in der TA Luft, dass ein repräsentatives Jahr gewählt werden muss? Können Sie mir die Nummer sagen?

(Beifall bei den Einwendern)

Theuer (Antragstellerin):

Herr Gebhardt, Herr Möller-Meinecke hat doch schon selber gesagt, dass nicht immer alles in der TA Luft steht. Es ist ja schön, dass Sie jetzt auf die TA Luft Bezug nehmen. Jede Bewertung von Luftimmissionen ist doch immer auch eine Bewertung. Insofern geht es natürlich um Repräsentativität. Wir werden ja sicherlich auch noch über das repräsentative Wetter reden. Da könnten Sie ebenfalls sagen, das Wetter müsse auch nicht repräsentativ sein. Natürlich findet sich nicht alles in der TA Luft. Gleichwohl sehen wir die Auswahl des einen Jahres, das Sie erwähnt haben, als nicht repräsentativ an und halten es damit für die Bewertung von Luftimmissionen für nicht maßgeblich.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Gebhardt, bitte.

Gebhardt (Einwender):

Was die Wetterdaten betrifft – dazu kommen wir später noch –, gibt es klare Vorgaben, dass im Rahmen einer Immissionsprognose das repräsentative Jahr heranzuziehen ist. Deswegen gibt es ja auch regelmäßig Gutachten vom Deutschen Wetterdienst, die das genau ermitteln. Im vorliegenden Fall hat der Wetterdienst hier auch etwas dazu gemacht. Insofern sind da die Vorschriften eindeutig.

Was jetzt die Bewertungsgrundlage für die Vorbelastung betrifft, ist das aber nicht so. Da äußert sich die TA Luft nicht so. Deswegen vertrete ich die Auffassung, dass man hier bei einer Bewertung der Gesamtbelastung doch eine bestimmte Wertespanne heranziehen muss. Die Wertespanne ist hier extrem groß. Sie ist nach meiner Kenntnis auch viel, viel größer als an anderen Messstandorten. Eine Wertespanne zwischen acht und 40 Überschreitungen des maximalen Tagesmittelwertes ist enorm. Da kann man nicht sagen, man brauche hier ein repräsentatives Jahr. Ein repräsentatives Jahr gibt es bei einer so großen Spanne gar nicht, glaube ich.

Ich bin der Auffassung, dass man im Hinblick auf den Vorsorgegedanken und im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit dann auch mit dieser Spanne rechnen muss. Das heißt, dass man nicht nur die unteren Werte nimmt, sondern auch die höheren Werte. Das

wäre in diesem Fall das Jahr 2011. Das muss bei einer solchen Bewertung aus meiner Sicht auch berücksichtigt werden. – Das ist das eine.

Jetzt frage ich einmal andersherum. Sie haben jetzt also im Jahr 2012 den TÜV messen lassen. Was hätten Sie denn gesagt, wenn der TÜV im Jahr 2012 hier viel höhere Werte gemessen hätte, weil das Jahr 2012 vielleicht ein Jahr gewesen wäre, in dem es sehr ungünstig gewesen wäre? Hätten Sie dann gesagt: „Tut uns leid; jetzt haben wir ein ganzes Jahr gemessen; aber wir finden nicht, dass dieses Jahr repräsentativ ist; daher berücksichtigen wir es nicht“? Ich kann das nicht nachvollziehen. Wie wären Sie denn mit so einer Situation umgegangen?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Ich gebe noch einmal das Wort an Herrn Dr. Volkhausen.

Dr. Volkhausen (Antragstellerin):

Darf ich einmal ein Bild dazu aufrufen? – Das, was ich gerade mündlich erwähnt habe, kommt jetzt noch einmal als Grafik.

(Folie: Jahreswerte der PM₁₀-Messstation Duisburg-Walsum)

In der oberen Bildhälfte sehen Sie die Jahresmittelwerte von 2008 bis 2011. Daran kann man schon einmal erkennen, dass wir mit dem Jahresmittelwert deutlich unterhalb des Grenzwertes liegen. Wir haben hier eine deutliche Tendenz zu Werten deutlich unter 30 µg/m³ im Jahr. Den Tagesmittelwert in demselben Zeitraum erkennen Sie in der unteren Bildhälfte. Die rote Linie stellt den Grenzwert von 50 µg/m³ dar, der an nicht mehr als 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf. Sie sehen auch die Ausnahmesituation im Jahr 2011. Auch da kann man die Tendenz zu deutlich weniger Überschreitungen erkennen.

Ich betone noch einmal: 2011 war ein Ausnahmejahr. Auch das LANUV hat in seinem Bericht über die Luftqualität im Jahre 2011 deutlich gemacht, dass dieses Jahr aufgrund besonderer meteorologischer Verhältnisse ein Ausnahmejahr war. – Danke.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Bitte, Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Vielen Dank für die Ausführungen. Das war natürlich das, was vorhin schon einmal vorgetragen wurde. Das heißt, dass Sie jetzt nur das wiederholt haben, was Sie vorhin schon einmal gesagt haben. Auf meine Frage haben Sie aber nicht geantwortet. Die Frage war: Wie wären Sie denn mit der Situation umgegangen, wenn Sie für 2012 auch hohe Werte gemessen hätten?

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Möchten Sie darauf antworten, Herr Theuer?

Theuer (Antragstellerin):

Das ist eine hypothetische Frage, auf die ich keine Antwort habe.

Möller-Meinecke (Einwender):

Wir nehmen das zur Kenntnis. – Ich bitte, das gerade gezeigte Diagramm noch einmal aufzurufen, weil ich Ihnen daraus abgeleitet eine Frage stellen möchte.

(Folie: Jahreswerte der PM₁₀-Messstation Duisburg-Walsum)

Das Immissionsschutzrecht wird von dem Vorsorgegrundsatz getragen. Das heißt, dass es darum geht, sicherzustellen, dass in Zukunft die Gesundheit und die gesunden Lebensbedingungen erhalten werden. Es ist also eine Prognose notwendig, wie Entwicklungen zukünftig weitergehen.

Unternehmen Sie mit mir jetzt bitte einmal gedanklich eine Zeitreise in das Jahr 2009 und orientieren sich an dem Ergebnis der grünen Darstellung in dem unteren Diagramm. Sie sind im Jahre 2009 und sollen entscheiden, ob die Werte des Jahres 2008 repräsentativ sind. Möglicherweise zieht sich der Erörterungstermin bis zum Jahre 2010 hin. Wir sitzen dann im Jahre 2010 zusammen und müssen entscheiden, ob wir die Werte aus 2008 oder die Werte aus 2009 nehmen. Dann wird ein kluger Antragsteller sagen: Ich wähle das Jahr 2009. Das war repräsentativ, weil die Werte niedriger waren als 2008 und die Tendenz im Jahr 2010 so aussieht, als ob sich das stabilisiert.

Wir haben heute den großen Vorteil, dass wir im Jahre 2015 sehen, was danach passiert ist. Es gibt diesen Sprung im Jahre 2011 nach oben. Wer, bitte schön, stellt im Sinne des Vorsorgegrundsatzes sicher, dass die von mir vertretenen Einwender dagegen gefeit sind, dass sich die Tendenz des Jahres 2011 auch in den Folgejahren wiederholt? Niemand. Daher ist es völlig willkürlich und von Ihnen, Herr Volkhausen, auch interessengeleitet, zu sagen: Wir haben die Vorjahre ausgewertet – und berücksichtigt, haben Sie gesagt. Das war sehr ehrlich; denn Sie haben im Prinzip damit eingeräumt, dass Sie sich ein günstiges Jahr ausgesucht haben.

Mit der Zeitreise in Bezug auf den grünen Zeitstrahl und die Kurzzeittagesmittelwerte will ich Ihnen Folgendes nahelegen: Im Sinne des Vorsorgegrundsatzes ist es notwendig, den Worst Case zu unterstellen. Diese Betrachtung zeigt, dass das von Ihnen gewählte Jahr eben nicht repräsentativ war, jedenfalls nicht im Sinne des Vorsorgegrundsatzes, weil Sie dort nicht den Worst-Case-Fall unterstellt haben.

Ich will das auch aus praktischen Überlegungen heraus deutlich machen. Das, was Sie mit dem Begriff „repräsentativ“ unterlegen, ist im Prinzip eine Überlegung einer Mittelung, nämlich eines Blicks auf eine langfristige Entwicklung und dann einer Auswahl eines Mittelwertes. Von einem Mittelwert wird kein Anwohner krank. Ich will Ihnen das erläutern. Wenn Sie zwei Bottiche haben, und zwar einen Bottich mit 70 Grad heißem Wasser und einen Bottich mit eiskaltem Wasser, ist die Mittelung etwa 37 Grad, also eine wohltuende Badetemperatur. Steigen Sie länger als eine Sekunde in den Bottich mit 70 Grad, haben Sie schwerste Verbürhungen und können daran sterben. Bei einem Aufenthalt von mehreren Minuten in dem Eisbottich kann Ihre Gesundheit langfristig auch geschädigt werden. Das heißt: Die Menschen sterben oder erkranken nicht an Mittelungen, sondern an Extrema.

Deshalb ist es Ihre Pflicht als Genehmigungsbehörde, die Extrema in den Blick zu nehmen. Und hier ist durch den Vortrag des eigenen Fachamtes, des LANUV, und dessen Messstation in Walsum dokumentiert, dass es Extrema gibt, die die Antragstellerin nicht zugrunde gelegt hat.

Wir als Einwender **beantragen**,

dass die Genehmigungsbehörde den maßgeblichen Punkt im Sinne des Immissionsgrundsatzes mit den Werten aus 2011 für die Vorbelastungsuntersuchung zugrunde legt –

mit der Begründung, die ich gerade aus dem Vorsorgegrundsatz dafür gegeben habe. – Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Möller-Meinecke, vielen Dank für diese Ausführungen. – Gibt es von Ihrer Seite zu dem Punkt „Vorbelastungen“ noch weiteren Vortrag? – Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Ja, das gibt es. Ich möchte gleich noch ganz kurz darauf zu sprechen kommen.

Bevor wir im Anschluss daran zum nächsten Punkt kommen, behalten wir uns vor, noch den einen oder anderen Antrag zu stellen.

Ich habe noch eine Frage zu der Messstelle selber. Sie war ja an dem Tackenhof. Können Sie noch einmal genau sagen, wo die Messstelle denn war?

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Was meinen Sie jetzt mit „genau“?

Gebhardt (Einwender):

Können Sie noch einmal beschreiben, wo diese Messstelle genau aufgestellt war? Sie war ja direkt am Tackenhof. Da gibt es ja auch entsprechende Vorgaben, die zu berücksichtigen sind. Nicht jeder Messpunkt ist geeignet. Können Sie noch einmal ganz kurz darstellen, wo der Messpunkt genau lag?

Theuer (Antragstellerin):

Entschuldigen Sie, dass ich noch einmal nachfrage. Wollen Sie eine Karte, einen Plan, eine genaue Beschreibung? Mir ist nicht ganz klar, worauf Ihre Frage abzielt.

Gebhardt (Einwender):

Ja, zum Beispiel. Es steht Ihnen frei, wie Sie das darstellen. Aber zum Beispiel ein Plan oder eine Karte wäre schon hilfreich.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Haben Sie eine Karte, die Sie projizieren können?

Theuer (Antragstellerin):

Ich gebe gerade einmal das Wort an Herrn Dr. Volkhausen weiter.

Dr. Volkhausen (Antragstellerin):

Wir müssten dazu – das liegt Ihnen ja auch vor – in das Staubgutachten gehen. Dort ist dieser Punkt entsprechend markiert.

Gebhardt (Einwender):

Das habe ich auch gesehen. Es ist die Seite 8 in diesem Gutachten. Können Sie sie einmal an die Leinwand werfen?

(Folie: Staubgutachten, Seite 8, Abbildung 2.2)

Dr. Volkhausen (Antragstellerin):

Hier sehen Sie auf der Abbildung 2.2 des Gutachtens die Lage des Messpunktes Tackenhof.

Gebhardt (Einwender):

Ja. Sehr viel sieht man nicht. Aber man sieht zumindest eines: Man sieht, dass beide Messstellen, sowohl die Messstelle für Staubbiederschlag – das ist die obere – als auch die Messstelle für PM₁₀, also für Schwebstaub – das ist die untere der beiden Messstellen –, extrem nah an dem Gebäude sind.

Jeder vernünftig denkende Mensch fragt sich jetzt: Könnte es nicht sein, dass ein Gebäude auch Messwerte verfälscht? Insofern stellt sich die Frage: Warum haben Sie diese Messgeräte so nah an diesem Gebäude aufgestellt? Dieses Gebäude wird ja definitiv Einfluss auf das Windfeld dort haben und dadurch die Messwerte verfälschen. Also: Weshalb wurden diese Probenahmegeräte so nah an dem Gebäude aufgestellt?

Dr. Volkhausen (Antragstellerin):

Der Messort wurde in dem Gespräch, das ich gerade zitiert hatte, 2011 mit der Bezirksregierung so abgestimmt, und er wurde so gewählt, dass das Gebäude selbst keinen Einfluss hat.

Gebhardt (Einwender):

Direkt dazu: Das mag jetzt dahingestellt sein. Aus dem Messbericht geht das so nicht hervor. Aus dem Messbericht geht nur hervor, was jetzt aus der Abbildung nicht hervorgeht, dass die PM₁₀-Feinstaubmessstelle 1,5 m von diesem Stallgebäude entfernt ist und die Messstelle für Staubbiederschlag 2 m hinter diesem Stallgebäude liegt. Turbulenzen hatte ich vorhin schon angesprochen. Aber gerade der Staubbiederschlagsmesspunkt liegt ja auch noch direkt im Windschatten, wenn von Süden oder von Südwesten her Emissionen von der Deponie an diesen Messpunkt herangetragen werden. Aus meiner Sicht besteht da die Möglichkeit einer Unterschätzung der Messwerte, also einer Fehlmessung. Diese Gefahr ist aus meiner Sicht nicht von der Hand zu weisen.

Insofern kann ich nicht ganz nachvollziehen, warum die Behörde einer solchen Lage von Messpunkten zugestimmt hat. Auf diesem Hof oder um diesen Hof herum gibt es doch wirklich genügend Platz, der es erlauben würde, da die Messgeräte aufzustellen. Sie brauchen ja nun wirklich nicht viel Platz. Das sind ein paar Quadratmeter.

Wenn man einmal in der 39. BImSchV nachschaut, was darin an Vorschriften oder Vorgaben zur Lage von Messpunkten bei Immissionsmessungen enthalten ist, stellt man fest, dass dort in der Anlage 3 Folgendes zu lesen ist:

Der Luftstrom um den Messeinlass darf in einem Umkreis von mindestens 270° nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die den Luftstrom in der Nähe der Probeeinrichtung beeinflussen, das heißt Gebäude, Balkone, Bäume und andere Hindernisse sollen einige Meter entfernt sein ...

1,5 m sind nicht einige Meter. Ich ziehe daraus die Schlussfolgerung, dass diese Messstellen, und zwar beide, ungeeignet sind und dass deswegen die Messungen hier nicht verwertbar sind. Jetzt stellt sich die Frage, wie man damit umgeht. Aber ich halte die Ergebnisse dieser Messungen als Grundlage für eine abschließende Bewertung der Zusatzbelastungen insbesondere in Bezug auf Feinstaub für nicht tragfähig.

(Beifall bei den Einwendern)

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich ergänze das mit dem **Antrag**,

der Antragstellerin aufzugeben, eine Messreihe im freien Windfeld vorzulegen – mit einigen Metern Entfernung als Mindestentfernung von Gebäuden und nach einer fachlichen Bewertung des Standortes dahin gehend, dass der Standort selbst nicht durch benachbarte Gebäude oder Bäume, die man hier sieht, in der Messgenauigkeit beeinträchtigt wird.

Ich begründe diesen Antrag damit, dass hier ganz offensichtlich abweichend von den Regularien der 39. BImSchV die Messstation nicht im freien Windfeld positioniert worden ist und somit nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Messung von PM₁₀ und des Staubniederschlags Einflüsse durch das benachbarte Stallgebäude stattgefunden haben. Über das Gebäude hinaus signalisiert die Baumgruppe, dass dort das Windfeld entscheidend umgelenkt wird. Sinn solcher Anpflanzungen ist nämlich gerade der Schutz von Gebäuden gegenüber Wind. Insofern war aus meiner Sicht diese Messstation von ihrem Standort her ungeeignet.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Ich gebe der Antragstellerin dann noch einmal Gelegenheit, zu diesem Antrag und seiner Begründung inhaltlich Stellung zu nehmen.

Theuer (Antragstellerin):

Herzlichen Dank. – Wir sind weiterhin der Auffassung, dass diese Messungen unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke zustande gekommen sind. – Ich darf noch einmal kurz das Wort an Herrn Dr. Hagmann weitergeben.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Wir könnten jetzt zunächst über die Frage sprechen, inwieweit die 39. BImSchV überhaupt in diesem Verfahren anwendbar ist. Das brauchen wir hier aber nicht abstrakt zu machen, glaube ich; denn das hier einschlägige Regelwerk, die TA Luft, enthält ja in ihren Ziffern 4.6.2.2 und 4.6.2.3 Vorgaben dazu. Da ist eine Abstimmung mit der Behörde vorgesehen.

Darauf, dass das hier geschehen ist, ist schon hingewiesen worden. In der Ziffer 4.6.2.3 gibt es auch Vorgaben zur Festlegung dieser Punkte. Darin steht insbesondere, dass in 1,5 m seitlichem Abstand von Bauwerken zu messen ist. So ist der Punkt hier festgelegt worden. Das hier maßgebliche Regelwerk ist also abgedeckt worden. Bei dieser Auffassung bleiben wir.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Okay. – Bitte.

Möller-Meinecke (Einwender):

Diese Überlegung überzeugt nicht; denn das ist eine rein dogmatische Überlegung. Wenn ich etwas mit der Behörde abstimme, bedeutet das doch, dass das durch die entsprechende Fachbehörde fachlich geprüft werden muss.

Hier möchte ich einerseits **beantragen**,

dass die Fachbehörde dazu Stellung nimmt, welchen Rat sie der Bezirksregierung bei der Wahl dieses Messpunktes in Bezug auf seine Lage im freien Windfeld gegeben hat.

Aus meiner Sicht ist das hier nicht gegeben.

Außerdem würde mich interessieren, was Inhalt dieses Abstimmungsgespräches war. Ich bitte und **beantrage**,

dass mir das Protokoll dieses Abstimmungsgespräches zur Verfügung gestellt wird und die Behörde, weil ich dieses Protokoll ja wahrscheinlich nicht innerhalb der nächsten Minuten ausgehändigt bekomme, hier einmal referiert, was Inhalt der fachlichen Beratung durch die zuständige Fachbehörde zur Wahl des Messpunktes war.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Wir haben Ihren Antrag aufgenommen, Herr Möller-Meinecke, und werden dann auch darüber befinden.

Möller-Meinecke (Einwender):

Wenn Sie also nichts zur sachlichen Diskussion beitragen wollen, bestätigen Sie genau meine Bewertung von heute Vormittag: Ihre Rolle beschränkt sich auf diejenige des Moderators. Sie werden damit Ihrer gesetzlichen Pflicht nicht gerecht. Sie werden damit auch Ihrer von Ihnen selbst in diesem gelben Blatt dargelegten Rolle nicht gerecht. Darin steht, Sie würden dazu anhalten, dass hier eine sachliche Erörterung stattfindet. Wenn Sie etwas nur entge-

gennehen, bedeutet das, dass offensichtlich ein dritter Erörterungstermin irgendwann im nächsten Jahr geplant ist, bei dem ich eine Antwort bekomme.

Ich möchte doch ganz schlicht wissen: Was war das Motiv, dass Sie der Antragstellerin diesen Messpunkt angeraten haben? Es ist nun einmal Ihre Rolle, aus der Vergangenheit zu zitieren, was Ihr Motiv war. Auf der linken Seite des Saales sitzen ja nun auch Vertreter der Fachbehörden, die Ihnen dazu einen Rat gegeben haben. Möglicherweise liegt ja auch eine schriftliche Stellungnahme zur Eignung dieses Messpunktes vor.

Wir **beantragen**,

dass wir insoweit eine Auskunft bekommen, und zwar so zeitnah,
dass wir sie hier erörtern können.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Sie haben einen Antrag gestellt, und Sie werden eine Entscheidung zu diesem Antrag bekommen. Das habe ich Ihnen eben auch schon so gesagt.

Möller-Meinecke (Einwender):

Gut. – Dann **beantrage** ich insoweit

die Unterbrechung der Erörterung, damit wir zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgreifen können.

Ich möchte nicht, dass es in Vergessenheit gerät. Wir sind hier bei dem Punkt „Vorbelastung, Staubbiederschlag und PM₁₀“. Ich möchte, dass wir nach Referierung des Rats der Fachbehörde und des Inhalts Ihres Gesprächs im Laufe der Erörterung erneut an diesem Punkt einsteigen können.

Damit das nicht in Vergessenheit gerät, stelle ich den **Antrag**,

dass Sie hier einen Tagesordnungspunkt reservieren, bei dem das erneut aufgerufen wird.

Da Sie das als abgeschlossen ansehen, stelle ich noch den **Antrag**,

bei der Bewertung des Antrags das Jahr 2011 auch hinsichtlich der PM₁₀-Belastung als maßgeblich zugrunde zu legen, soweit mein Antrag von vorhin dahin gehend zu verstehen gewesen wäre, dass das nur für Staubbiederschlag gelten solle.

Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Sie haben gerade einen Antrag gestellt, die Verhandlung zu unterbrechen. Deshalb ist meine Frage, ob es neben den Punkten, die Sie jetzt eben zum Gegenstand Ihrer Anträge gemacht haben, noch weitere Ausführungen Ihrerseits zu dem Thema „Vorbelastungen“ gibt.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja, selbstverständlich. Das haben Sie doch verstanden. Wir sind doch gerade bei dem ersten Punkt der Vorbelastungen. Für einen Profi wie Sie ist es ja wohl nicht überraschend, dass wir nach zwei Fragen nicht fertig sind, sondern gerade erst einsteigen wollen.

Das Gerüst wankt doch. Erstens hat die Antragstellerin sich ein Jahr gewählt, das ein Ausreißerjahr nach unten war. Zweitens hat sie einen Messstandort gewählt, der ganz nah an einem Stallgebäude liegt, um ausgerechnet den Feinstaub zu messen – und zudem an einem im Vergleich zur Höhe der Messstation so hohen Gebäude, dass das freie Windfeld und damit der Einfluss der Deponie nicht gegeben waren.

Es gibt also zwei Schwachpunkte, die man schlicht nicht mehr wegdiskutieren kann. Sie möchten als Behörde darüber nicht erörtern. Ich nehme das zur Kenntnis. Die Antragstellerin kann dazu nichts weiter beitragen – außer den Hinweis, dass die TA Luft flexibel sei und nicht nur der Termin mit Ihnen abgestimmt wurde, sondern auch der Messstandort mit Ihnen abgestimmt wurde, ohne dass das in den Antragsunterlagen, was ich weiterhin rüge, durch Ihre Behörde erläutert worden ist, was Ihre Pflicht gewesen wäre.

Wir wollen selbstverständlich zu den weiteren Schwachpunkten der Vorbelastung vortragen. Dazu reiche ich das Wort an Herrn Gebhardt weiter.

Gebhardt (Einwender):

Noch einmal ganz kurz zu – –

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Entschuldigung, Herr Gebhardt. Herr Theuer hatte sich zu den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke gemeldet. Ich denke, es ist ein Gebot der Fairness, dass dieser Wortmeldung jetzt entsprochen wird.

Theuer (Antragstellerin):

Danke schön. – Ich gebe das Wort an Herrn Dr. Hagmann weiter.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Noch einmal zu dem letzten Beitrag, den wir eben gehört haben: Die Vorbelastungsmessung, über die wir jetzt reden, machen wir ja nicht aus einem Selbstzweck heraus. Vielmehr steht am Ende die Frage der Prognose der Gesamtbelastung im Raum. Und da sind wir, was

die Abschätzung der Vorbelastungssituation angeht, doch in einer äußerst komfortablen Ausgangslage.

Jetzt verwenden Sie selbst den Begriff des repräsentativen Jahres. Sie widersprechen sich meines Erachtens selbst. Vorhin haben Sie darauf hingewiesen, es gebe kein repräsentatives Jahr. Gerade eben haben Sie den Antrag gestellt, 2011 als repräsentatives Jahr zugrunde zu legen. Das ist ein Widerspruch in sich selbst, meine ich.

Die TA Luft sieht die Möglichkeit vor, wenn es gar keine Daten gibt, mit einer Vorbelastungsmessung zu arbeiten und auf der Grundlage dieses Messergebnisses dann die Gesamtbelastung zu prognostizieren. Hier haben wir aber mehr Daten zur Verfügung. Wir haben eine Messung gemacht. Darüber hinaus haben wir Zeitreihen, die wir in die Bewertung einbeziehen können. Wir haben im Jahr 2011 ein Überschreitungsjahr. Diese Überschreitungen sind auf meteorologische Ereignisse zurückzuführen. Sie erkennen aber den Trend, dass die Vorbelastungen zurückgehen. Daher können wir prognostizieren, dass die Vorbelastungssituation an dieser Stelle günstig ist.

Das eigentlich Maßgebliche ist aber, dass unter der weiteren Berücksichtigung der Zusatzbelastung dabei eine Gesamtbelastung herauskommt, die weit unter den geltenden Grenzwerten liegt. Das dürfen wir in dieser Diskussion nicht vergessen. Deswegen sagen wir nach wie vor, dass wir an dieser Stelle solide und richtig gearbeitet haben.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Okay. – Herr Gebhardt hat dann aber noch weitere Ausführungen.

Gebhardt (Einwender):

Ja. Ich muss jetzt aber erst noch einmal kurz darauf eingehen; tut mir leid. – Herr Hagmann, zunächst haben Sie ausgeführt, dass generell die Belastung zurückgeht. Bei Staub ist das mitnichten der Fall. Es mag jetzt sein, dass dann, wenn man durch diese Messwerte hier eine Linie zieht, speziell für diesen Zeitraum eine Tendenz zum Rückgang der Staubwerte vorliegt. Das kann man aber überhaupt nicht generalisieren. Wenn Sie im nächsten Jahr wieder einen höheren Wert haben, ist die Linie, die Sie da ziehen, wieder waagrecht oder steigt sogar an. Diese Schlussfolgerung kann aus meiner Sicht also auf keinen Fall gezogen werden.

Dann noch einmal zum Standort der Messgeräte: Sie verweisen jetzt auf die TA Luft und sagen, was in der 39. BImSchV stehe, sei hier erst einmal nicht maßgeblich. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die TA Luft mittlerweile schon relativ alt ist – weit über zehn Jahre – und derzeit überarbeitet wird. Das wissen Sie auch. Und wer weiß, ob in der neuen TA Luft eine solche aus meiner Sicht ziemlich unsinnige Vorgabe und auch im Widerspruch zur 39. BImSchV stehende Vorgabe noch weiter drinstehen wird? Die 39. BImSchV ist jün-

ger. Deshalb gehe ich davon aus, dass hierzu mittlerweile auch andere und bessere Erkenntnisse vorliegen, sodass mir diese Regelung in der TA Luft überholt erscheint. Das mag aber einmal dahingestellt sein. Ich jedenfalls vertrete nach wie vor die Auffassung, dass die Messstellen, die dort gewählt wurden, und zwar sowohl für die Staubniederschlags- als auch für die Konzentrationsmessungen, ungeeignet sind und dass diese Messungen deswegen nur bedingt verwertet werden können.

Wenn man jetzt trotzdem noch einmal auf diese Ergebnisse schaut, dann möchte ich nur einen Hinweis geben. Für das Jahr 2012 haben wir sowohl eine Messreihe der Station Walsum als auch eine Messreihe für den Tackenhof. Wenn man dort die Überschreitung der Tagesmittelwerte vergleicht, muss man feststellen, dass die Anzahl der Überschreitungen am Tackenhof um zehn höher ist. Das heißt, dass wir es hier in dem betreffenden Gebiet mit einer wesentlich höheren Belastung zu tun haben als an der Station Walsum. Es sollte einfach einmal im Hinterkopf bleiben, dass wir es hier mit wesentlich höheren Belastungen zu tun haben. Wenn es im Jahr 2011 an der Station Walsum schon 40 Überschreitungen des Tagesmittelwertes gab, ist also davon auszugehen, dass im Umfeld der Deponie – aus welchen Gründen auch immer; die Deponie hat mit Sicherheit auch einen Einfluss darauf, aber vielleicht nicht nur – noch eine wesentlich höhere Anzahl von Überschreitungen der Tagesmittelwerte vorlag. Das sollte man auch im Hinterkopf behalten. Wir haben es hier also mit einer sehr schwierigen Situation zu tun.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für mich folgende Frage: Hätten wir nicht vielleicht sogar auch schon im Jahr 2009 oder 2010 – also vor 2011; in diesen Jahren lagen die Belastungen in Walsum ja auch deutlich höher als 2012, als gemessen wurde – im Umfeld der Deponie mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes gehabt?

Aus meiner Sicht ist das alles hier hoch problematisch und kann auf gar keinen Fall auf eine Messreihe des Jahres 2012, die auch noch erhebliche Fehler enthält, reduziert werden.

Zur Bewertung der Gesamtbelastung möchte ich jetzt nichts sagen; denn ich möchte gerade vermeiden, dass wir jetzt bei der Vorbelastung schon über die am Ende stehende Gesamtbelastung sprechen. Dazu müssen wir erst einmal über die Zusatzbelastung sprechen. Zu der Frage, wie das dann alles zu bewerten ist, kommen wir dann am Ende der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt. Alles andere macht keinen Sinn. Deswegen sage ich dazu jetzt erst einmal nichts.

Ich habe zu den Vorbelastungsmessungen noch einen abschließenden Punkt, und zwar die Frage: Warum wurde eigentlich $PM_{2,5}$ nicht auch gemessen? Es wäre aus meiner Sicht überhaupt kein Problem gewesen, diese Messungen mit durchzuführen. Warum wurde das nicht gemacht? Man hat im Jahr 2012 längst gewusst, dass $PM_{2,5}$ in Zukunft auch ein maß-

geblicher Parameter sein wird, der bei Bewertungen im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen, welcher Art auch immer, eine maßgebliche Rolle spielen wird.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Volkhausen.

Dr. Volkhausen (Antragstellerin):

Zu Ihrer ersten Frage: Der Tackenhof wurde bewusst deswegen gewählt – Herr Theuer hatte in seinem Eingangsvortrag ja die Begriffe Lee und Luv genannt –, weil die Messung am Tackenhof exakt in Luv zur bestehenden Deponie erfolgte. Deswegen ist es auch nicht verwunderlich, dass die Werte dort höher sind als die in Walsum gemessenen Werte. Damit wollten wir nämlich genau den Zusatzbeitrag der bestehenden Deponie ermitteln. Deswegen ist es auch nicht verwunderlich, dass wir um etwa $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ höher liegen als die Lee-Messung in Walsum.

Zu Ihrer zweiten Frage: Warum haben wir $\text{PM}_{2,5}$ nicht gemessen? Das ist aus unserer Sicht entbehrlich gewesen, weil es dazu ausreichende Informationen des LANUV gibt. Aber das kann Ihnen, glaube ich, Herr Medrow vom TÜV NORD noch näher erläutern.

Medrow (Antragstellerin):

Medrow, TÜV NORD. – Es ist ja bekannt, dass $\text{PM}_{2,5}$ ein Bestandteil von PM_{10} ist und dass ein konstantes Verhältnis zwischen PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$ existiert. Es liegt etwa zwischen 65 % und 76 %. Insofern haben wir später als hinreichend konservative Annahme diesen Anteil berücksichtigt, um $\text{PM}_{2,5}$ berechnen zu können.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Noch eine kurze Nachfrage zu $\text{PM}_{2,5}$: Wenn ich das richtig verstehe, ist die Spanne ja nicht ganz klein – zwischen 65 % und 76 %, haben Sie gesagt. Um es sicher zu wissen, wäre es doch wünschenswert gewesen, das auch bei den Messungen mit zu ermitteln. So viel teurer kann das ja nicht sein; denn der Aufwand für den Wechsel der Filter ist nicht so viel höher. Das kostet ja nicht doppelt so viel – natürlich mehr, aber nicht doppelt so viel – und wäre aus meiner Sicht deswegen absolut verträglich gewesen. Ich kann das also nicht nachvollziehen. Wenn man schon Messungen macht, dann sollte man auch $\text{PM}_{2,5}$ messen; denn gerade im Hinblick auf Gesundheitseinwirkungen ist das die Fraktion, die besonders lungengängig ist

und auf die menschliche Gesundheit noch einmal eine besondere Auswirkung hat. Ich kann also nicht nachvollziehen, warum hier nur PM₁₀ gemessen wurde.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Noch eine Ergänzung von Ihnen?

Theuer (Antragstellerin):

Ja, von Herrn Dr. Hagmann.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Noch einmal: Wir haben das Messprogramm, das durchgeführt worden ist, eng an das angelehnt, was an gesetzlichen Vorgaben, an rechtlichen Vorgaben zu beachten ist. Es ist völlig klar, dass das Thema „Luftschadstoffe“ ein ganz wichtiges Thema ist; denn einerseits haben wir die Interessen der Anwohner, vor Luftschadstoffen bewahrt zu werden. Andererseits gibt es aber auch die Interessen des Unternehmens, einen wichtigen und notwendigen Standort zu realisieren. Das muss man in der Fachplanung abarbeiten; da sind wir völlig beieinander. Die Grenzlinie der Abarbeitung verläuft aber eben dort, wo auch rechtliche und gesetzliche Vorgaben existieren. Es ist nicht etwa so, dass ich dann sagen könnte: Die 39. BImSchV enthält doch auch ganz interessante Ansätze zu einem Thema. – Ich muss mir natürlich die Frage stellen: Was ist denn das maßgebliche Regelwerk, auf das es hier ankommt? Das ist eben die TA Luft. Und das Messprogramm ist so gestaltet worden, dass die Anforderungen der TA Luft vollumfänglich eingehalten worden sind. – Das ist der erste Teil der Antwort.

Der zweite Teil der Antwort lautet: Wir haben es gerade beim Thema „PM_{2,5}“ dann noch mit der Situation zu tun, dass wir auch ohne eine Messung sehr zuverlässig abschätzen können, welchen Anteil die Belastung von PM_{2,5} an diesem Gesamtanteil ausmacht, sodass wir auch sagen können: Wir verschließen nicht bewusst die Augen vor etwas. Wir können das abschätzen.

Wenn Sie aber fragen, warum das im Messprogramm nicht angelegt gewesen ist, dann lautet die Antwort: Weil das Messprogramm auf die hier maßgeblichen Anforderungen abgestimmt wurde – und das ist die TA Luft.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Bitte, Herr Möller-Meinecke; Sie möchten erwidern.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich möchte zum Abschluss zwei Anträge stellen. – Der erste Antrag lautet: Die Einwender **beantragen,**

zur maßgeblichen Methodik der Auswahl eines Standortes für die Vorbelastungsmessungen ein Sachverständigengutachten einzuholen – mit der These, dass die Methodik der 39. BImSchV den heute aktuellen Stand der Technik widerspiegelt und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft in naher Zukunft diesen Standard ebenfalls übernehmen wird.

Ich begründe diesen Antrag mit dem Hinweis darauf, dass sich die Notwendigkeit einer solchen methodischen Untersuchung daraus ergibt, dass die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft zum Ersten nur ein antizipiertes Sachverständigengutachten ist und kein vorliegendes Sachverständigengutachten für diesen Einzelfall. Sie ist zum Zweiten mit einem Alter von über zehn Jahren fachlich durch die 39. BImSchV und die maßgeblichen Festlegungen zum Abstand einer Messstation von Gebäuden überholt, sodass aus meiner Sicht die Behörde gehalten ist, die Vorgaben des Standes der Technik hinsichtlich des Abstandes eines Messstandortes zu Gebäuden in Erfahrung zu bringen und der Antragstellerin eine entsprechende neue Messung unter Wahrung des Standes der Technik aufzugeben.

Der zweite **Antrag** bezieht sich auf den Messwert $PM_{2,5}$. Herr Gebhardt hat uns überzeugend dargelegt, dass die von sehr kleinen Stäuben ausgehende Gesundheitsgefahr deshalb gesteigert ist, weil sie lungengängiger sind als größere Partikel und daher das Krebsrisiko durch diese Stäube in den Lungen größer ist. Die Antragstellerin hat hier auf die statistische Erkenntnis hingewiesen, dass dieser noch giftigere Feinstaub wohl durch einen Anteil von 65 % bis 76 % charakterisiert ist. Das ist ebenfalls wieder nur eine Mittelung. Die Behörde ist gehalten, von dieser Mittelung in Sonderfällen abzuweichen – in Sonderfällen insbesondere dann, wenn die Vorbelastung von einer Deponie mit entsprechenden Feinstaubanteilen kleiner 2,5 ausgeht.

Aus meiner Sicht begründet der Betrieb der bestehenden Deponie einen Sonderfall, der es nahelegt, der Antragstellerin auch die Messung des Feinstaubanteils $PM_{2,5}$ aufzugeben.

Ein Hinweis allein auf die statistische Auswertung von Mittelwerten im bundesweiten oder weltweiten Vergleich reicht nicht aus, um die Besonderheit der Vorbelastung von der Deponie Walsum zu bewerten. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Dann gebe ich der Antragstellerin Gelegenheit, zu diesen beiden Anträgen noch einmal zu erwidern.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Dr. Hagmann.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Wir können im Augenblick nur beantragen, wenn wir das überhaupt müssen – – Das weiß ich in dieser Situation gar nicht. Nein, einen eigenen Antrag muss ich ja gar nicht stellen.

Meines Erachtens sind die Anträge unbegründet. Wir haben das Thema „Feinstaubbelastung“ umfassend aufgeklärt und bleiben dabei. Das ist ausgetauscht. Wir drehen uns jetzt schon im Kreis. Wir haben ein maßgebliches Regelwerk, die TA Luft. Das haben wir angewendet. In voller Übereinstimmung mit der TA Luft ist der Nachweis erbracht worden, dass die Gesamtbelastung, die die Vorbelastung beinhaltet, im Rahmen dessen ist, was die TA Luft vorgibt, und zwar sogar deutlich darunter bleibt. So sehen wir keinen Anlass für weitergehende Aufklärungen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Danke, Herr Dr. Hagmann. – Gibt es zu dem Komplex „Vorbelastung“ Ihrerseits noch weitere Ausführungen, Herr Möller-Meinecke, Herr Gebhardt?

Gebhardt (Einwender):

Von meiner Seite aus nicht. Wenn sich jetzt niemand anders mehr aus dem Saal meldet, dann scheint das nicht der Fall zu sein.

Dann würde ich jetzt zu dem nächsten Punkt kommen, was die Luftschadstoffe betrifft, nämlich zu der Prognose der Zusatzbelastungen; das ist ja der nächste Schritt. Wir haben über die Vorbelastungen gesprochen, jetzt reden wir über die Zusatzbelastungen. Die TA Luft schreibt ja zwingend vor, dass hier eine Immissionsprognose, also eine Prognose der zu erwartenden Zusatzbelastungen, zu erstellen ist. Das ist ein rechnerisches Verfahren, und das ist hier ja auch gemacht worden. Darüber würde ich gerne sprechen.

Jetzt ist es so: Man hat hier in einem ersten Schritt dieser Immissionsprognose Berechnungen für einen Zeitraum durchgeführt, in dem auch in Luv und Lee der Anlage gemessen wurde. Diese Messungen fanden schon im Jahr 2007 statt, wurden damals von dem IUTA durchgeführt. Der TÜV hat dann nicht nur für den Zeitraum, in dem gemessen wurde, sondern für den Zeitraum, in dem die Emissionen von der Deponie auf die Messstelle zugetragen wurden, Parallelberechnungen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Rechenergebnisse deutlich über dem Wert lagen, der dann tatsächlich durch IUTA gemessen wurde. Mir ist nicht so ganz klar, warum das genau gemacht wurde; denn für Ausbreitungsrechnungen gibt es ja die Vorgaben der VDI 3790, die ja auch in dem Rechenverfahren angewendet wurden und auch später dann angewendet wurden. Also stellt sich für mich jetzt die Frage: Warum wurde das eigentlich gemacht? Das erschließt sich für mich noch nicht so richtig.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Ich gebe das Wort weiter an Herrn Medrow.

Medrow (Antragstellerin):

Ich muss Ihnen erst einmal recht geben, wenn Sie die Frage stellen: Warum ist das überhaupt gemacht worden? Es wird nicht vorgeschrieben, wenn man eine Immissionsprognose mit diffusen Emissionen macht, dass man vorher sein Emissionsmodell und die Ausbreitungsrechnung mit Lee-/Luv-Messungen überprüft. Das haben wir hier nur gemacht, um sicherzugehen, dass wir mit den Parametern, die bei der VDI 3790 verwendet werden, insbesondere auch bei der Bewässerung der Fahrwege, zu einer hinreichend konservativen Abschätzung kommen. Ich meine, das kann nur gut für die Einwender sein, wenn wir uns hier noch mal absichern, ohne einfach draufloszurechnen und den Werten blindlings zu trauen.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Ja, grundsätzlich kann man so etwas natürlich machen. Aber da kommt dann bei jemandem, der sich mit der Sache auseinandersetzt, und zwar detaillierter auseinandersetzt, sofort die Frage auf: Glaubt man den Vorgaben der VDI 3790 nicht? Hält man die Ansätze, die dort gewählt wurden, vielleicht für zu konservativ und will damit erreichen, dass man für sich etwas günstigere Rechenansätze wählt, um zu entsprechend niedrigeren Zusatzbelastungen zu kommen? Ich stelle die Frage jetzt einfach mal so in den Raum.

Man muss eins wissen: Die VDI 3790 ist ja nichts, was mal so kurz aus dem Ärmel geschüttelt wurde. Die wurde im Jahr 2010 novelliert und enthält konkrete Vorgaben, wie was zu rechnen ist. Gleichzeitig besteht dort für den Anwender aber auch eine gewisse Möglichkeit, bestimmte Parameter zu variieren. Zum Beispiel schreibt die VDI nicht vor, wie hoch die Abwurfhöhe in der Rechnung einzustellen ist. Hier wurde jetzt bei allen Berechnungen – nur als Beispiel – eine Abwurfhöhe von 0,8 m eingestellt. Wenn wir uns mal beispielhaft vorstellen, dass hier ein Lkw ankommt und abkippt, dann halte ich 0,8 m für viel zu gering. Es ist auch nicht unbedingt üblich, so eine Abwurfhöhe anzusetzen. Wenn man eine höhere Abwurfhöhe ansetzt, staubt es natürlich viel mehr. Das heißt, ich habe hier den Eindruck, man wollte die nicht unbedingt pessimal angesetzten Eingangsparameter in der eigentlichen Berechnung mit einer solchen Vorgehensweise begründen.

Jetzt komme ich aber auf diese Untersuchung zurück. Wenn man sich diese Untersuchung genauer anschaut, dann muss man feststellen, dass sich die eigentliche Zeit, auf die sich diese Rechnungen beschränken, auf 78 Stunden beschränkt. Also, 78 Stunden Immissionszeit werden hier angesetzt, um zu prüfen: Sind unsere Vorgaben plausibel, oder sind unsere Eingänge in das Rechenmodell plausibel? Sind die Vorgaben der VDI 3790 plausibel? Das

halte ich für einen extrem gewagten Ansatz, hier eine Rechenvorschrift, in die mit Sicherheit viele Menschen viel Energie und Gehirnschmalz reingesteckt haben, durch solche kurz gegriffenen Untersuchungen infrage zu stellen. Darüber können wir jetzt lange diskutieren, ob man da recht hat oder unrecht hat; das ist meine Auffassung dazu.

Ich möchte mal ein Beispiel nennen, das aufzeigt, dass das – jetzt nehme ich wieder das Wort „repräsentativ“ in den Mund – nicht ausreicht, was hier gemacht wurde. Betrachtet man die Tage, an denen der Wind auf den Messpunkt zuweht – der war, glaube ich, auch beim Tackenhof –, dann stellt man fest: An diesen Tagen – das lässt sich auch dem TÜV-Gutachten entnehmen – hat es fast immer geregnet. Da steht: An 19 der insgesamt 25 Tage gab es Niederschlag. – Das ist aus meiner Sicht in keiner Weise repräsentativ. Also, es hat fast immer geregnet. Und wenn es regnet, dann kommt natürlich auch viel, viel weniger Staub an; denn Beregnungsmaßnahmen sind nun mal per se Maßnahmen, um Staubemissionen zu begrenzen. Diese fast 80 % Regentage haben natürlich auch einen Einfluss auf das Ergebnis. Sie haben dahin gehend einen Einfluss auf das Ergebnis, als dass dann die Immissionsbelastung tendenziell eher niedriger ausfällt als an Tagen, wo es nicht regnet. Das heißt, man hat in dem Zeitraum relativ geringe Werte gemessen.

Was ist jetzt mit der Berechnung? Wie geht da die Anzahl der Regentage ein? Sie geht auf jeden Fall dahin gehend ein, dass bei den Emissionen über die Fahrwege hier eine Minderung angesetzt wird. Das heißt, wir haben keine Zusatzbelastungen. Sie geht aber nicht unbedingt bei den Umschlagvorgängen ein. Soweit ich das zumindest erkennen kann, geht die Anzahl der Regentage da nicht ein. Wenn ich jetzt eine Grundlage meiner Berechnung habe, die in keiner Weise repräsentativ ist, dann habe ich ein falsches Ergebnis. Das heißt, ich rechne mit höheren Staubemissionen, als ich sie vielleicht habe, messe aber niedrige Staubemissionen. Dann komme ich natürlich zu dem Ergebnis, dass mein Rechenwert deutlich höher ist als mein Messwert. Genau das ist hier passiert. Ich habe einen Messwert, der deutlich niedriger ist als der Rechenwert, und daraus wird jetzt geschlossen: Die Annahmen der VDI 3790 sind zu konservativ, wir können hier auch mit wesentlich weniger konservativen Eingangsdaten und Annahmen rechnen. – Aus meiner Sicht ist dieser Rückschluss falsch.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow, bitte.

Medrow (Antragstellerin):

Herr Gebhardt, zu Ihren Fragen: Die erste Frage war, ob ich mich nur absichern wollte, ob ich eventuell Parameter der VDI 3790 zugunsten einer günstigeren Immissionsprognose

ändern wollte. Beide Punkte muss ich verneinen, weil ich die Parameter so belassen habe, wie sie die VDI 3790 vorschreibt. Die habe ich nicht manipuliert, da habe ich nichts geändert.

Die Fallhöhe von 0,8 m haben wir so vorgefunden. Während des Kippens des Abfalls habe ich eine durchschnittliche Fallhöhe von 0,8 m.

Zum zweiten Punkt, der Nichtrepräsentativität insbesondere bezüglich Niederschlag: Da gebe ich Ihnen auch recht, dass der Zeitraum nicht repräsentativ war für ein – sage ich mal – längeres Jahr mit repräsentativen Niederschlägen. Das wollten wir auch nicht. Die Lee-/Luv-Messung hat keinen Anspruch auf Repräsentativität. Es wurden nur die Ausbreitungssituationen praktisch untersucht und betrachtet, die wir vorgefunden haben. Etwas anderes konnten wir auch nicht.

Noch etwas zu dem Umschlag, dass die Emission des Umschlags eventuell durch den Regen verfälscht ist: Die VDI 3790 sieht nicht vor, dass man die Umschlagsemission abhängig macht von der Anzahl der Regentage. Dies gilt nur für die befestigten und unbefestigten Fahrwege.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Dazu noch Ergänzungen, Herr Gebhardt?

Gebhardt (Einwender):

Ja, genau. So ist es. Die VDI 3790 sieht nicht vor, dass bei dem Umschlag Regentage mitberücksichtigt werden. Das tut sie tatsächlich nicht. Wenn man aber hier bei diesem Vergleich, der eine nicht repräsentative Wettersituation zum Ausgang nimmt, dann am Ende zu dem Ergebnis kommt: „Die Vorgaben der VDI 3790 überschätzen das Ergebnis massiv“, dann ist dieser Rückschluss falsch. Sie kommen ja zu dem Ergebnis: Unsere Berechnungen zeigen, die Zusatzbelastungen liegen – ich habe jetzt die Zahlen nicht im Kopf, ich müsste noch mal reingucken – im Bereich von 7 Komma noch was, die Messungen ergaben aber nur eine Zusatzbelastung, die durch die Deponie kommt, von 3,5 µg/m³. Also ist das viel zu konservativ, was wir hier rechnen, wenn wir so einen Ansatz wählen. Deswegen ist es durchaus auch zulässig, einen wesentlich niedrigeren Ansatz zu nehmen. – Diese Schlussfolgerung, das will ich sagen, ist falsch.

In der Begründung bzw. auf die Einwendung, es seien zu geringe Emissionsfaktoren für das Staubfreisetzungsverhalten beim Umschlag angesetzt worden, kommt immer die Antwort – auch in der Synopse –: Wir haben doch rechnerisch nachgewiesen, dass das alles ohnehin viel zu konservativ ist, deswegen können wir diese Ansätze sehr wohl nehmen und liegen damit auf der sicheren Seite. Ich sage: Nein, die Vergleichsberechnung, die Sie durchgeführt haben, ist aufgrund nicht repräsentativer Grundannahmen fehlerhaft und deswegen nicht als Begründung dafür heranzuziehen, dass bestimmte Eingangsdaten für die Immissionsprog-

nose so gewählt wurden, wie Sie sie gewählt haben. – Das will ich damit noch mal ganz deutlich zum Ausdruck bringen.

Um es auf den Punkt zu bringen: Das, was Sie hier gemacht haben, diese Vergleichsrechnungen auf Basis der IUTA-Messungen, hilft nicht weiter. Das kann keine Begründung dafür sein, dass Sie bestimmte Emissionsansätze so gewählt haben, wie Sie sie gewählt haben. Wie Sie sie gewählt haben, darauf kommen wir nachher noch. Aber das möchte ich hier ganz deutlich zum Ausdruck bringen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Dazu noch eine Erwiderung von der Antragstellerin, Herr Theuer? Ich frage.

(Theuer [Antragstellerin]: Nein!)

– Okay.

Möller-Meinecke (Einwender):

Die Gegensätze sind ja deutlich. Ich schließe mit dem **Antrag**,

dass Sie als Genehmigungsbehörde der Antragstellerin aufgeben, eine rechnerische Ermittlung der Immissionen ohne die Besonderheit der hohen Zahl von Regentagen durchzuführen.

Ich begründe diesen Antrag damit, dass dies zum Nachweis führen wird, dass die Berechnung hier nicht einen geringeren Ansatz, ein Abweichen von den Messergebnissen legitimiert, die im Übrigen nach Anwendersicht nicht auf Grundlage des repräsentativen, sondern des Worst-Case-Jahres 2011 aus der bisherigen Zeitreihe zugrunde zu legen ist.

Es gibt zwei Argumente: Der rechnerische Nachweis leidet unter der Besonderheit der hohen Regentage. Würden die weggenommen, wäre die Legitimation vom Tisch, eine Abänderung oder ein Zugeständnis an die Antragstellerin schon mit den Daten aus 2012 vorzunehmen. Geht man von den Messungen aus 2011 aus, dann ist das natürlich soundso vom Tisch. Beide Argumente, sowohl der Regen als auch das Jahr 2011, werden von der Sicht der Anwender getragen, dass hier eben nicht konservativ im Sinne des Vorsorgegrundsatzes des Immissionsschutzrechtes vorgegangen worden ist. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Okay. – Herr Gebhardt, Sie wollten aber noch weitere Punkte vortragen.

Gebhardt (Einwender):

Ja, so ist es. Was die IUTA-Messungen betrifft, so ist das für mich erst mal abgeschlossen.

Jetzt kommt für mich das nächste Kapitel, die Frage: Wie sind denn die diffusen Staubemissionen ermittelt worden? Die Abwurfhöhe hatten wir gerade schon mal andiskutiert. Hier wird vom TÜV 0,8 m Abwurfhöhe angenommen. Ich hatte schon nachgefragt, wie das ermittelt wurde, und es kam die Antwort: Wir haben halt 0,8 m angegeben. – Stellen Sie sich mal einen 30-Tonner vor, der hier vorfährt – ich wiederhole es noch mal –, seine Ladefläche ausgerichtet, und dann rumst es da runter. Das sind keine 0,8 m mittlere Abwurfhöhe. Wenn die Abfälle von ganz oben von der Ladefläche runterrauschen, dann sind das doch 3 m maximal und vielleicht minimal 0,5 m. Da kann ich noch nicht auf 0,8 m im Mittel kommen. Das kann ich also in keiner Weise nachvollziehen. Aus meiner Sicht ist der Wert hier falsch gewählt, zu niedrig angesetzt. Deswegen ergeben sich zu niedrige Zusatzbelastungen, was den Abwurf betrifft.

Ein weiterer ganz, ganz wichtiger und entscheidender Punkt bei Immissionsprognosen ist die Neigung zur Staubentwicklung. Da gibt es in der VDI verschiedene – ich sage jetzt mal – Klassierungen. Die werden umschrieben mit: nicht wahrnehmbar staubend, schwach staubend, mittel staubend, stark staubend. Bei den meisten Abfällen, die auf der Deponie abgelagert wurden, wurde die Staubneigung „schwach staubend“ angenommen, auch bei den LD-Schlacken, wenn ich das richtig im Kopf habe. Und bei anderen Abfällen, wie zum Beispiel Bauschutt, wurde „mittel staubend“ angenommen. Jetzt stellt sich für mich zunächst einmal die Frage: Wie kommen Sie zu diesen Annahmen? Wie kommen Sie zu der Annahme, dass beispielsweise LD-Schlacke schwach staubend ist?

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow, bitte.

Medrow (Antragstellerin):

Zu Ihrer ersten Frage, der Abwurfhöhe: Die Abwurfhöhe ist ja nicht gleich der Höhe der Ladefläche im Ruhezustand, vor Abkippen, sondern man muss sich das so vorstellen, dass erst dann, wenn die Ladefläche einen gewissen Winkel erreicht hat, der Abfall runterrutscht und praktisch zu Boden fällt. Das dauert etwas. Diese Höhe beträgt im Mittel 0,8 m. Das haben wir festgestellt, und das haben wir so festgehalten.

Zu dem zweiten Punkt, der Staubungsneigung: Die Staubungsneigung hat natürlich einen Einfluss auf die Emission. Die Staubungsneigung wurde gemäß VDI 3790 visuell festgestellt, und das mehrmals, nicht zum Beispiel für LD-Schlacke einmal an einem Tag, sondern wir

waren häufiger draußen und haben uns die Staubungsneigung der verschiedenen Abfälle entsprechend der VDI-Richtlinie angeschaut.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Möller-Meinecke.

Möller-Meinecke (Einwender):

Herr Medrow, Sie sagen, Sie hätten etwas festgestellt. Sie sind Naturwissenschaftler. Würden Sie uns beschreiben: Was haben Sie gemessen, mit welcher Bewertung welcher Lkws? Haben Sie dort ein Protokoll gefertigt? Haben Sie dort eine Messreihe gefertigt? All das ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Ich rüge, dass die insoweit unvollständig sind. Und ich merke aus Ihren Antworten – Sie haben jetzt diesen Begriff benutzt, Sie haben etwas festgestellt, Sie haben etwas unterstellt –, dass Sie sehr unpräzise bleiben. Das erfordert von Ihnen aus meiner Sicht die Aufklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde, mit welcher Methodik Sie diese 0,8 m ermittelt haben.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Direkt von Ihnen.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow, bitte.

Medrow (Antragstellerin):

Die Staubungsneigung, wie gesagt, haben wir visuell festgestellt, also nicht gemessen; das geht nicht. Die VDI-Richtlinie 3790 sagt dazu, dass man die Staubungsneigung feststellen soll, wenn der Abfall aus 2 m Höhe abgeworfen wird. Dieses Verfahren haben wir natürlich auch in Protokollen festgehalten, die wir nicht dem Messbericht oder dem Gutachten – ein Messbericht existiert ja nicht – beigelegt haben.

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung! Meine Frage ist von Ihnen nicht verstanden worden, wahrscheinlich akustisch nicht. Ich wollte gerne wissen, wie Sie als Naturwissenschaftler die Abwurfhöhe – ich zitiere Sie jetzt – festgestellt haben. Das haben Sie mir nicht beantwortet.

Medrow (Antragstellerin):

Die Abwurfhöhe haben wir auch mit einem Zollstock festgestellt, mit einem ganz normalen Zollstock. Wenn der Abfall rutscht, dann haben wir den Zollstock darangehalten und gemessen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Das hätte wahrscheinlich auch schon ein Mathematikschüler der 1. Klasse so unterstellt, dass man einen Zollstock nimmt. Die Frage ist doch: Erläutern Sie der Genehmigungsbehörde doch bitte, wie Sie das gemacht haben. Sie haben sich doch bestimmt nicht mitten in diesen Strom von Abfall gestellt und den Zollstock hingehalten. Ich bezweifle, dass das überhaupt möglich ist. Sie müssen doch ganz konkret – – Entweder haben Sie ein Video laufen lassen oder haben dort eine Simulation durchgeführt. Sie können mir doch nicht erklären, dass Sie in den schüttenden Abfall einen Zollstock reingehalten haben und den Unterschied zwischen 0,9 und 0,8 festgestellt haben.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Herr Medrow noch einmal.

Medrow (Antragstellerin):

Wie gesagt, mit einem Zollstock gemessen, und zwar am Rand. Wir haben uns natürlich nicht in den Abfall hineingestellt, sondern am Rand des Lkws gemessen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Dann unterstelle ich, Sie haben die Kante des Lkws als oberen Maßstab genommen und die Abfallhöhe des schon hinuntergefallenen Abfalls als unteren Maßstab. Würden Sie uns das etwas im Detail erläutern? Ihre Aussage, dass es a) ein Zollstock war und dass Sie b) gemessen haben, ist mir zu unpräzise. Ich möchte es gerne nachvollziehen. Ich entschuldige mich auch, dass ich kein Naturwissenschaftler bin. Vielleicht ist das anderen klarer, mir jedenfalls nicht, wenn Sie schlicht sagen, Sie hätten dort mit einem Zollstock etwas gemessen. Das ändert sich doch auch. Das Schüttgut wächst.

Aus meiner Sicht ist es – das will ich Ihnen jetzt vorhalten – nicht ausreichend, die Kante der Lkw-Ladefläche als Maßstab zu nehmen. Herr Gebhardt hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Rutschvorgang beim Abfallgut auch oberhalb der Ladekante schon stattfindet. Auch da findet eine Staubentwicklung statt, wie Sie selbst sagen. Nach einigen Sekunden Erhöhung des Neigungswinkels findet im Gesamtgut auf der Ladefläche eine Bewegung statt. Warum haben Sie den Zollstock nicht weiter oben als an der Ladekante angesetzt? Das liegt doch naturwissenschaftlich nahe.

Theuer (Antragstellerin):

Gerne noch ein bisschen was zu Zollstöcken.

Medrow (Antragstellerin):

Ja. Natürlich fällt der Abfall am Anfang zu Boden. Dann hat man ja einen Schüttkegel, einen Schütthaufen. Der nächste Abfall rutscht natürlich auf diesen Schütthaufen drauf, und die

Fallhöhe verringert sich. Wir haben bei den verschiedenen Zuständen gemessen und dann so eine Art Mittelwert gebildet, sage ich mal jetzt.

Möller-Meinecke (Einwender):

Aha! Sie haben also nicht nur einmal gemessen – das ist ja schon was ganz Neues –, sondern Sie haben eine Reihung gemessen. Das hatte ich auch unterstellt. Dann sagen Sie mir doch bitte: Wie war die ursprüngliche Höhe? Also: Haben Sie die Ladekante des Lkws als oberen Maßstab gewählt? Das haben Sie mir bislang nicht bestätigt; ich unterstelle das. Haben Sie das Niveau der Geländeoberfläche als unteren Maßstab gewählt? Erklären Sie bitte der Genehmigungsbehörde, wie hoch der Schüttabstand war.

Zum Zweiten: Wenn 0,8 nur die Mittelung war, was war denn nun der obere Wert und was der untere Wert, die zu dieser Mittelung geführt haben?

Medrow (Antragstellerin):

Ich habe den freien Fall gemessen bzw. den freien Fall auch für die Emissionsprognose genommen und komme da auf 0,8 m, wie schon gesagt. Den kleinsten und den größten Wert habe ich jetzt leider nicht parat, da müsste ich in die Protokolle gucken.

Möller-Meinecke (Einwender):

Dann **beantrage** ich für die Einwender,

dass die Genehmigungsbehörde Ihnen aufgibt, diesen vollständigen naturwissenschaftlichen Messbericht zur Ermittlung der Fallhöhe vorzulegen und uns zu diesem Bericht rechtliches Gehör zu gewähren.

Wir können aus Ihren methodischen Erläuterungen nicht nachvollziehen, wie Sie zu einer Mittelung von 0,8 m kommen.

Ich weise die Genehmigungsbehörde mit einem weiteren **Antrag**

auf Einholung eines Sachverständigengutachtens darauf hin, dass die Schütthöhe größer als 0,8 ist, schon aus der logischen Überlegung, dass nicht allein die Kante des abschüttenden Lkws maßgeblich für die Abwurfhöhe ist, sondern diese Höhe muss unter dem interesselgeleiteten Schwerpunkt „Staubentwicklung“ auch unter Berücksichtigung des sich bewegenden Ladegutes des Lkws auf der schrägen Ladekante als zusätzliche Abwurfhöhe ermittelt werden.

Es ist schlicht nicht logisch, nur den Abstand zwischen der Ladekante des Lkws und dem Schüttgut als Mittelung zu nehmen; das ist völlig willkürlich. Wenn man den Lkw auf einen schon vorhandenen Abwurfkegel fahren würde, käme man fast auf eine Abwurfhöhe, die

wesentlich geringer als 0,8 wäre. Geht man realistisch davon aus, dass der Lkw-Fahrer ein Interesse daran hat, das Schüttgut möglichst in kurzer Zeit loszuwerden, sucht er sich naturgemäß eine möglichst hohe Abwurfhöhe, weil er dann das Schüttgut schnell loswird.

Diese Fragen legen es nahe, dass die Genehmigungsbehörde angesichts der dürftigen Äußerungen des TÜV ein Gutachten einholt, was eine realistische Abwurfhöhe ermittelt, weil das maßgeblich für die Emissionsprognose ist.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Vielen Dank, Herr Möller-Meinecke. – Im Hinblick darauf, dass wir jetzt eine ganze Reihe von Anträgen, die sich auch auf die Sache beziehen, die wir gerade erörtern, von Ihnen erhalten haben, unterbrechen wir jetzt – –

Gebhardt (Einwender):

Herr Hasselberg, ganz kurz ein Vorschlag: Wir machen jetzt das mit der Abwurfhöhe fertig und machen eine Pause, wenn wir auch inhaltlich an dem Punkt angelangt sind, wo wir sagen: „So, jetzt kommen wir zum nächsten Punkt, und das machen wir dann heute Nachmittag“ oder so. Aber zu der Abwurfhöhe und zu der von mir weiterhin aufgeworfenen Frage: „Wie hat man denn die Staubneigung ermittelt?“ – das war ja jetzt der zweite Punkt –, haben wir noch nicht abschließend erörtert. Mein Vorschlag: Lassen Sie uns doch diesen Punkt zu Ende bringen, dann machen wir eine Mittagspause – wir haben jetzt ein Uhr –, und dann machen wir heute Nachmittag weiter.

Verhandlungsleiter Hasselberg:

Sie haben ja eben festgestellt, dass es auch aus Ihrer Sicht noch Erklärungsbedarf zu der Methodik gibt, die vom Vertreter des TÜV NORD hier vorgetragen worden ist. Ich gehe mal davon aus, dass die Antragstellerin noch einmal darüber nachdenkt, ob es Unterlagen gibt, die sie hier selbst erläutern kann. Deswegen halte ich es für sachgerecht, wenn wir das zu dem Zeitpunkt fortsetzen, wo die Antragstellerin vielleicht zu dieser Frage in anderer Form sprachfähig ist. Deswegen sollten wir jetzt die Pause machen und den Punkt danach, um 14:30 Uhr, weitererörtern.

Die Erörterung wird um 12:58 Uhr für eine Mittagspause unterbrochen und gegen 14:30 Uhr fortgesetzt.

(Möller-Meinecke [Einwender]: Brauchen Sie wirklich anderthalb Stunden Mittagspause in der Behörde?)

(Mittagspause von 12:58 Uhr bis 14:32 Uhr)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Es ist jetzt 14:32 Uhr. Wir setzen die Verhandlung fort. Bevor wir wieder in den Tagesordnungspunkt II.1.1, Staub, Geruch, eintreten, darf ich Ihnen die **Entscheidungen** zu den Anträgen, die gestellt worden sind, mitteilen.

Zunächst ist von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke beantragt worden, das Thema „Planrechtfertigung“ als zusätzlichen Tagesordnungspunkt aufzunehmen und am 22. September, also morgen, um 9:30 Uhr, zu beginnen.

Das Thema „Planrechtfertigung“ wurde bei der Erstellung der Tagesordnung nicht vergessen, sondern fällt unter den TOP II.5. Soweit Sie beantragen, den TOP „Planrechtfertigung“ morgen um 9:30 Uhr beginnen zu lassen, weise ich darauf hin, dass es im Ermessen der Behörde liegt, den Erörterungstermin auch in zeitlicher Hinsicht konkret zu gestalten. Insofern verweise ich auf § 24 VwVfG.

Bereits im Vorfeld der Erörterung wurde Ihrem Antrag auf Verlegung des Tagesordnungspunktes II.1, Umweltauswirkungen, entsprochen, damit die Teilnahme von Herrn Dipl.-Ing. Gebhardt ermöglicht werden konnte. Hierdurch ergab sich zwangsläufig, dass der Tagesordnungspunkt II.5, Rechtslage und Verfahrensfragen, entsprechend später behandelt wird. Für eine sachgerechte Erörterung der technischen Belange ist es sinnvoll, diese technischen Belange in einem Stück zu erörtern und nicht durch rechtliche Aspekte auseinanderzureißen. Ein Vorziehen des Tagesordnungspunktes II.5, Planrechtfertigung, am morgigen Tage um 9.30 Uhr wird abgelehnt.

Weiterhin rügen Sie, dass Ihnen keine Stellungnahme zu der dritten Offenlegung der Vorhabenträgerin zu Ihren Einwendungen zur Verfügung gestellt wurde.

Eine Synopse zu den vorliegenden Einwendungen liegt nicht vor und kann daher auch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Sie bemängeln, dass der Antrag nicht vollständig sei und bitten um Mitteilung, was die Bezirksregierung zur Aufklärung unternommen habe und ob eine Ergänzung der Unterlagen stattgefunden habe. Habe ich Ihren Antrag insofern richtig verstanden, Herr Möller-Meinecke?

(Möller-Meinecke [Einwender] nickt.)

Ich nehme zu Protokoll, dass Herr Möller-Meinecke nickt.

Es ist nicht Aufgabe der Behörde, bereits im Vorfeld der Genehmigungsentscheidung inhaltliche Aussagen zum Vortrag der Einwendungen abzugeben. Ihre Anträge sind daher zurückzuweisen.

Schließlich wurde noch eine Vielzahl von Anträgen zur Einholung weiterer Gutachten und Sachverhaltsaufklärungen im Bereich Staub gestellt.

Über die Einholung weiterer Sachverständigengutachten wird die Bezirksregierung im Nachgang zum Erörterungstermin im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung befinden. Eine abschließende Entscheidung kann deshalb hier nicht getroffen werden.

(Möller-Meinecke [Einwender]: Darf ich um das Wort bitten?)

Ihren Antrag, das Protokoll zur Besprechung zwischen der Antragstellerin und der Bezirksregierung über die Aufstellung der Messpunkte vorzulegen, werde ich zunächst als Antrag auf Akteneinsicht.

Diese Unterlagen werden wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Damit setzen wir jetzt die Erörterung fort.

(Möller-Meinecke [Einwender]: Würden Sie mir zu Ihren Entscheidungen das Wort geben?)

– Sie können das anschalten, Herr Möller-Meinecke. Ich habe hier keinen Empfang von Ihnen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich will als Erstes sagen: Sie haben uns missverstanden. Ich möchte nicht die Rechtsfragen vorziehen, ich möchte über die reale Mengenbilanz der anfallenden Abfälle sprechen. Das ist keine Rechtsfrage, sondern das ist eine Fachfrage der Mengenbilanz, der realen Bilanz der Dinge, die in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu Anlagenteilen Ihrer Behörde bereits durch die Antragstellerin erklärt worden sind. Das ist die Grundlage dafür, um zu berechnen, wie viele Immissionen denn entstehen werden, wenn wir die Methodik der Emissionsprognose am Ende dieses Nachmittags geklärt haben. Da liegt ein Missverständnis vor. Ich will nicht über Verfahrensfragen oder Rechtsfragen sprechen, sondern über Abfallmengen. Das fehlt auf dieser Tagesordnung. Ich weigere mich auch, das unter dem Thema „Verfahrensfragen“ zu behandeln. Das würde kein Einwender unter diesem Tagesordnungspunkt vermuten.

Das Zweite ist: Dass Sie darlegen, eine Synopse der Erwidern von ThyssenKrupp liege nicht vor, ist nett, aber das war nicht das Ziel meines Antrags. Ich wollte die Stellungnahme von ThyssenKrupp Steel Europe zu der Einwendung vom 3. September zur Kenntnis bekommen und bitte Sie um die Erklärung, ob Ihnen eine Stellungnahme von ThyssenKrupp zu meiner Einwendung vom 3. September vorliegt.

Das Dritte: Selbstverständlich sollen meine Anträge zu einzelnen Fragen der Vorbelastung und Zusatzbelastung nicht im Rahmen dieses Termins entschieden werden. Wenn ich hier Anträge formuliere, sind das stets Anträge, die Ihr weiteres Behördenhandeln thematisieren.

Aber eins ist mir natürlich schon wichtig: Wenn es denn eine Absprache mit dem LANUV, dem Landesamt für Umwelt, über den Messpunkt und dessen Positionierung gegeben hat, dann kann mir das nicht im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens zur Kenntnis gegeben werden, weil mir dann das rechtliche Gehör dazu abgeschnitten wird. Dieses Messprotokoll oder dieses Besprechungsprotokoll, wenn es denn Inhalt Ihrer Akte ist, brauche ich schon im Laufe des Nachmittags, damit ich dazu im Namen meiner Mandantschaft Stellung nehmen kann. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Zunächst einmal zu der Frage: Liegt mir eine Stellungnahme der Antragstellerin auf Ihre Einwendung vom 3. September vor? Das hatte ich unter dem Begriff „Synopse“ zusammengefasst. – Eine Stellungnahme zu Ihren Einwendungen zu der dritten Offenlegung liegt mir nicht vor. Ich kann Ihnen diese also nicht zur Verfügung stellen.

Zu der Frage des abfallrechtlichen Bedarfs, die Sie angesprochen haben: Sie hatten ja in Ihrem Antrag ausdrücklich formuliert, dass die Planrechtfertigung vorgezogen werden soll. Die Planrechtfertigung ist nach Auffassung der Behörde Teil des Tagesordnungspunktes II.5, Verfahrensfragen, und wird auch dort behandelt.

Hinsichtlich des Protokolls werden wir hier intern noch klären, ob wir das in dem Termin zur Verfügung stellen können, ob wir das in der Verfahrensakte haben. – Herr Hagmann.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ich habe noch eine Anmerkung aus juristischer Sicht. Sie sind Verfahrensführer und Ihnen, der Verfahrensbehörde, obliegt die rechtliche Bewertung. – Aber, Herr Möller-Meinecke, ich glaube, Sie missverstehen etwas die Funktion dieses Erörterungstermins, wenn Sie ständig darauf eingehen, Ihnen würde das rechtliche Gehör abgeschnitten, wenn Sie bestimmte Dinge hier im Rahmen des Erörterungstermins nicht vortragen könnten oder nicht vorgetragen bekämen. Es ist ein ganz normaler Vorgang, dass der Erörterungstermin auf der Basis des Antrags und der dazu ergangenen Einwendungen, auf diesem Verfahrensstand, gemacht wird. Und wenn es so ist, dass weitergehende Unterlagen ausgetauscht werden, haben Sie

selbstverständlich die Möglichkeit, sich im Verfahren dazu zu äußern. Das heißt aber nicht, dass das alles zwingend im Rahmen dieses Erörterungstermins geschehen muss. Wir haben jetzt zum dritten oder zum vierten Mal gehört, dass Sie irgendwas sofort brauchen. Das ist meines Erachtens nicht die Funktion dieses Termins. – Das war nur eine Bemerkung am Rande.

Möller-Meinecke (Einwender):

Herr Kollege, das muss ich korrigieren. Die Behörde selbst hat hier in diesem gelben Merkblatt für alle Einwender und damit auch für meine Mandantschaft klar ausgeführt, dass sich der von Ihnen vertretene Mandant zu den schriftlich vorgetragene Einwendungen äußern und dazu Stellung nehmen soll. Das kann ich aber nicht beurteilen, wenn die entscheidende Vorgabe, auf die Sie sich berufen, dass Sie nämlich eine interne Absprache mit der Behörde über den Standort des Messgerätes getroffen haben, nicht offengelegt wird, nämlich warum das an diesem ungeeigneten Standort stattgefunden hat. Insoweit wird mir in der Tat das rechtliche Gehör dazu abgeschnitten; denn ich ahne, dass es keinen Wiedereintritt in diesen Tagesordnungspunkt geben wird.

Das heißt, ich habe nur die Möglichkeit, Ihnen etwas Schriftliches vorzutragen, und dann kann ich mich nicht mit Ihren „materiell unzureichenden Begründungen“ auseinandersetzen. Ich kann nur der Behörde meine Sicht vortragen. Genau das ist vom Bundesverwaltungsgericht negiert worden. Die sagen, der Erörterungstermin dient dem Austausch, der Zwierede und nicht der Entgegennahme einer Stellungnahme. Dann könnte ich auch meinen Schriftsatz heute der Bezirksregierung überreichen, könnte Ihre Erwiderung auf meine Einwendung würdigen, und dann könnten wir das Ganze im schriftlichen Verfahren abhandeln.

Die Diskussion zur Abwurfhöhe zeigt doch, dass man die Mängel erst rausbekommt, wenn man nachfragt, und nicht dadurch, dass man einfach einen Begriff liest und sich damit zufriedengeben muss, dass der TÜV sagt, er hätte mit dem Zollstock gemessen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Nachdem das jetzt ausgetauscht worden ist, treten wir wieder in die Erörterung ein und machen weiter bei dem Punkt II.1.1, Staub, Geruch. – Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Wir waren ja vor der Mittagspause bei zwei Punkten stehen geblieben. Den einen haben wir schon relativ intensiv diskutiert, das ist die Abwurfhöhe von 0,8 m. Dazu nur noch eine ganz kurze Anmerkung, um einfach noch mal zu verdeutlichen, dass das durchaus ein wichtiger Punkt ist: Wenn man die Abwurfhöhe von 0,8 auf 1,0 m – nur als Beispiel, das sind gerade mal 20 cm mehr – erhöhen würde, würden sich die Emissionsmassenströme, also die freige-

setzten Staubmengen, durch den Abwurfvorgang, der einen ganz maßgeblichen Vorgang auf der Ablagerungsfläche darstellt, um den Faktor 1,3 erhöhen. Das ist schon erheblich. Wäre ich bei 1,5 m Abwurfhöhe, hätte ich einen noch viel, viel höheren Faktor. Das ist also ein wirklich wichtiger Punkt und daher maßgeblich.

Es macht jetzt keinen Sinn, all das, was wir schon vorgetragen haben, noch mal vorzutragen. Aber aus meiner Sicht fehlt bei den Gedanken zur Abwurfhöhe vonseiten der Vorhabenträgerin völlig die Tatsache, dass die Abfälle, wenn sie vom Lkw abgekippt werden, durch das Rutschen schon einen Impuls nach unten haben. Die rutschen ja von der Abkipfläche mit einer bestimmten Geschwindigkeit runter. Dadurch ergibt sich ein bestimmter Impuls, der zu einer Staubfreisetzung führt. Deswegen kann man nicht die Abwurfhöhe als Differenz zwischen Unterkante Ladefläche Lkw und Oberkante Haufen festlegen. Ich habe den Eindruck, das ist hier gemacht worden. Diese Vorgehensweise ist falsch, deswegen ist die Annahme von 0,8 unrealistisch.

Der nächste Punkt – über den haben wir vorhin nur ansatzweise gesprochen – ist die Frage, wie denn das Staubfreisetzungsverhalten ermittelt wurde. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, wurde vonseiten der Vorhabenträgerin vorgebracht: Das haben wir mit jedem einzelnen Abfall auf einer Abwurfhöhe von 2 m getestet. Dann haben wir geguckt: Staubt es mittel, nicht wahrnehmend, schwach oder noch stärker? Das ist natürlich interessant, weil sich auch dazu in den Antragsunterlagen nichts findet. Meine Frage an die Vorhabenträgerin: Ist das Ganze protokolliert worden? Gibt es eine Skizze? Gibt es einen Bericht oder zumindest ein Foto von dieser Einrichtung, mit der Sie dann die verschiedenen Abfälle getestet haben? Was gibt es an Unterlagen dazu, anhand deren nachvollziehbar gemacht werden kann, wie Sie zu dem jeweiligen Staubfreisetzungsverhalten kommen?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow, bitte.

Medrow (Antragstellerin):

Ich möchte zuerst noch mal auf die freie Abwurfhöhe eingehen. Da haben wir uns an dem Bild 8 in der VDI 3790 Blatt 3 orientiert, wo die freie Abwurfhöhe genau eingezeichnet ist und was man da messen muss.

Zu der anderen Frage: Die Bestimmung der Staubneigung erfolgte ebenfalls, wie Sie schon ausgeführt hatten, nach der VDI 3790 Blatt 3. Die Bestimmung erfolgt visuell, und zwar bei einer Abwurfhöhe von 2 m. Wir haben dies für die verschiedenen Abfälle, insbesondere für die LD-Schlacke, die ja den größten Anteil an der Gesamtabfallmenge hat, mehrmals durch-

geführt und kommen im Vergleich mit anderen Stoffen, die wir schon bei anderen Gutachten beobachtet haben, zu den Staubneigungen, die im Gutachten angegeben sind.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Zum Staubfreisetzungsverhalten: Die Antwort haben wir ja schon vor der Pause bekommen. Meine Frage war eine andere – ich wiederhole es jetzt –: Gibt es irgendwelche Unterlagen, aus denen nachvollzogen werden kann, wie Sie zu dieser Einschätzung kommen? Dass Sie das gemacht haben, haben Sie vor der Pause schon geschildert. Einen Nachweis, dass Sie es tatsächlich gemacht haben, haben Sie bislang nicht erbracht. Es sind reine Angaben von Ihnen ohne jegliche Belege.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow.

Medrow (Antragstellerin):

Es gibt Handaufzeichnungen darüber. In das Gutachten ist das eingeflossen, was aus diesen Handaufzeichnungen herauskam. Ich habe keinen Bericht – es ist auch, glaube ich, nicht üblich, dass man einen Bericht macht – über Beobachtungen der Staubungsneigungen.

(Zuruf: Das kann nicht wahr sein!)

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich will zum einen den **Antrag** stellen,

dass diese Handaufzeichnungen durch die Behörde beigezogen werden und wir Akteneinsicht in diese Aufzeichnungen bekommen.

Es reicht mir nicht aus, dass gesagt wird, es sei etwas aufgezeichnet worden. Ich frage zur Begründung meines Antrags, warum das hier nicht technisch auf den Bildschirm geworfen wird, was Sie dort aufgezeichnet haben, damit wir es nachvollziehen können. Sie muten uns zu, mit einer Blackbox zu argumentieren. Sie zeichnen etwas auf, das müssen wir glauben. Dann können Sie es auch bleiben lassen, aufzuzeichnen; dann können Sie sich das auch denken. Das reicht für die Begründung eines so wichtigen Faktors, zur Berechnung der Emissionen schlicht nicht aus.

Zum Zweiten will ich – da Sie selbst die Abwurfhöhe angesprochen haben – noch mal aus dem Bericht zum 5. Kolloquium „Beste verfügbare Technik“ zitieren,

dessen Beziehung bei dem Landesamt für Umwelt in Sachsen ich
beantrage.

Dort wird die Abwurfhöhe als freie Abwurfhöhe stets im Zusammenhang mit dem Abwurf von einem Förderband diskutiert. Dann macht es ja auch Sinn, dass man einen Zollstock nimmt, die Oberkante des Bandes bestimmt und die Aufwurfhöhe des Bodens oder des Schüttgutes bestimmt. Da können Sie Ihren Zollstock in der Tat gebrauchen.

Wenn man aber das Erkenntnisinteresse hat, die Staubentwicklung von einer schiefen Ebene eines Lkws zu bewerten, dann ist das Erkenntnisinteresse natürlich weitergehend als die Bandhöhe eines Förderbandes. Insoweit nehme ich Bezug auf die Vernehmung des Sachverständigen Dr. Horst Stöcker, dass die Abwurfhöhe für die Bestimmung der Staubmenge dazu führen wird, dass man bei der Beobachtung der Abladung eines Lkws auf einer Deponie davon ausgehen kann, dass die Staubentwicklung nicht unterhalb von 80 cm die Intensität hat, sondern oberhalb von 80 cm, jedenfalls hier eine höhere Abwurfhöhe als 80 cm einzustellen war. Herr Stöcker hat mir als Betreiber einer einschlägigen Anlage in der sehr, sehr langen Mittagspause geschildert, dass es möglich ist, selbst auf einer Arbeitsbühne von 2 m hinter dem Lkw in Beobachtung des Abkippen eines Schüttgutes vollständig mit Staub beaufschlagt zu werden, weil die maßgebliche Entwicklung des Staubes dann eben oberhalb von 80 cm auftritt, wenn Reibkräfte das Schüttgut auf der schiefen Ebene der Lkw-Ladefläche in Bewegung setzen.

Daher noch einmal mein **Antrag** gegenüber der Behörde,

hier ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Im Übrigen ist der von mir benannte Sachverständige im Raum und kann von Ihnen vernommen werden.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Danke, Herr Möller-Meinecke. – Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Wir haben keinen Erörterungsbedarf.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Gibt es dann noch weitere Fragen? – Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Ich habe vorhin dankend den Hinweis aufgenommen, dass sich die Vorhabenträgerin im Hinblick auf die Abwurfhöhe, was den Abwurf von Lkws betrifft, an der Abbildung 8 der VDI 3790 orientiert hat. Ich habe mir jetzt, als Herr Möller-Meinecke seinen Redebeitrag vorgelesen hat, diese Abbildung angeschaut. Das ist in der Tat eine Abbildung, die sich auf Abwurfhöhen und die Ermittlung der korrekten Abwurfhöhe bezieht, und zwar in Bezug auf ein schräges Rohr, aus dem staubende Substanzen eingeleitet werden oder auf einen Haufen aufgeschüttet werden. Da wird von der freien und von der Rohrabwurfhöhe gesprochen – das hat nichts mit einem Lkw zu tun – und von einer Schaufel, von dem Greifer, der Stoffe aufnimmt, transportiert, dann wird der Greifer geöffnet, und die Stoffe fallen auf eine bestimmte Fläche. Diese Abwurfhöhe wird dort auch aufgezeigt.

Zusammenfassend: Die Abbildung 8 hat nichts mit einem Abwurf von einem Lkw zu tun. Das müsste der Vorhabenträgerin eigentlich auch bekannt sein, ist hier daher irrelevant und kann keinerlei Informationsbeitrag zu dem Problem liefern, das wir die ganze Zeit erörtern.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer, möchten Sie dazu noch eine Äußerung abgeben?

(Theuer [Antragstellerin] schüttelt den Kopf.)

Gut, Herr Gebhardt, das nehmen wir zur – – Herr Möller-Meinecke.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich will abschließend **beantragen**,

den Parameter „Staubneigung“ sachverständig ermitteln zu lassen.

Ich verweise auch hier erneut auf die Ergebnisse des 5. Kolloquiums „Beste verfügbare Technik“, die unter der Überschrift „Hinweise“ zu diesem Parameter „Staubneigung“ fordert, dass die Bestimmung der Staubneigung bei einer Abwurfhöhe von 2 m zu ermitteln ist und dabei nach den fünf Gruppen, die Ihnen Herrn Gebhardt zitiert hat, zu klassifizieren ist.

Ich begründe diesen Antrag, hier ein Sachverständigengutachten einzuholen, damit, dass die Antragstellerin bislang nicht mit logisch nachvollziehbaren Gründen erläutert hat, a) bei welcher Abwurfhöhe sie diese Staubneigung ermittelt hat und b) mit welcher Aufteilung der Abfälle diese Staubneigung hier – möglicherweise auch in einer Mittelung – ermittelt worden ist, etwa für das Produkt LD, was nur als „schwach staubend“ kategorisiert ist.

Aus meiner Sicht – zusammenfassend – liegt hier eine Unterschätzung der Staubneigung der Abfälle vor. Das bedarf der Aufklärung durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt, gibt es weitere Ausführungen?

Gebhardt (Einwender):

Aus meiner Sicht sind die beiden Punkte, die wir vorher besprochen haben, durch entsprechende Anträge von unserer Seite aus abgeschlossen.

Ich würde zum nächsten Punkt kommen, der Frage der Korngrößenverteilung. Dazu eine ganz kurze Erläuterung: Staub ist nicht gleich Staub. Es werden verschiedene Korngrößen unterschieden. Wir hatten es heute Morgen schon in der Diskussion: Maßgeblich bei der Bewertung von Schwebstäuben sind insbesondere die Fraktionen kleiner 10 µm, PM₁₀, und 2,5 µm. Deswegen ist es natürlich ein ganz wichtiger Punkt bei der Immissionsprognose, in der nach VDI 3790 zunächst einmal die Gesamtstaubmenge, die freigesetzt wird, berechnet wird, nun zu differenzieren: Wie hoch ist der Anteil von PM_{2,5}, von PM₁₀ und von größer PM₁₀? Die TA Luft unterscheidet insgesamt vier Klassen. Für uns sind nur die Klassen 1 und 2 wichtig. 1 ist kleiner 2,5; 2 ist zwischen 2,5 und 10.

Jetzt wurde in der Immissionsprognose angenommen, dass die Summe dieser beiden Klassen 20 % betragen würde. Auch hier meine Frage: Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung? Haben Sie auch dort Versuche mit den verschiedenen Abfallstoffen durchgeführt und sind so dann zu dem Ergebnis gekommen? Ich ergänze gleich, weil es sonst wahrscheinlich wieder die übliche Diskussion geben wird: Gibt es dazu irgendwelche Aufzeichnungen, sei es handschriftlicher Art, sei es in Form von Berichten oder wie auch immer?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow wird die Frage beantworten.

Medrow (Antragstellerin):

Die Beantwortung der Frage, wie viel Prozent PM₁₀ vom Gesamtstaub ich angesetzt habe, orientiert sich an der Art der Quelle. Bei den Fahrwegen – da unterscheide ich ja zwischen befestigten und unbefestigten Fahrwegen – gibt die entsprechende VDI-Richtlinie vor, wie der Staub auf die einzelnen Klassen aufgeteilt wird. Das habe ich natürlich im Gutachten gemacht.

Beim Abkippvorgang macht die VDI-Richtlinie keinen Vorschlag, wie ich aufzuteilen habe. Da habe ich 20 % PM₁₀ am Gesamtstaub angesetzt und die Literatur, die ich da verwendet habe, auch im Gutachten zitiert.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Genau darauf bezog sich meine Frage. Insofern, Herr Medrow, völlig richtig: Bei den Fahrtemissionen ist es vorgegeben. – Darauf zielte meine Frage nicht ab, sondern genau auf die Umschlagvorgänge zielte meine Frage ab. Jetzt stellt sich natürlich die Frage zu den 20 %. Wir haben es ja hier mit verschiedenen Abfällen zu tun. Die sind alle unterschiedlich. In der Regel werden solche Faktoren nicht für LD-Schlacke ermittelt, sondern für Bauschutt zum Beispiel oder für andere Stoffe. Daher habe ich meine Zweifel, dass sich dieser Wert tatsächlich auf LD-Schlacke bezieht. Sind Sie sich da so sicher, Herr Medrow?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow.

Medrow (Antragstellerin):

Ja, Sie haben recht, dass wir für alle Abfallarten die 20 % angesetzt haben. Das ist aber ein üblicher Weg, den man auch in anderen Gutachten einschlägt, diese 20 % PM₁₀ am Gesamtstaub anzusetzen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Ich habe jetzt gerade versucht, das noch mal nachzuvollziehen, was Sie da zitiert haben. Zumindest in dem Kapitel, in dem Sie die Berechnungen für den Bauabschnitt 3 dokumentieren, wird auf Abschnitt 5.2 verwiesen. Dazu finde ich gerade nichts. Mag sein, dass das da drin ist – ich möchte das jetzt nicht ausschließen –, aber helfen Sie mir nachher kurz weiter, wo genau das Zitat ist.

Meiner Erkenntnis nach ist es eben nicht so, dass man generell sagen kann: 20 %. – Wenn Messungen durchgeführt werden, ist das in der Regel der Fall für Straßenbautätigkeiten, Bauschuttumschlag; Kummer ist zum Beispiel so eine Quelle, es gibt aber auch andere. Die Daten in der Literatur sind da aber auch nicht eindeutig. Es gibt Quellen, die gehen von 20 % aus – wobei sich dann die Frage stellt: Wie ist die Aufteilung PM_{2,5}/PM₁₀? –, und es gibt auch Quellen, die gehen von 25 % aus. Aber das ist in der Regel bei Stoffen, die im Rahmen von Baumaßnahmen verwendet werden, das kann man nicht unbedingt auf LD-Schlacken übertragen. Ich kann es noch nachvollziehen, wenn man den Bauschutt nimmt. Das ist ja auch

eine Fraktion, die hier abgelagert werden soll; 80.000 t pro Jahr, wenn ich das richtig im Kopf habe. Aber LD-Schlacke ist etwas anderes. Daher habe ich da meine Schwierigkeiten.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich ergänze das mit dem **Antrag**,

dass wir für die LD-Schlacke die Einholung eines Sachverständigen-
gutachtens zur Bestimmung des Korngrößenanteils PM_{10} und $PM_{2,5}$
fordern.

Das begründen wir mit dem Argument von Herrn Gebhardt, dass sich die 20 % als gegriffener Wert darstellen, den der Sachverständige der Antragstellerin nur aus Literaturangaben begründen kann, die sich mit dem Schütten von Straßenbaumaterial oder Bauschutt befassen, nicht aber mit dieser speziellen Abfallart der LD-Schlacke, für die eine entsprechende Beprobung hätte durchgeführt werden müssen, um den PM_{10} - und $PM_{2,5}$ -Anteil zu ermitteln.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer, möchten Sie zu den Ausführungen von Herrn Gebhardt noch etwas sagen?

Theuer (Antragstellerin):

Nein. Ich möchte nur einmal darauf hinweisen, dass ein Großteil der LD-Schlacke ja gerade als Baustoff verwendet wird – weil Sie sagen, das sei jetzt etwas völlig anderes. Ich habe Ihnen ja in dem Einführungsvortrag gezeigt, dass LD-Schlacke im Wesentlichen im Straßen- und Wegebau eingesetzt wird. – Dabei belasse ich es einmal.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Direkt dazu: Ob diese LD-Schlacke mit der identisch ist, die hier abgelagert wird, ist die eine Frage. Außerdem mag es vielleicht hier in Nordrhein-Westfalen so sein, dass ein relativ hoher Anteil der LD-Schlacke letztendlich wieder im Straßenbau auftaucht oder dass, andersherum gesagt, die Baustoffe, die im Straßenbau eingesetzt werden, zu einem hohen Prozentsatz LD-Schlacke sind. In anderen Bundesländern – Baden-Württemberg, Bayern und Hessen; da sind solche Untersuchungen ja auch gelaufen – ist das überhaupt nicht der Fall. In der Schweiz trifft das auch nicht zu. Die haben meines Wissens gar keine Hochöfen. Daher kann man das nicht so sehen. Ich habe dazu also eine vollkommen andere Auffassung.

Noch einmal meine Frage: Auf welche Literatur haben Sie denn zurückgegriffen, was diese Korngrößenverteilung betrifft? Können Sie mir da auf die Sprünge helfen?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow.

Medrow (Antragstellerin):

Auf Seite 16 des Gutachtens, oberer Abschnitt, stehen die Literaturhinweise 5, 6 und 7. Die Erläuterungen zu den Ziffern 5, 6 und 7 finden Sie dann auf der Seite 10 des Anhangs.

Gebhardt (Einwender):

Vielen Dank. – Ich habe gerade noch einmal nachgeschaut. Das bestätigt meine Befürchtung.

Die Literaturquelle 5 ist das BUWAL aus der Schweiz. Ich verwende das auch und bin mir ganz sicher, dass das, was da gemessen wurde, nichts mit LD-Schlacke zu tun hat.

Die nächste Veröffentlichung ist von 1996, also mittlerweile 20 Jahre alt. Damals hat man noch nicht groß zwischen PM_{10} und $PM_{2,5}$ unterschieden. Insofern wird da mit Sicherheit nichts zu PM_{10} und $PM_{2,5}$ drinstehen.

Die dritte Quelle ist Herr von der Pütten vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie. Auch in Hessen werden mit Sicherheit nicht sehr viele LD-Schlacken verwertet.

Insofern bestätigt das unsere Vermutung, dass die Daten hier nicht auf LD-Schlacke übertragbar sind. Insofern stützt das auch den Antrag von Herrn Möller-Meinecke.

Nächster Punkt: Jetzt geht es um die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen des Modells. Hier wurde ja das Modell AUSTAL2000 verwendet. Dieses Modell hat den Vorteil, dass es im Vergleich zu anderen Rechenmodellen eine einigermaßen nachvollziehbare Dokumentation der Eingabe- und Ausgabedaten gibt. Das ist aber nur dann der Fall, wenn nicht mit einer Zeitreihe gerechnet wird. Wenn unterschiedliche Emissionszeiten angesetzt werden – – Und das ist hier offensichtlich gemacht worden. Es ist auch nachvollziehbar, dass das gemacht wurde; denn die Deponie staubt ja nur in der Betriebszeit und staubt nicht nachts und auch nicht an den Wochenenden.

(Zuruf von den Einwendern)

– Das muss ich jetzt zurücknehmen. Ich höre es hinten schon. Sie staubt natürlich durch Abwehungen auch nachts und an den Wochenenden. Aber zumindest der eigentliche Umschlagbetrieb und die Fahrmissionen finden nur tagsüber zur Betriebszeit statt. Insofern ist

es nachvollziehbar, wenn man zumindest diese Emissionen nicht zeitlich verteilt über das ganze Jahr ansetzt, sondern nur für bestimmte Betriebszeiten.

Das führt dann aber in der Protokolldatei dazu, dass bei den Eingabedaten bei diesen Quellen Fragezeichen auftreten. Das heißt, dass für einen außenstehenden Leser nicht mehr nachvollziehbar ist, ob die Staubmengen, die jetzt im Gutachten dokumentiert werden, tatsächlich in der Berechnung berücksichtigt worden sind oder nicht. Das ist nun einmal ein Nachteil von AUSTAL2000 oder von diesem Rechenmodell. Das kann man jetzt keinem Vorhabenträger zum Vorwurf machen.

In einem solchen Fall wäre es aber natürlich wichtig, das in einem Anhang der Immissionsprognose entsprechend zu dokumentieren, also hier eine Zeitreihe mit aufzuführen. Das wurde nicht gemacht. In der Synopse wurde dazu ausgeführt, dass das zu umfangreich wäre, was das Datenmaterial betrifft. Das mag zwar sein. Ich sehe es allerdings anders. Trotzdem ist der Immissionsprognose auch zu entnehmen, dass diese Daten natürlich vorliegen und bei Bedarf angefordert werden können.

Deswegen ist zunächst einmal meine Frage: Ist das beispielsweise vom LANUV, der Fachbehörde, überprüft worden, nachgerechnet worden? Ist festgestellt worden, dass tatsächlich diese Daten verwendet wurden?

Die zweite Sache ist – Herr Möller-Meinecke, jetzt erlaube ich mir, den Antrag einmal kurz selber zu stellen, weil ich gerade so im Redefluss drin bin –, dass uns das zur Verfügung gestellt wird. Vorsorglich **beantrage** ich hiermit also,

dass die Daten für die Emissionszeitreihe uns zur Verfügung gestellt werden.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt, könnten Sie noch einmal wiederholen, was für eine Frage jetzt an das LANUV gestellt werden soll, damit wir das hier auch aufklären können?

Gebhardt (Einwender):

Ist das LANUV denn hier?

(Trapp [LANUV]: Ja!)

– Gut; sehr schön. – Die Frage an das LANUV ist: Wurde denn von Ihnen die Zeitreihe bei der Vorhabenträgerin abgefragt, und haben Sie anhand der Zeitreihe überprüft, inwieweit das, was gerechnet wurde, plausibel ist? Das LANUV macht ja häufig selber Berechnungen, wie ich weiß. In einem strittigen Fall oder bei Zweifeln rechnen Sie vom LANUV selber nach. Mit dem Modell AUSTAL2000 wird ja auch bei Ihnen gearbeitet. Wenn Sie also dieselbe Me-

teorologie annehmen, dieselbe Zeitreihe zugrunde legen und auch die sonstigen Randbedingungen dieselben sind, müssten Sie ja auf dasselbe Ergebnis kommen. Inwieweit ist da eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt worden?

Trapp (LANUV):

LANUV, Trapp. – Jetzt kann ich Ihnen das nicht genau sagen. Ich möchte einmal sagen: Nachgerechnet wurde das im LANUV nicht. Im LANUV werden die Gutachten auf Plausibilität geprüft. Es wird geprüft, dass alle Daten vorhanden sind. Bei den Zeitreihen werden die Daten auch entsprechend angefordert. Dann wird meistens eine Datei zur Verfügung gestellt, woraus man das erkennen kann. Das machen bei uns Kollegen im Fachbereich 41.

Gebhardt (Einwender):

Ich entnehme Ihrer Antwort jetzt, dass die Zeitreihe angefordert wurde und dass das auf Plausibilität geprüft wurde, also darauf, ob es richtig ist. Oder haben Sie – – Gut; Sie sagen, es sei nicht nachgerechnet worden. Im Prinzip müssen Sie aber trotzdem den Rechenfall haben, um zu gucken, ob die Zeitreihe, die vorgelegt wurde, auch tatsächlich verwendet worden ist. Ist das gemacht worden?

Trapp (LANUV):

Das müsste ich klären. Die Kollegen sind nur leider heute nicht erreichbar. Daher müsste ich das im Nachgang klären.

Gebhardt (Einwender):

Gut.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich **beantrage**,

dass wir doch zumindest das Prüfungsprotokoll beiziehen und dass Sie es der Genehmigungsbehörde vorlegen – unabhängig davon, dass Sie bei den Kollegen nachfragen.

Wir hätten nämlich gerne auch etwas Schriftliches über diesen Prüfprozess, den Herr Gebhardt gerade nachgefragt hat, also eine Art Qualitätsmanagement, das in einem Aktenvermerk oder in einem Schreiben dokumentiert ist; denn wir haben es bislang in dem Schreiben an die Genehmigungsbehörde nicht entdeckt. Daher beantrage ich, dass das beigezogen wird.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Ich fasse zusammen: Sie beantragen, dass das Prüfungsprotokoll des LANUV beigezogen wird.

Möller-Meinecke (Einwender):

Und Herr Gebhardt hatte **beantragt** – damit ich nicht ein Protokoll bekomme, in dem nur die gleiche Aussage steht, die Herr Trapp gerade vorgetragen hat –,

dass entsprechend dokumentiert wird, was denn untersucht worden ist – insbesondere, ob die Zeitreihe beigezogen wurde, ob sie auf Schlüssigkeit überprüft worden ist und ob Sie bei Ihrer Prüfung von der gleichen Meteorologie ausgegangen sind oder ob Sie auf Widersprüche gestoßen sind.

All das ist für uns bislang nicht nachvollziehbar.

Gebhardt (Einwender):

Ergänzend dazu: Ich hatte auch **beantragt**,

dass uns die Zeitreihe zur Verfügung gestellt wird.

Ich würde nämlich gerne auch noch einmal einen Blick auf die Zeitreihe werfen und prüfen, ob das für mich plausibel und nachvollziehbar ist.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Gut. – Gibt es noch weitere Erläuterungen Ihrerseits, Herr Gebhardt?

Gebhardt (Einwender):

Ja. Ich komme jetzt zum nächsten Punkt, und zwar zu der Frage, wie die Belegungsphasen genau modelliert wurden. Das ist mir aus der Emissionsprognose noch nicht so klar ersichtlich. Wir haben ja die Situation, dass manche Belegungsphasen weniger als ein Jahr dauern; die Belegungsphase 8 dauert nach diesem Belegungsplan 0,5 Jahre. Mir ist auch nicht ganz klar, wie diese Flächen modelliert wurden. Die Belegungsphase 8 – das sind die Felder 19 bis 21, glaube ich – ist eine wichtige Belegungsphase; denn sie führt zu den höchsten Zusatzbelastungen, was die Staubkonzentration betrifft. Davor gibt es die Belegungsphase 7 in denselben Feldern – auch 19 bis 21 –, die 1,3 Jahre dauert.

Wie ist das gerechnet worden? Wie ist das modelliert worden? Gehe ich richtig in der Annahme, dass das, egal in welcher Höhe der Deponie sich jetzt die Belegungsphase abspielt, immer auf den Erdboden bezogen gerechnet worden ist? Oder ist berücksichtigt worden, dass sich die Deponiefelder ja mit zunehmendem Fortschritt der Belegung in einer anderen Höhe befinden? Ist das berücksichtigt worden?

Und grundsätzlich die Frage: Wie erfolgt denn laut Plan der Einbau in Schichten? Schauen wir uns jetzt einmal die Belegungsphasen 7 und 8 in den Feldern 19 bis 21 an. Ist es so, dass ich 1 m in diesen Feldern aufbringe und dann wieder 1 m höher gehe und dann wieder

1 m höher gehe? Oder verfülle ich zuerst Feld 19, dann Feld 20 und dann Feld 21, also immer die ganzen 10 m oder 5 m? Das ist mir nicht ganz klar. Es wäre schön, wenn Sie noch einmal erklären könnten, wie das gemacht werden soll.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Zunächst einmal Herr Medrow, und dann schauen wir weiter.

Medrow (Antragstellerin):

Zu Ihren Fragen: Die Belegungsphasen stehen auf Seite 21 des Gutachtens. Da steht genau drin, welche Phase wir betrachtet haben. Sie haben recht, dass bei zwei Phasen, und zwar den Belegungsphasen 14 und 15, auf zwei Flächen gekippt wurde, und zwar auf die Flächen 13 und 15. Die eine Fläche läuft 0,3 Jahre, die andere Fläche 0,6 Jahre. Wir haben die Emissionen dann mit dem Zeitanteil gewichtet.

Genauso ist das bei dem Betriebszustand 8. Das ist die Phase 22 bis 24. Da haben wir insgesamt drei Flächen. Dann ist der Deponiekörper auch schon sehr stark angewachsen. Wir haben das Jahr 2033. Die Einzelflächen nehmen nicht mehr so große Flächen ein, weil man sich schon ziemlich oben auf der Deponie befindet. Hier haben wir praktisch eine Gesamtfläche über alle Sektoren gebildet. Weil die unbefestigten Wege bei allen Flächen gleich war – bei den Flächen 13 und 15, den Flächen 16 bis 18 und den Flächen 19 bis 21 –, konnten wir vertreten, dass wir hierüber einen Mittelwert gebildet haben.

Das Ganze kann man übrigens hinterher ab Seite 70 des Gutachtens überprüfen. Da stehen dann für jede Phasen die Eingabedaten. Was den eigentlichen Wert in der Zeitreihe angeht, steht in austal2000.log ein Fragezeichen. Diesen Wert für pm-1, pm-2 und pm-u finden Sie dann in diesen Tabellen wieder, und zwar aufgeschlüsselt für jede einzelne Quelle, die wir angesetzt haben.

Ihre zweite Frage war, wie wir die Quellen zusammengefasst haben bzw. wo das denn steht. Im Gutachten finden Sie auf Seite 31 eine Übersicht, welche Quellen wie zusammengelegt worden sind. Da finden wir zum Beispiel in Bezug auf die Flächen im 3. BA, dass bei allen Umschlagvorgängen für den 3. BA die fahrwegsbedingten Emissionen auf den unbefestigten Wegen zu einer Volumenquelle mit einer vertikalen Ausdehnung von 0 m bis 1,5 m zusammengefasst sind. Das steht alles in dieser Tabelle drin.

Zu Ihrer dritten Frage: Wie haben wir die unterschiedlichen Höhen der einzelnen Phasen berücksichtigt? Wir haben mit dem Modell TALdia für jede einzelne Phase die Windfelder berechnet und haben für jede einzelne Berechnung praktisch den Höhenfortschritt bei der

Eingabedatei berücksichtigt. Die einzelnen Quellen wurden dann, wie gesagt, als Volumenquellen mit einer Höhe von 0 m bis 1,5 m betrachtet.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Meine Frage vorhin bezog sich – – Einiges habe ich noch nicht verstanden. Sie haben, glaube ich, auch ein bisschen etwas durcheinandergebracht. Aber vielleicht können wir das noch einmal klären. Ich habe ja relativ viel gefragt, und die Sache ist hier auch nach dem Belegungsplan furchtbar kompliziert.

Die Einbauphase 7 und 8 ist nicht im Jahr 2033, sondern in den Jahren 2021 bis 2022, wenn man einmal davon angeht, dass 2015 angefangen wird. Die Phase 8 ist ja die Phase, die zu den höchsten Belastungen führt. Sie findet in den Feldern 19 bis 21 statt. Die Phase 7 findet in denselben Feldern statt. Sie dauert nach diesem Belegungsplan 1,3 Jahre. Die Phase 8 dauert 0,5 Jahre.

Jetzt stellt sich für mich die Frage: Warum haben Sie denn die Phase 7 nicht auch gerechnet? Die haben Sie ausgelassen. Das ist für mich nicht ganz nachvollziehbar. Vielleicht können Sie mir darauf noch einmal eine Antwort geben. – Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage – –

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt, vielleicht lassen wir die Antragstellerin kurz die erste Frage beantworten, damit dann nicht an der Frage vorbei geantwortet wird.

Gebhardt (Einwender):

Okay.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

(Freise [Antragstellerin]: Wir müssten erst einmal klären, ob wir die Frage verstanden haben!)

Medrow (Antragstellerin):

Sie wollen also etwas Konkretes wissen über Phase 8, Belegungsfläche 19 bis 21. Das ist genau die kritische Fläche, die sehr nah an dem Immissionsaufpunkt liegt, der die höchsten Immissionen bringt, und zwar an der Südstraße. Wir haben natürlich darauf geachtet, dass wir alle Belegungsphasen, in denen auf die Fläche 19 bis 21 gekippt wird, auch berechnen

und bei der Immissionsprognose berücksichtigen und dass wir dann auch die verschiedenen Höhen der Deponie mitberücksichtigen können. – Jetzt sagen Sie mir bitte noch einmal, was Sie bei dieser Phase weiter wissen wollten.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Vielen Dank. – Die Frage war: Die Phase 8 ist natürlich wichtig; denn da ergeben sich die höchsten Zusatzbelastungen. Sie dauert 0,5 Jahre. Sind Sie jetzt einfach davon ausgegangen, dass auf den Feldern 19 bis 21 ein Jahr lang eingebaut wird, also nicht 0,5 Jahre, sondern ein Jahr?

(Medrow [Antragstellerin]: Ja!)

– Okay. Vielen Dank. – Für die Phase 7 würde dann im Prinzip dasselbe gelten. Das sind ja auch die Felder 19 bis 21, nur 10 m weiter unten. Und warum haben Sie das jetzt nicht mitberücksichtigt? Denn die Felder 19 bis 21 sind ja gerade der Bereich, der im Hinblick auf den Immissionspunkt 11 besonders kritisch ist. Dann würde ich als Gutachter einmal hergehen und auf jeden Fall die Phasen 7, 8, 15 und 23 alle berechnen, um auf der sicheren Seite zu liegen und zu wissen, dass ich nicht vielleicht eine Phase übersehen habe und nicht gerechnet habe, die möglicherweise zu noch höheren Zusatzbelastungen führt.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow.

Medrow (Antragstellerin):

Die Phase 7, die Sie angesprochen haben, liegt ja fast auf dem gleichen Höhenniveau wie die Phase 8. Wir haben sie aber deshalb nicht berücksichtigt, weil in der Phase 7 – das sieht man in der unteren Tabelle links – nur 700.000 t gekippt werden, weil zu der gleichen Zeit die Monodeponie in dem Bauabschnitt 2 noch betrieben wird. Insofern ist die Phase 7 unkritischer als die Phase 8, die ich betrachtet habe, weil dann 800.000 t gekippt werden.

Gebhardt (Einwender):

Das kann ich nachvollziehen. Es geht ja auch aus diesen Tabellen hervor. Aber die Phase 7 ist 10 m unter der Phase 8. Eine Deponie hat ja einen schrägen Winkel. Die Phase 7 ist aber nicht nur 10 m unterhalb der Phase 8, sondern sie ist auch näher an dem Immissionsort dran. Zwar werden da nur 700.000 t pro Jahr eingebaut; das ist richtig. Aber könnte es nicht

sein, dass sich das vielleicht dadurch ausgleicht, dass die Ablagerungsflächen näher an dem Immissionsort liegen und gleichzeitig auch 10 m tiefer liegen, und daraus am Ende sogar höhere Zusatzbelastungen resultieren? Ich weiß es nicht. Können Sie mir mit Sicherheit sagen, dass das nicht der Fall ist?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow.

Medrow (Antragstellerin):

Ich würde behaupten, dass bei der Phase 8 im Vergleich zur Phase 7 der Worst Case betrachtet worden ist, weil bei der Phase 8, weil sie eben etwas höher liegt, zusätzlich noch die unbefestigten Fahrwege länger waren.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

„Ich würde behaupten“ reicht mir nicht, muss ich ganz offen gestehen. Ich hätte schon gerne einen rechnerischen Nachweis. Der ist hier nicht erfolgt. Vielleicht ist es tatsächlich so, dass in der Phase 7 weniger Zusatzbelastung zu erwarten ist als in der Phase 8. Aber es geht hier wirklich um kritische Felder. Es geht um die Felder 19 bis 21 und nicht um irgendwelche Felder, die weiter weg liegen und wo von vornherein völlig klar ist, dass diese Phasen zu geringeren Zusatzbelastungen führen. Solange wir diesen rechnerischen Nachweis für die Phase 7 nicht haben, ist hier auch nicht der Nachweis erbracht worden, dass wirklich der ungünstigste Zustand betrachtet wurde.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer, möchten Sie dazu noch etwas ausführen?

Theuer (Antragstellerin):

Nein.

Möller-Meinecke (Einwender):

Aber ich möchte gerne den **Antrag** stellen,

dass der Antragstellerin aufgegeben wird, mit Betrachtung sowohl der Phase 7 als auch der Phase 8 rechnerisch nachzuweisen, dass sie den für die Anwohner ungünstigsten Fall gegriffen hat, und dass uns

dieser rechnerische Nachweis zur Akteneinsicht gegeben wird und uns dazu rechtliches Gehör gewährt wird.

Gebhardt (Einwender):

Jetzt noch einmal – –

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Einen Moment, bitte. Wir müssen das gerade erst aufnehmen. – Herr Möller-Meinecke, eine Nachfrage: Herr Gebhardt hatte nicht nur die Belegungsphasen 7 und 8, sondern auch die Belegungsphasen 15 und 23 angesprochen. Gilt das für diese Belegungsphasen auch? Oder ist es Absicht, dass sie nicht genannt worden sind?

Möller-Meinecke (Einwender):

Nein, die beziehe ich selbstverständlich mit ein und mache mir da auch den Vortrag von Herrn Gebhardt zu eigen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Danke. – Gibt es noch weitere Nachfragen zu dem Thema „Staub“?

Gebhardt (Einwender):

Jetzt noch einmal zu dieser modellierten Höhe, weil ich das immer noch nicht ganz verstanden habe: Die Protokolldatei austal2000.log liegt hier natürlich nur für die Phase 8 vor. Darin finde ich einen cq-Wert von 1,5. Wenn ich das richtig verstehe, wurde die Quelle also in dieser Höhe modelliert. hq ist jeweils 0; die Höhe der Quelle oder die Emissionshöhe ist also 0. Wie muss ich diese 1,5 jetzt verstehen? Liegt dieser Quader in 1,5 m Höhe? Erklären Sie mir doch bitte noch einmal, wie Sie zwischen den verschiedenen Einbauphasen differenziert haben, was die Lage bzw. die Höhe der Quelle betrifft, und anhand welches Parameters in AUSTAL2000 das hier variiert wurde.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow.

Medrow (Antragstellerin):

Die Höhen habe ich in AUSTAL2000 berücksichtigt, indem ich da die digitalen Höhen eingegeben habe. Das sieht man in der Datei austal2000.log. An der Stelle gh steht dort 2022.ras. Da wurden die digitalen Höhen dem Modell übergeben. Das Modell TALdia hat dann aufgrund dieser vorgegebenen Höhen die Windfelder für die verschiedenen Deponiefortschritte, also für die verschiedenen übergebenen Höhendateien, berechnet. Auf diese Topografie

kommt jetzt die Volumenquelle mit einer Schichtdicke von 1,5 m drauf. Das heißt: Sie fängt bei einem hq von 0 m an und geht bis zu einer Höhe von 1,5 m. Die Volumenquelle hat also eine vertikale Ausdehnung von 1,5 m. Die Flächen, also die horizontalen Ausdehnungen der Quellen, kann man in dem Programm AUSTAL2000 bei aq und bq ablesen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Dann würde ich jetzt gerne, um diesen Punkt abzuschließen – Herr Möller-Meinecke, Sie erlauben –, hier kurz den **Antrag** stellen,

dass diese Vorgehensweise, die aus meiner Sicht doch eher unüblich ist, noch einmal vom LANUV dahin gehend geprüft wird, ob eine solche Vorgehensweise korrekt ist.

Vielen Dank.

Nun komme ich zu dem nächsten Punkt, der sich wieder auf das angenommene Staubfreisetzungsverhalten bezieht. Sie haben in Ihrer Emissionsprognose ja ein abfallspezifisches Staubfreisetzungsverhalten angenommen. Lassen Sie mich hier einige Beispiele nennen. Für LD-Schlacke haben Sie „schwach staubend“ angenommen; für Bauschutt haben Sie „mittel staubend“ angenommen; für andere Abfälle haben Sie „nicht wahrnehmbar staubend“ angenommen. Sie gehen hier von bestimmten Mengen aus. Bei der LD-Schlacke sind es, glaube ich, 600.000 t und beim Bauschutt 80.000 t – wenn ich das jetzt richtig im Kopf habe; aber die Verhältnisse sind ungefähr so.

Da stellt sich für mich die Frage: Ist denn sichergestellt, dass auf dieser Deponie tatsächlich nie mehr als beispielsweise 80.000 t Bauschutt pro Jahr abgelagert werden? Sie haben ja einen Maximalwert von 800.000 t beantragt. Ich habe diesen Wert übrigens nicht gefunden. Aber irgendwo in den Antragsunterlagen wird er ja stehen. Es wäre schön, wenn Sie mir noch einmal sagen können, wo genau er zu finden ist. Aber das Maßgebliche für mich ist jetzt: Ist denn durch diesen Antrag gewährleistet, dass tatsächlich nicht mehr als 80.000 t Bauschutt pro Jahr auf dieser Deponie abgelagert werden?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Hagmann wird sich dazu äußern.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Ja, das scheint mir fast eher eine rechtliche Frage zu sein. – Das Gutachten ist ja Teil der Antragsunterlagen, und es ist beim Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses üblich, dass der Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich bestimmte Unterlagen einbezieht. Ich vermute, dass im Falle der Stattgabe des Antrags – das heißt: wenn der Planfeststellungsbeschluss erlassen werden würde – dieses Gutachten dann auch zum Gegenstand der planfestgestellten Unterlagen gemacht wird. Damit sind die gutachterlichen Annahmen dann auch verbindlich.

Möller-Meinecke (Einwender):

Es wird Sie nicht überraschen, Herr Kollege, dass ich hier widerspreche; denn dazu habe ich in meinem Leben zu viele Planfeststellungsbeschlüsse gerichtlich angefochten. Noch nie hat ein Gericht das, was in einem Prognosegutachten als Begrenzung stand, als verbindliche Mengenbegrenzung für einen bestimmten Abfallstoff angesehen.

Selbstverständlich ist die Genehmigungsbehörde in diesem Fall zu einer anderen Lösung in der Lage. Das beantrage ich hiermit auch. Insofern stelle ich den **Antrag**,

die Antragsunterlagen dergestalt zu bescheiden, dass fixe Abfallmengenbegrenzungen pro Jahr als Auflage, also als verbindliche Nebenbestimmung, in einen – von uns im Übrigen aus anderen Gründen angefochtenen und in Zweifel gestellten – Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, um die von meinem Kollegen gewünschte Wirkung zu erzielen, nämlich eine Mengenbegrenzung zur Begrenzung der schädlichen Umwelteinwirkungen vorzunehmen.

Allein die Bezugnahme des Planfeststellungsbeschlusses auf die Antragsunterlagen reicht dort aus meiner Sicht nicht aus. Das ergibt sich schon aus der Notwendigkeit, dass für eine spätere Überprüfung der Abfallmengen auf ganz präzise Entscheidungen der Behörde – sprich: auf Auflagen – Bezug genommen werden muss, um dort auch nachträgliche Anordnungen zu treffen und abzuschätzen, ob man Zwangsmittel wegen Verletzung des Inhalts des Planfeststellungsbeschlusses anwenden muss. Dazu reicht es nicht aus, schlicht auf die Antragsunterlagen zu verweisen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Danke schön, Herr Möller-Meinecke. Ich habe das aufgenommen. – Gibt es von Ihnen noch weitere Erklärungen, Herr Gebhardt?

Gebhardt (Einwender):

Was heißt „Erklärungen“? Es gibt noch Fragen oder zumindest Zweifel, die ich gerne äußern möchte. – Es geht jetzt um die Frage, inwieweit das hier verwendete Rechenmodell, nämlich

das Modell AUSTAL2000, tatsächlich geeignet ist, um diese Immissionssituation hier abzubilden. Die TA Luft stellt ja bestimmte Anforderungen an das Rechenmodell, wenn Steigungen größer 1 : 5 vorliegen. Diese Steigungen liegen hier durch den Deponiekörper vor. Insofern stellt sich die Frage: Ist dieses Rechenmodell hier tatsächlich noch für eine entsprechende Berechnung geeignet, oder ist es nicht mehr geeignet?

Der TÜV führt dazu auch aus. Er hat mit dem Modell Divergenzfelder berechnet. Das Ergebnis, das dabei herauskommt, interpretiert der TÜV dahin gehend, dass das Modell letztendlich doch geeignet ist.

Ich möchte hier nur zu bedenken geben, dass die Grenzwerte, ab denen dieses Modell zum Beispiel aufgrund von unrealistischen Windgeschwindigkeiten an seine Grenzen kommt und aussteigt, doch relativ hoch gelegt sind. Beispielsweise steht in der Programmbeschreibung von AUSTAL2000: Das Programm bricht ab, wenn eine Vertikalkomponente der Windgeschwindigkeit größer 50 m/s ist. Die Vertikalkomponente wird durch die Geländesteilheit und die Horizontalkomponente beeinflusst. – So steht das in der Programmbeschreibung.

50 m/s sind 180 km/h. Da haben wir schon Sturm. Erst dann, wenn das Modell eine Situation berechnen soll, in der bereits Sturm herrscht, gibt das Programm eine Fehlermeldung aus. Ich habe doch ganz erhebliche Zweifel, ob das Modell bei einer etwas geringeren Vertikalkomponente der Windgeschwindigkeit tatsächlich noch richtig rechnet. Daran habe ich massive Zweifel. Wie gesagt, steht in der TA Luft, dass das Modell bis zu einer Geländesteigung von 1 : 5 geeignet ist. Wir haben hier, durch den Deponiekörper selber bedingt, zum Teil deutlich höhere Geländesteigungen. Daher habe ich erhebliche Zweifel, ob das Modell hier geeignet ist.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow, bitte.

Medrow (Antragstellerin):

Wir haben hier das Modell TALdia verwendet, das Modell der TA Luft, um die Windfelder zu berechnen. Es ist richtig, dass dieses Modell dann, wenn die Steilheit zu groß ist, eventuell abbricht oder nicht geeignet ist. Aber ein Hinweis, dass das Modell geeignet ist, ist aus unserer Sicht die Restdivergenz. Die TA Luft sagt, dass die Restdivergenz kleiner 0,05 sein sollte. Das haben wir hier eingehalten. – So viel hierzu.

Gebhardt (Einwender):

Das beantwortet aber nicht meine Frage. Die Restdivergenz ist genau der Punkt, den ich gerade ansprechen wollte. Wenn die Restdivergenz einen bestimmten Betrag nicht überschreitet, dann sagt das Modell, vereinfacht ausgedrückt: Alles gut; ich kann das. – Bei meinen Ausführungen vorhin wollte ich aber zum Ausdruck bringen, dass dann, wenn das Modell andersherum sagt: „Nein, jetzt kann ich es nicht mehr“, schon vollkommen irrealen Situationen vorherrschen, woraus ich den Schluss ziehe, dass das Modell auch schon bei wesentlich geringeren Windgeschwindigkeiten bzw. bei wesentlich geringeren Restdivergenzen oder kleineren Restdivergenzen eigentlich nicht mehr geeignet ist. Das wollte ich zum Ausdruck bringen. Deswegen hilft es jetzt nicht weiter, wenn das Ganze anhand einer Restdivergenz bemessen wird; denn aus meiner Sicht hat das Modell schon vorher Probleme.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer, möchten Sie sich dazu noch äußern?

Theuer (Antragstellerin):

Ich weiß nicht. Diese Zweifel von Herrn Gebhardt sind für mich spekulativ. Ich kann sie jetzt hier nicht ausräumen. Tut mir leid.

Möller-Meinecke (Einwender):

Da möchte ich helfen. Wenn ein Modell ab einer bestimmten Windgeschwindigkeit jede Berechnung abbricht, dann ist es nach den Denkgesetzen der Logik doch nahe liegend, zu sagen: Wenn diese Schwelle bei X liegt, dann ist bei X minus 1 – sprich: 179 km/h – doch wissenschaftlich die Frage zu stellen: Ist bis zu einer Schwelle von 179 km/h eine sichere Prognose möglich, und was ist eigentlich die Ursache für den Abbruch und die Untauglichkeit des Modells?

Das wurde uns nicht erläutert. Deshalb stelle ich den **Antrag**,

ein Sachverständigengutachten einzuholen, das die kritischen Windgeschwindigkeiten zwischen 140 km/h und 179 km/h hinsichtlich der Eignung des Modells AUSTAL2000 in Verbindung mit TALdia untersucht und der Genehmigungsbehörde eine Einschätzung darüber vermittelt, ob die Berechnungen in diesem Spektrum von Windgeschwindigkeiten bei einem Steigungswinkel größer 1 : 5 noch verlässlich sind.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Gut. – Herr Gebhardt, haben Sie dann noch weitere Einwendungen?

Gebhardt (Einwender):

Durch diesen Teil wären wir jetzt durch. Wir kämen dann zum dritten Teil der Diskussion über die Immissionsprognosen, nämlich zur Bewertung der Gesamtbelastung.

Diese ist deshalb erforderlich, weil auch die Vorhabenträgerin bzw. der TÜV NORD zu dem Ergebnis kommt, dass die Zusatzbelastung beispielsweise am Immissionspunkt 11 die Irrelevanzschwelle überschreitet. Es werden, glaube ich, Zusatzbelastungen von $2,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel berechnet. Das ist deutlich mehr als die Irrelevanzschwelle der TA Luft. Die Irrelevanzschwelle der TA Luft liegt bei $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, wenn man den 3-%-Wert heranzieht. Wir brauchen hier nicht über 1 % oder 3 % zu diskutieren; denn der 3-%-Wert ist hier eindeutig gerissen. Deshalb muss die Gesamtbelastung ermittelt werden. Das hat die Vorhabenträgerin auch gemacht.

Die Vorhabenträgerin hat zunächst einmal den Vorbelastungswert im Jahresmittel für das Jahr 2012 von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu den ermittelten Zusatzbelastungen addiert, wobei sich eine Gesamtbelastung von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergibt. Daher kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Wert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingehalten wird. – So weit ist das einigermaßen nachvollziehbar.

Jetzt kommen wir aber zu dem eigentlich kritischen Sachverhalt, nämlich dem zweiten Immissionswert, der in der TA Luft festgelegt wurde, also der maximalen Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes pro Jahr. Dieser Tagesmittelwert beträgt nicht $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, sondern $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Dieser Wert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf nur 35 Mal im Jahr überschritten werden. Das Ergebnis der Vorbelastungsmessungen war, dass dieser Wert 25 Mal überschritten wurde.

Der TÜV kommt bei seinen Berechnungen nun zu dem Ergebnis, dass durch den Deponiebetrieb an dem Immissionspunkt 11 zusätzlich drei weitere Überschreitungen erfolgen, so dass sich 28 Überschreitungen ergeben. Das macht er – so habe ich es zumindest verstanden –, indem er einfach zu jedem einzelnen der 365 Tagesmittelwerte, die bei den Vorbelastungsmessungen ermittelt wurden, noch die jahresdurchschnittliche Zusatzbelastung von $2,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, glaube ich, addiert und dann schaut, wie viele Überschreitungen sich damit ergeben. So kommt er auf 28 Überschreitungen.

Aus meiner Sicht ist diese Vorgehensweise nicht nachvollziehbar. Warum ist sie nicht nachvollziehbar? Das liegt auf der Hand. In einer Situation, in der wir ungünstigste Ausbreitungsbedingungen haben – beispielsweise durch besondere meteorologische Verhältnisse, Windverhältnisse, Windgeschwindigkeiten etc. pp. –, ist natürlich auch zu erwarten, dass die Zusatzbelastungen, die ermittelt wurden, nicht im Jahresdurchschnitt liegen, sondern aufgrund dieser ungünstigsten Ausbreitungsverhältnisse deutlich höher sind. Das heißt: Es kann nicht angehen, dass man zu jedem der 365 ermittelten Tagesmittelwerte noch den Durchschnitts-

wert von rund $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ hinzuaddiert. Aus meiner Sicht muss man hier wesentlich konservativer vorgehen und deutlich mehr hinzuaddieren.

Jetzt stellt sich die Frage: Wie viel muss man hinzuaddieren? Die Datei austal2000.log weist im Ergebnis, was die Tagesmittelwerte betrifft, auch einen Wert aus, der eine Aussage darüber macht, in welcher Höhe die 35 höchsten Zusatzbelastungswerte für das Jahr liegen. Dieser Wert liegt bei gut $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Diese Zusatzbelastung ergibt sich an mindestens 35 Tagen pro Jahr. Das ist dieser 35-Tage-Wert. Um einigermaßen auf der sicheren Seite zu sein, müsste man aus meiner Sicht jetzt zu jedem der 365 Tagesmittelwerte, die bei den Vorbelastungsmessungen ermittelt wurden, diese gut $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ hinzuaddieren.

Wenn ich das mache, komme ich an 40 Tagen im Jahr auf eine Überschreitung der $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Das heißt: Der Immissionswert nach TA Luft wäre nicht eingehalten.

Aus meiner Sicht ist eine solche Vorgehensweise hier dringend erforderlich. Sie stellt die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich besser dar als die einfache Addition eines Jahresmittelwertes; denn davon ist nicht auszugehen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Medrow wird dazu Stellung nehmen.

Medrow (Antragstellerin):

Dazu kann ich leider nur sagen, dass das, was wir gemacht haben, der übliche Weg in einem Genehmigungsverfahren ist, wenn man auf der Grundlage von Vor- und Zusatzbelastungen die Überschreitungstage berechnen möchte.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Das aber nicht unbedingt ein sinnvoller Weg. Ich nenne jetzt einmal einen anderen Ansatz. Es gibt einen Erfahrungswert, der besagt, dass ab einem Jahresmittelwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ die Gefahr besteht, dass auch der Immissionswert für die Überschreitung des maximalen Tagesmittelwertes nicht mehr eingehalten werden kann. Das heißt: Ab einem Immissionswert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ besteht die Gefahr, dass mehr als 35 Überschreitungen pro Jahr auftreten.

Genau diesen Immissionswert errechnet nun der TÜV für die Gesamtbelastung. Wir liegen also in der Gesamtbelastung bei $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Damit besteht aus meiner Sicht die Gefahr, dass der Immissionswert für diese 35 Überschreitungen nicht mehr eingehalten werden kann.

Das ist jetzt eine andere Herangehensweise. Sie ist aber wichtig und richtig. Wenn Sie sich den neuen Entwurf der TA Luft anschauen, dann finden Sie dort ebenfalls genau diese Herangehensweise. Das ist neu. In der bisher bestehenden TA Luft war es nicht so. Aber das ist jetzt neu. Das zeigt doch eindeutig, dass in der Fachwelt eine solche Herangehensweise auch anerkannt ist.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Vielleicht darf ich ausnahmsweise dazu einmal etwas sagen. Herr Gebhardt, wir haben uns, glaube ich – und der Gutachter wird das bestimmt bestätigen –, an die geltende TA Luft zu halten und auch gehalten. Wenn wir das nicht gemacht hätten, würden wir bestimmt erhebliche Kritik von Ihnen hören. Diese Vorgehensweise ist in Nr. 4.7.2 Buchstabe b) enthalten. Nichts anderes hat, glaube ich, Herr Medrow gemacht. Wir müssen, glaube ich, auch nicht über alternative Berechnungsmodelle spekulieren. Wir können zwar viel spekulieren. Als Vorhabenträgerin sind wir aber gehalten, die Vorschriften, die der Bundesgesetzgeber oder der Verwaltungsvorschriftengeber zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassen hat, hier auch anzuwenden.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Das sehe ich nicht so. Ich bin der Auffassung, dass man auf der sicheren Seite bleiben muss. Das ist hier aus meiner Sicht in keiner Weise gewährleistet. Die Vorhabenträgerin macht Folgendes: Sie sucht sich ein Jahr aus, nämlich das Jahr 2012, macht Messungen und baut dann ihre gesamte Bewertung der Gesamtbelastung auf dieser Messreihe auf. Heute Morgen haben wir eingangs schon einmal darüber gesprochen. Das ist aus meiner Sicht der erste Fehler, der hier gemacht wurde. Man nimmt das Jahr 2012, geht davon aus, dass das ein repräsentatives Jahr ist, und baut darauf alles auf. Alles andere lässt man außen vor.

Hier in Walsum haben wir aber die Situation, dass eben nicht in jedem Jahr die Anzahl von maximal 35 Überschreitungen eingehalten wird. 2011 war das nicht der Fall. Wie es 2008 und 2009 im Bereich der Deponie war, kann ich nicht sagen; denn da ist nicht gemessen worden. Es spricht aber vieles dafür, dass die maximale Überschreitungshäufigkeit da auch nicht eingehalten wurde. Gerade deshalb kann ich nicht nur von einem Jahr ausgehen. Dann kann ich auch nicht den Ansatz wählen, der aus meiner Sicht in keiner Weise konservativ ist, und sagen: Ich schlage auf diese 365 gemessenen Tagesmittelwerte einfach noch einmal die Jahresdurchschnittskonzentration drauf; damit bin ich auf der sicheren Seite.

Damit ist man eben nicht auf der sicheren Seite. Aus meiner Sicht ist hier in keiner Weise gewährleistet, dass in Zukunft der Immissionswert für den Kurzzeitwert auch tatsächlich sicher eingehalten wird. Das Gegenteil ist der Fall.

Das ist vor allem auch deshalb der Fall, weil Sie sich hier herausnehmen, einen Antrag zu stellen, der die doppelten Ablagerungsmengen vorsieht, die bisher auf der Deponie abgelagert werden. Wenn Sie diese Ablagerungsmengen hier berücksichtigen, dann müssen Sie auch damit rechnen, dass in Zukunft die Belastungen, die für die Anwohner oder im Umfeld der Deponie vorliegen, entsprechend steigen und auch die Gefahr steigt, dass der Immissionswert in Zukunft nicht mehr eingehalten wird.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Gibt es hierzu noch eine Aussage der Antragstellerin? Oder wird es dabei belassen?

Theuer (Antragstellerin):

Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, dass dieses Gutachten von Herrn Medrow nach allen Regeln der Technik und auch den Regeln, die die TA Luft und sonstige Richtlinien vorsehen, gefertigt wurde und hinreichend konservativ ist. Deswegen ist ja auch mit einer Menge von 800.000 t Abfällen gerechnet worden. Gerade der pessimale Ansatz, den Sie immer wieder verlangen, ist hier ja eingeflossen. Vor dem Hintergrund der Berücksichtigung dieser maximalen Menge kann man uns, glaube ich, nicht vorwerfen, dass wir hier künstlich irgendetwas heruntergerechnet hätten.

Möller-Meinecke (Einwender):

Verzeihung. Wenn ich meinem Kollegen folge, bedeutet Ihr Antrag auf 800.000 t pro Jahr doch auch, dass Sie diese Jahrestonnen real einlagern können und wollen. Das ist ja nicht nur ein Wert, den Sie zugrunde gelegt haben, um dem TÜV NORD etwas zum Rechnen zu geben. Vielmehr ist das möglicherweise – wir werden darauf noch kommen, und zwar im letzten Tagesordnungspunkt fünf vor zwölf, wenn denn der Vorsitzende sich durchsetzt – doch etwas, bei dem auch der TÜV NORD bei seinen Berechnungen davon ausgehen muss, dass das jedes Jahr geschieht.

Ich sage Ihnen jetzt, warum das interessant ist. Was passiert denn, wenn die Annahme, die wir heute Morgen diskutiert haben, nicht zutrifft und es nicht 16 Tage sind, sondern 40 Tage, wenn also die Annahmen in Bezug auf dieses sehr positive Jahr, das in Ihren Antragsunterlagen unterstellt worden ist, nicht zutreffen, sondern in Zukunft mehr als das Dreifache an Tagen eintritt? Wir reden ja nicht über die nächsten drei Jahre, sondern über Jahrzehnte des Deponiebetriebs. Dann haben die Anwohner in diesem Jahr ein gesundheitliches Problem.

Das ist einfach so, weil Sie jetzt schon mehrfach, an mindestens drei Schaltpunkten, den für Sie günstigsten Wert berechnet haben. Wenn man das nur einmal modelliert, indem man den Worst Case rechnet, also zum Beispiel 40 Tage statt 16 Tagen, dann kommt man zu einer klaren Überschreitung – und dann ist Ihr Antrag nicht mehr genehmigungsfähig.

Insofern bin ich der Meinung, dass das, was im Entwurf der TA Luft als Fortschreibung diskutiert wird, sehr wohl interessant ist, und **beantrage**,

dass insoweit eine Auskunft von dem maßgeblichen Gremium von Sachverständigen, das an der Fortschreibung der TA Luft arbeitet, eingeholt wird, ob ein Wert von 35 Überschreitungen bei einem Wert von 28 µg/m³ als Erfahrungswert nahe liegt.

Das ist in der Tat relevant. Wenn es diesen Erfahrungswert, den Herr Gebhardt hier begründet hat, gibt, dann liegt es nahe, dass die Grenzwerte überschritten werden und insoweit eine Gesundheitsgefährdung eintreten wird.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Angesichts der Zeit unterbrechen wir die Erörterung jetzt für 20 Minuten für eine kurze Pause. Insofern unterbreche ich um 15:59 Uhr den Termin. Wir setzen die Erörterung um 16:20 Uhr fort. – Danke schön.

(Kaffeepause von 15:59 Uhr bis 16:20 Uhr)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Es ist jetzt 16:20 Uhr. Wir setzen die Verhandlung fort. – Herr Gebhardt, haben Sie noch weitere Einwendungen?

Gebhardt (Einwender):

Ja. In Bezug auf die Immissionsprognose habe ich festgestellt, dass ich vorhin einen Punkt vergessen hatte. Ich glaube aber, dass wir ihn auch relativ schnell abhandeln können. Es ist mir aber wichtig, das noch einmal anzusprechen, und zwar insbesondere für die Bauphase 8, die ja – von der Bauphase 7 einmal abgesehen – eine der wichtigen Phasen ist.

Frage an die Vorhabenträgerin: Haben Sie eine Karte, auf der dargestellt ist, wo genau die Lkw in dieser Phase zur Anlieferung entlangfahren?

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Da müssen wir erst einmal gucken. Einen Augenblick, bitte. – Herr Medrow.

Medrow (Antragstellerin):

Meiner Immissionsprognose lag ein Plan zugrunde, auf dem die befestigten Wege eingezeichnet waren. Die Ablagerungsflächen erreicht man ja auch über die Felder. Nur für die unbefestigten Wege, die von der befestigten Straße zu den Feldern führen, lag der Plan nicht vor, da man im damaligen Zustand noch nicht genau wusste, wo diese unbefestigten Wege entlanglaufen. Deshalb habe ich in meiner Immissionsprognose die unbefestigten Wege zusammen mit den Ablagerungsflächen als eine Flächenquelle angesetzt.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Das nehme ich erst einmal so zur Kenntnis. Zwar zweifle ich massiv an, dass eine solche Vorgehensweise ausreichend konservativ ist. Aber ich stelle das erst einmal zurück. Wir kommen später noch einmal darauf. – Weil Sie jetzt ein bisschen verständnislos oder ein bisschen irritiert schauen: Es ist kein Problem. Ich werde das nachher nur noch einmal in einem Satz erwähnen. Aber aus meiner Sicht haben wir jetzt hier die Immissionsprognose für Luftschadstoffe abgeschlossen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Gut, Herr Gebhardt. Dann würde ich Sie bitten, zu Ihrem nächsten Punkt zu kommen.

Gebhardt (Einwender):

Ich würde jetzt ganz kurz – das heißt: es wird sich zeigen, wie lange – über das Lärmgutachten sprechen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Darf ich Sie da einmal unterbrechen? Wie sieht es mit dem Thema „Geruch“ aus?

Gebhardt (Einwender):

Von meiner Seite aus kommt zu Gerüchen nichts.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Möchte jemand anders aus dem Einwenderkreis zum Thema „Geruch“ noch Einwendungen erheben oder Ausführungen machen? – Das ist nicht der Fall.

Dann können wir jetzt zu diesem Tagesordnungspunkt übergehen. Das ist der

Tagesordnungspunkt II.1.2: Lärm und Licht

Ich übergebe das Wort an Frau Weber.

Verhandlungsleiterin Weber:

Guten Tag! Herr Gebhardt, Sie wollten jetzt mit dem Punkt „Lärm“ weitermachen. Bitte.

Gebhardt (Einwender):

So ist es. – Eine Bitte an die Vorhabenträgerin: Können Sie einen Plan an die Wand werfen, in dem aufgezeigt wird, wo genau die Lärmquellen dargestellt sind? Nein, andersherum: Können Sie so eine Art Emissionsquellenplan für Lärm zeigen?

Verhandlungsleiterin Weber:

Können Sie einen solchen Lärmquellenplan an die Leinwand werfen?

(Folie: Geräuschgutachten, Anlagenseite 4, Bild 2)

Theuer (Antragstellerin):

Sollen wir das für das Protokoll einmal sagen, was das hier ist? – Das ist das Bild 2 des Geräuschgutachtens, Anlagenseite 4.

Verhandlungsleiterin Weber:

Gibt es dazu Fragen, Herr Gebhardt?

Gebhardt (Einwender):

Ja. Die erste Frage ist: Gehe ich richtig in der Annahme, dass die blaue Linie die Zufahrt der Lkw auf das Betriebsgelände darstellt, um in Feld 20 einzulagern? – Feld 20 ist da, wo die blaue Linie auf der Deponie endet. Das ist jetzt hier auf der Abbildung schwer erkennbar. Wenn man ins Gutachten schaut, kann man es etwas besser erkennen. – Ist das richtig?

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Spellerberg wird die Frage beantworten.

Spellerberg (Antragstellerin):

Spellerberg vom TÜV NORD. – Ja, das ist richtig. Das ist die Anfahrt auf dem Betriebsgelände in Feld 20.

Gebhardt (Einwender):

Vielen Dank. So habe ich das auch interpretiert. Ich wollte es nur noch einmal geklärt haben. – Jetzt komme ich schon auf das, was wir vorhin besprochen haben, zurück. In der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurde, als die Felder 19, 20 und 21 betrachtet wurden, die Linie, in der die Lkw anliefern, einfach als Flächenquelle festgelegt. Hier haben wir nun ein völlig anderes Bild. Der Lkw fährt auf das Deponiegelände, fährt dann am Rand des Deponiegeländes – von hier aus gesehen im westlichen Bereich des Deponiegeländes – entlang und biegt erst dann rechts auf die Einbaufelder ab. Das ist im Lärmgutachten eine vollkommen andere Situation als im Gutachten für Luftschadstoffe. Da wurde nämlich eine völlig andere Annahme getroffen. Ich weiß jetzt nicht mehr genau, wie die Lkw fahren. Da wurde jedenfalls angenommen, dass sich die Luftschadstoffemissionen durch die Staubemissionen, die durch Lkw verursacht werden, auf diese drei Felder verteilen. Das passt nicht zusammen. Oder vielleicht passt es ja doch, und ich habe es nur nicht verstanden; das kann wirklich sein. Wo endet denn der befestigte Weg?

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer, können Sie das erklären?

Theuer (Antragstellerin):

Ja. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Schacky.

Schacky (Antragstellerin):

Schacky, ThyssenKrupp Steel AG. – Der Weg endet im Prinzip in der Nähe von IP 6, rechts runtergezogen. Danach beginnt der unbefestigte Weg.

Gebhardt (Einwender):

Kann man das mit dem Cursor mal ein bisschen zeigen? Dann wäre es vielleicht – –

(Folie: Geräuschgutachten, Anlagenseite 4, Bild 2)

Schacky (Antragstellerin):

Da in dem Bereich, genau.

Gebhardt (Einwender):

Okay, gut. Dann kann ich das nachvollziehen. – Nächste Frage: Welche Felder wurden denn jetzt hier berücksichtigt? Oder andersrum gesagt: Auf welchen Feldern wurden bei diesem Prognosezustand Lärmemissionen berücksichtigt?

Theuer (Antragstellerin):

Herr Spellerberg, bitte.

Spellerberg (Antragstellerin):

Wir haben den Einbau auf Feld 20 berücksichtigt als Worst Case. Die Lkw-Fahrten finden natürlich nicht nur auf Feld 20 statt, sondern finden eben unten auf dem befestigten Weg statt und dann auf dem Weg zum Feld 20.

Gebhardt (Einwender):

Vielen Dank. – Wenn man jetzt auf die Felder 17 und 18 schaut – das ist hier auf dem Bild ganz schwer zu erkennen, bei mir ist es ein bisschen besser zu erkennen –, das sind die beiden unteren Felder, dann sind die auch schraffiert markiert, und da steht „Flächenquelle“. Sind diese beiden Felder dann auch in der Lärmprognose mitberücksichtigt worden, und wurde der durch die Einbautätigkeiten verursachte Lärm auch mit auf diese Felder verteilt, oder wie sind Sie da vorgegangen?

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Spellerberg.

Theuer (Antragstellerin):

Ja, Herr Spellerberg, bitte.

Spellerberg (Antragstellerin):

Auf diesen Feldern wurde zusätzlich die Basis – – Also, die Ablagerungen wurden nicht alle auf die Felder verteilt, sondern wurden nur für Feld 20 als Worst Case berücksichtigt. Auf den anderen Feldern weiter südlich wurde die Basisabdichtung zusätzlich berücksichtigt.

Gebhardt (Einwender):

Das heißt, wenn ich mir das jetzt so anschau, dieser Emissionsquellenplan zeigt sozusagen die Emissionen verschiedener Felder zu verschiedenen Zeitpunkten. Also, es ist jetzt nicht so, dass das zu einem Zeitpunkt der Fall ist, sondern das ist zu verschiedenen Zeitpunkten? Ist das richtig?

Theuer (Antragstellerin):

Ja, Herr Spellerberg noch mal.

Spellerberg (Antragstellerin):

Nein, das ist nicht richtig. Das sind gleichzeitig berücksichtigte Emissionen.

Gebhardt (Einwender):

Also, es wird einerseits auf Feld 20 eingebaut, und andererseits wird noch das Planum auf Feld 17 und Feld 18 hergestellt. Ist das richtig?

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer.

Spellerberg (Antragstellerin):

Ja, genau so habe ich das berücksichtigt.

Gebhardt (Einwender):

Gut. Und warum haben Sie Feld 20 und nicht Feld 19 für den Einbau berücksichtigt?

Spellerberg (Antragstellerin):

Ich habe Feld 20 berücksichtigt, weil das Feld aufgrund der Lage und der Höhe die höchsten Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft verursacht.

Gebhardt (Einwender):

Sie sehen hier auf dem Lageplan IP 6. Feld 19 ist deutlich näher an IP 6 als Feld 20. Wie kommen Sie da zu der Annahme, dass ausgerechnet Feld 20 bei IP 6 die höchsten Belastungen verursacht?

Theuer (Antragstellerin):

Noch mal Herr Spellerberg.

Spellerberg (Antragstellerin):

Das gilt nicht für Immissionspunkt 6, sondern für die wirklich kritischen Immissionspunkte, die nördlich der Anlage liegen.

Gebhardt (Einwender):

Dann zeigen Sie doch jetzt mal einen Plan, wo die anderen Immissionsorte eingezeichnet sind, und dann gucken wir uns da noch mal an, ob das tatsächlich nachvollziehbar ist. Das ist die Karte auf der Seite davor, Seite 23 Ihres Gutachtens.

(Karte)

Ja. Wenn Sie es größer machen würden, wäre das sehr schön. – Jetzt sehen es alle, jetzt brauche ich es nicht mehr zu zeigen.

Jetzt sehen wir da wieder das Feld 20 oder 19; jetzt kriege ich es selber nicht mehr hin. – Das Feld 19. Jetzt sehen wir dort wieder das Feld 19 am äußersten nordwestlichen Rand der Deponie. Feld 20 wurde berücksichtigt, Feld 19 nicht. Jetzt schauen Sie mal, wie dieses Feld in Bezug auf IP 2 liegt. Dieses Feld ist eindeutig näher an IP 2 als das Feld 20. Oder sehen Sie das anders?

Spellerberg (Antragstellerin):

Das sehe ich nicht anders; da haben Sie natürlich vollkommen recht. Ich habe mich auch falsch ausgedrückt. Es ist das Feld, bei dem die höchsten Geräuschmissionen auftreten. Wir haben ja nicht nur das Einbaufeld, sondern wir haben ja auch noch die Lkw-Fahrgeräusche. Die Fahrwege sind zum Beispiel bei dem Feld 20 länger als bei dem Feld 19, und unter anderem deshalb ergeben sich dort höhere Geräuschmissionen.

Gebhardt (Einwender):

Das heißt, Sie haben auch den anderen Zustand berechnet?

Spellerberg (Antragstellerin):

Habe ich im Vorfeld auch berechnet, ja.

Gebhardt (Einwender):

Und wo sind die Ergebnisse? Sind die irgendwo in Ihrem Gutachten dokumentiert?

Theuer (Antragstellerin):

Herr Spellerberg noch mal.

Spellerberg (Antragstellerin):

Nein, wir haben das Gutachten letztendlich nur für den Worst Case erstellt.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Also, Sie sagen, Sie haben nur den Worst Case dokumentiert. Gerechnet haben Sie ja auch für andere Betriebszustände, wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Spellerberg, bitte.

Spellerberg (Antragstellerin):

Berechnet habe ich auch die anderen Zustände, und ich habe für das Gutachten nur den Worst Case verwendet.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Gut. – Gehen Sie doch mal auf die Tabelle in Anlage 2 des Gutachtens. Das ist Tabelle 2, Geräuschimmissionen. Zeigen Sie doch mal diese Tabelle.

(Folie)

Ja, genau die dürfte es sein. Jetzt gucken wir auf die untere Tabelle: Teilpegel Tag. – Das sind die Ergebnisse Ihrer Berechnungen für IP 2. Da haben Sie jetzt die Teilpegel aufgeführt. Das heißt, daraus ist erkennbar, wie sich die jeweiligen Immissionspegel zusammensetzen. Für den Laien: Bei IP 2 zum Beispiel ergeben sich durch den Lkw-Verkehr auf Abschnitt 3 35,1 dB(A), durch den Ablagerungsbereich ergeben sich 41,3. Das heißt, der mit Abstand lauteste Pegel ist 41,3 im Ablagerungsbereich. Danach kommt dann der Lkw-Verkehr. Aber der Anteil ist 6,2 dB leiser. Das macht letztendlich bei dem Gesamtergebnis nicht mehr sehr viel aus. Jedenfalls wird die kurze Veränderung dieser Fahrstrecke, die bei der Ablagerung in Feld 20 zu höheren Belastungen führt, durch die sehr hohe Belastung im Ablagerungsbereich bei Weitem ausgeglichen. Also, diese Tabelle zeigt eindeutig auf, dass die maßgebliche Geräuschquelle der Ablagerungsbereich ist und nicht der Lkw-Bereich. Insofern ist Ihre Argumentation von vorhin falsch.

Aus meiner Sicht haben Sie hier den falschen Ablagerungsbereich gewählt. Sie hätten den Ablagerungsbereich 19 wählen müssen. Dann wären Sie beim Lkw-Verkehr vielleicht zu etwas niedrigeren Belastungen gekommen – ich spekuliere jetzt mal –, vielleicht auf 34 dB oder so, aber für den Ablagerungsbereich wären Sie auf 1 oder 2 dB mehr gekommen, und das ist letztendlich maßgeblich. Insofern stellen Ihre Berechnungen hier in keiner Weise den Worst-Case-Fall dar.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer, möchten Sie dazu Stellung nehmen?

Theuer (Antragstellerin):

Ja. Herr Spellerberg, bitte.

Spellerberg (Antragstellerin):

Sie haben jetzt nur die Anfahrt zum Abschnitt 3 berücksichtigt. Zusätzlich kommt aber noch die Lkw-Anfahrt zur Abladestelle dazu, die im vorliegenden Fall bei 37,8 dB liegt. Wenn ich die zusammenrechne, liege ich schon deutlich höher, und es ergeben sich auf den großen Abstand gerechnet durch die geringfügige Annäherung des Ablagerungsbereiches relativ geringe Erhöhungen des Geräuschimmissionspegels, des Immissionsanteils des Ablagerungsbereiches.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Okay. Ich habe das gerade im Schnelldurchgang tatsächlich übersehen. Die 37,8 spielen natürlich auch noch eine Rolle, die sind natürlich wichtig. Die sind es letztendlich, die größer werden und nicht die 35,1. Trotzdem: Wir haben immer noch einen Unterschied von 4 dB. Das macht nicht sehr viel aus im Gesamtergebnis.

Jetzt sagen Sie: Das Heranrücken des Ablagerungsbereiches an IP 2 macht ganz wenig aus. – Das weiß ich nicht. Das hätten Sie doch untersuchen müssen, das hätten Sie doch mal berechnen müssen. Das haben Sie aber nicht gemacht. Ich habe ganz massive Zweifel, dass dieses Szenario an IP 2, das Sie hier betrachtet haben, tatsächlich das lauteste ist. Das glaube ich Ihnen nicht. Ich glaube vielmehr, dass man hier, wenn man die Ablagerungsfläche 19 herangezogen hätte, zu höheren Belastungen gekommen wäre, und zwar zu signifikant höheren Belastungen.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Spellerberg, bitte.

Spellerberg (Antragstellerin):

Wie vorhin schon gesagt, habe ich für die anderen Abschnitte auch gerechnet. Das ist keine Annahme, sondern ich habe es berechnet. Und bei diesem Abschnitt 20 kommen eben die höchsten Geräuschemissionen zum Tragen.

Verhandlungsleiterin Weber:

Ja, bitte.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich **beantrage**,

dass die Behörde die angesprochenen Berechnungen bei der Antragstellerin bezieht, sie durch das Landesamt für Umwelt einer Überprüfung zuführt, und zwar nicht nur für das Feld 19, sondern für alle Felder, um zu ermitteln, ob hier mit dem Feld 19, wie von uns unterstellt, der lauteste Abschnitt für die Anwohner bei der Lärmbelastung zu unterstellen ist.

Ich stelle zugleich als Begründung dieses Antrags fest, dass die Antragsunterlagen nicht die gebotene Warnfunktion und Anstoßfunktion gegenüber den Einwendern hatten, weil mit den ausgelegten Unterlagen, bei denen die Berechnung, die gerade angesprochen wurde, fehlt, den Einwendern gerade nicht vorgezeigt worden ist, welche Belastung beim Lärm auf sie zukommt.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer, möchten Sie dazu noch etwas sagen?

Theuer (Antragstellerin):

Nein.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Gebhardt dann.

Gebhardt (Einwender):

Jetzt gehen wir mal davon aus, dass die Belastungen durch das Feld 19 verursacht werden. Wir haben einen großen Unterschied zwischen Immissionsprognosen für Luftschadstoffe und Immissionsprognosen für Lärm. Der liegt darin, dass bei Luftschadstoffen erst mal der Jahresmittelwert zu betrachten ist – gut, wir haben auch Tagesmittelwerte –, und entsprechend geht man bei einer Berechnung des Jahresmittelwertes von Durchschnittswerten aus. Dann kann ich auch eine Flächenquelle modellieren. Wenn ich jetzt einen Bauabschnitt habe, der ein Jahr lang geht, und das wird schichtweise eingebaut – die Frage haben Sie mir übrigens vorher nicht beantwortet, wie der schichtweise Einbau erfolgt; das dürfen Sie aber jetzt gerne nachholen –, dann haben wir schon eine Verteilung der Belastungen innerhalb dieses Jahres auf die Fläche.

Das ist anders beim Lärm. Da geht es um die Belastung am Tag, zumindest für solche Ereignisse, die nicht selten sind. Seltene Ereignisse sind solche, die nicht mehr als zehnmal im Jahr auftreten. Also haben wir hier schon einen großen Unterschied.

Jetzt sind Sie doch so nett und erklären mir noch mal, wie genau dieser Einbau funktioniert. Der funktioniert doch schichtweise, oder?

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Schacky erklärt das.

Schacky (Antragstellerin):

Wir bauen den Abfall lagenweise in 30 cm Schichtdicken ein.

Gebhardt (Einwender):

Vielen Dank. So machen Sie dann das ganze Feld? Dann kommt das nächste Feld, und dann kommt das nächste Feld, und dann fangen Sie wieder beim ersten Feld an? Oder wie muss ich das verstehen?

Schacky (Antragstellerin):

In etwa haben Sie recht. Wir müssen natürlich die Geometrie der Fahrwege berücksichtigen – die müssen wir ja da auf die Felder kriegen –, dass das nicht zu steil ist. Deswegen werden die nicht 100%ig komplett durchgezogen, sondern abgestuft aufgeführt.

Gebhardt (Einwender):

Vielen Dank. Das heißt aber doch, wenn ich jetzt einen Tag betrachte, dass Sie diese 30 cm nicht auf dem gesamten Feld ablagern, sondern dann lagern Sie mal im nördlichen Bereich ab, mal im nordöstlichen Bereich, mal im westlichen Bereich. Das ist doch richtig?

Verhandlungsleiterin Weber:

Bitte, Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Schacky, bitte.

Schacky (Antragstellerin):

Wir bauen kontinuierlich von vorne nach hinten weg. So ist der heutige Verfahrensschritt, damit wir nicht 1.000 Stufen haben. Aber wir bauen natürlich – – In einem nördlichen Bereich beginnen wir und gehen dann Stück für Stück immer weiter nach Süden runter, zum Beispiel.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Vielen Dank. Genauso habe ich mir das auch vorgestellt. Nur so macht es natürlich Sinn. Das heißt, wenn ich mir jetzt einzelne Tage rauspicke, dann wird an einem Tag in einem bestimmten Bereich eingelagert, bis dort diese 30-cm-Schicht aufgetragen ist, und dann wandert der Einbau fort usw.

Das heißt aber, dass man hier doch keine Flächenquelle betrachten kann, die sich über das gesamte Einbaufeld erstreckt, sondern ich muss da schon konservativer rangehen, weil sich die Einbaufahrzeuge – natürlich auch die Lkw – für einen Tag natürlich auch im hier kriti-

schen nordwestlichen Bereich befinden können. Daher ist es aus meiner Sicht zwingend erforderlich, die eigentliche Emissionsquelle deutlich weiter – – Um einen Worst-Case-Fall zu betrachten – das ist kein Worst Case, sondern das ist ein Fall, der tatsächlich an einigen Tagen oder an mehreren Tagen, jedenfalls an mehr als zehn Tagen im Jahr, auftreten wird –, ist es aus meiner Sicht falsch, hier von einer Flächenquelle auszugehen, zumindest von einer so großen Flächenquelle, wie Sie es angenommen haben.

Aus meiner Sicht kann man durchaus, was die Einbautätigkeiten betrifft, von einer Flächenquelle ausgehen, man muss sie aber massiv reduzieren. Aus meiner Sicht wäre jetzt der ungünstigste Fall: Feld 19 – das obere Drittel, sage ich jetzt mal – wird als Flächenquelle betrachtet. Dann rückt plötzlich diese Emissionsquelle doch ganz deutlich an IP 2 heran, und – wenn ich das hier so sehe – die Strecke verringert sich um fast ein Drittel. Und wenn sich die Strecke um fast ein Drittel verringert, dann habe ich deutlich höhere Belastungen am Immissionsort, und die liegen – – Man müsste jetzt mal pauschal überschlagen, wie stark die Minderung – das haben Sie alles nicht dokumentiert, das werden wir gleich noch beantragen – auf der Strecke vom Emissionsort zum Immissionsort ist. Das sind einige dB. Diese Minderung wird dadurch erheblich geschwächt, dass sich diese Strecke dann doch um fast ein Drittel oder vielleicht ein Viertel – ein Fünftel reicht auch schon – vermindert. Da kommen einige dB raus, da bin ich mir ganz sicher. Daher ist auch der Ansatz, den Sie hier gewählt haben, fehlerhaft.

Das betrifft übrigens auch das Deponieplanum. Also, die beiden Felder, die weiter im Süden sind, betrifft das ganz genauso. Auch da ist nicht davon auszugehen, dass sich die Fahrzeuge an einem Tag über die beiden gesamten Flächen bewegen. Auch hier ist davon auszugehen, dass die mal an einem Tag in der Ecke arbeiten und mal an einem Tag in der Ecke. Und dann muss man eben die Ecke raussuchen, die hier am ungünstigsten ist. Also auch hier dasselbe Bild: von einer konservativen Herangehensweise aus meiner Sicht keine Spur.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer, möchten Sie dazu noch Stellung nehmen?

Theuer (Antragstellerin):

Ja. Herr Spellerberg, bitte.

Spellerberg (Antragstellerin):

Das werde ich noch mal nachprüfen.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Möller-Meinecke.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ja, das hätten wir gerne im Kollektiv gemacht. Nun geht das hier offensichtlich nicht, weil Herr Spellerberg nicht bereit ist, das während dieser Präsentation nachzurechnen. Ich **beantrage**,

dass die Antragstellerin aufgegeben bekommt, diese angekündigte Nachberechnung vorzulegen, dass wir Akteneinsicht bekommen und dazu Stellung nehmen können.

Ich möchte dazu aber auch erörtern, weil ja relevant ist, wie stark die Minderung des Schalls vom Emissionsort zum Immissionsort ist. Ich will Ihnen auch sagen, warum ich der Meinung bin, dass wir dazu weiter erörtern müssen: Ich empfinde das als Laie – wenn ich das höre, was Herr Gebhardt hier gerade dargestellt hat – deshalb als beeinträchtigend, weil hier der Lärm über die Fläche verteilt berechnet worden ist und damit den Einwendern der Eindruck vermittelt worden ist, das Ganze sei weniger dramatisch, als wenn die Arbeitsweise im Nordosten des jeweiligen Feldes konzentriert in der Nachbarschaft dieses relevanten Immissionspunktes berechnet würde.

Daher stelle ich den **Antrag**,

dass wir nicht nur diese Berechnung nachgereicht bekommen, sondern dass wir, wenn ich dazu aus Sicht der Bewertung durch das LANUV, die ich hiermit auch **beantrage**, relevante Einwendungen gegen die bislang ausgelegten Unterlagen erhebe, eine neue Erörterung dazu durchführen.

Der Termin hier ist durch die Antragstellerin schlicht nicht ausreichend vorbereitet worden. Die ausgelegten Unterlagen sind unvollständig, weil sie die stärkste Belastung nicht dokumentieren, und es gibt nicht die Möglichkeit, eine sachgerechte Erörterung zu dem Worst Case durchzuführen.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Hagmann, bitte.

Dr. Hagmann (Antragstellerin):

Wir haben gesagt, wir gehen der Frage noch mal nach, und das meinen wir ernst. Dass das weiter kommuniziert wird, ist auch selbstverständlich in einem solchen Verfahren.

Noch mal: Die Funktion des Erörterungstermins ist aus unserer Sicht eigentlich – – Ich will nicht der Bezirksregierung, die ja die Verhandlungsführung hat und auch für die verfahrensrechtlichen Fragen die Zuständigkeit hat, vorgehen, aber meines Erachtens verkennen Sie – nochmals wieder – die Funktion eines Erörterungstermins. Der Gesetzgeber hat den Erörterungstermin in einer ganz bestimmten Phase des Verfahrens vorgesehen. Wir haben eine Antragstellung, wir haben eine Offenlegung, und dann werden die Einwendungen auf der Grundlage des Antrags erörtert. Es steht nicht im Gesetz, dass ein Erörterungstermin Mal um Mal wiederholt werden muss, wenn, was völlig normal ist, im Nachgang des Erörterungstermins das Verfahren vorangetrieben wird und bestimmte Fragen, die aufgeklärt werden müssen, dann im Verfahren aufgeklärt worden sind. Das ist jetzt schon unsere Meinung. Nach meiner Einschätzung verkennen Sie deutlich die Funktion des Erörterungstermins. Aber die letzte Beurteilung obliegt da natürlich der Planfeststellungsbehörde.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Möller-Meinecke, eine kurze Bitte vorab. – Ich bitte den Herrn mit der Krawatte in der vierten Reihe, das Handy auszuschalten. Das hatte ich vorhin in der Einleitung gesagt. – Danke schön.

Möller-Meinecke (Einwender):

Wir müssen hier keine Diskussion über die Funktion des Erörterungstermins fortsetzen, weil die Antragstellerin schlicht den Weg gewählt hat, mit unvollständigen Unterlagen in eine Erörterung zu gehen, eine Anhörungsbehörde überfordert ist, das vorzeitig zu rügen, und dann die Einwender vor dem Dilemma stehen, dass sie die stärkste Belastung für die Umwelt – und zwar nicht nur beim Lärm, sondern das gleiche Problem taucht auch bei der Luftbelastung auf – schlicht aus den Antragsunterlagen nicht erkennen können. – Herr Kollege, ich würde Ihnen zustimmen, wenn das ein unwichtiger Punkt wäre. Aber wenn wir ähnlich wie bei der Luftbelastung auch beim Lärm zu dem Ergebnis kommen: „Die Berechnung für Feld 19 führt zu einer Überschreitung des Grenzwertes“, dann kann es ja wohl nicht damit sein Bewenden haben, dass Sie irgendetwas mit uns erörtert haben, aber die relevanten Grenzwertüberschreitungen wurden eben schlicht nicht erörtert, weil die Antragsunterlagen das nicht hergegeben haben.

Wenn das der Sinn des Erörterungstermins ist, dann beschreibe ich als Jurist das damit, dass möglichst drei Menschen gemeinsam oder auch nacheinander reden müssen. Das ist aber nicht Sinn des Erörterungstermins. Wir wollen erkennen, dass die Genehmigungsfähigkeit gegeben ist. Und wir haben die These, sie ist nicht gegeben. Weil wir diese These vertreten, ist es natürlich relevant, dass die Antragsunterlagen hier um die Worst-Case-Berechnung ergänzt werden müssen. Wenn die vorliegt – ich habe meine Bewertung ja nicht schon abgegeben, ich will sie noch zukünftig abgeben –, kann das dazu führen, dass wir erneut in diesen Erörterungstermin eintreten müssen. Selbstverständlich ist das auch von

der Rechtsprechung so anerkannt. Es gibt kein Diktum, das sagt: „Einmal erörtert ist endgültig erörtert“, gerade wenn offene Fragen von solcher Relevanz da sind. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiterin Weber:

Danke, Herr Möller-Meinecke. Wir haben den Punkt aufgenommen. – Herr Gebhardt, Sie hatten noch eine weitere Meldung dazu.

Gebhardt (Einwender):

Ich habe gerade ganz, ganz grob und überschlägig gerechnet. Wenn jetzt eine Lärmquelle um die Hälfte an einen Immissionsort heranrückt, habe ich eine Erhöhung der Belastung um ca. 6 dB. Das ist enorm viel. Diese Diskussion ist wirklich wichtig und insofern auch relevant. Ich sage jetzt nicht, dass sich der Beurteilungspegel um den Wert erhöhen wird, wenn man das so rechnet. Es ist eine ganz grobe, überschlägige Rechnung, mit der ich nur zum Ausdruck will: Wir reden hier nicht über Peanuts, sondern wir reden hier über wesentliche Änderungen des Ergebnisses.

Wir haben es in unserer Einwendung auch schon ausgeführt: Das, was in dieser Lärmprognose fehlt, ist ein Anhang, der die Berechnungen einigermaßen nachvollziehbar macht. Es ist nach meiner Kenntnis allgemein üblich, dass man bei so einer Berechnung einen Anhang dranhängt, in dem dargestellt wird, wie der Gutachter oder das Rechenmodell – es ist ja letztendlich das Rechenmodell – zu seinem Ergebnis kommt, was weiß ich, welcher Reflexionsanteil mit drin ist, welche Dämpfung drin ist allein durch die Luftadsorption, welche Dämpfung durch den Boden drin ist etc. Es ist allgemein üblich, dass ein solcher Anhang in dem Lärmgutachten enthalten ist, anhand dessen man dann auch nachvollziehen kann, wie letztendlich gerechnet wurde. Das ist im Übrigen auch bei den Gutachten des TÜV NORD vollkommen üblich, das kenne ich nicht anders. Ich habe schon viele Gutachten des TÜV NORD gesehen, auch gute Gutachten des TÜV NORD.

(Heiterkeit bei den Einwendern)

Aber da war immer ein Anhang dran, und der fehlt hier. Insofern ist das nicht nachvollziehbar. Insofern frage ich mich auch: Wie war für das LANUV als Fachbehörde, die ja vielleicht auch mal ein Auge darauf geworfen hat, nachvollziehbar, was da überhaupt vom TÜV NORD gerechnet wurde? Aus meiner Sicht ist das Gutachten vor diesem Hintergrund in keiner Weise nachvollziehbar, weder für uns als Einwender noch für Sie als Genehmigungsbehörde noch für das LANUV als Fachbehörde, es sei denn – selbstverständlich –, dem LANUV liegt ein solcher Anhang vor. Das wissen wir natürlich nicht.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer.

Theuer (Antragstellerin):

War das jetzt eine Frage an uns?

Verhandlungsleiterin Weber:

Möchten Sie dazu Stellung nehmen?

Theuer (Antragstellerin):

Eigentlich nehme ich ja zu Fragen Stellung. – Das war jetzt keine Frage, Herr Gebhardt, oder haben Sie das als Frage verstanden?

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich stelle eine konkrete Frage an das LANUV; der Mitarbeiter hat sich ja auch schon gemeldet.

Trapp (LANUV):

Genau. – Ich möchte dazu nur sagen, dass das LANUV bei dem Lärmgutachten nicht beteiligt war. Das Staubgutachten haben wir geprüft und das Geruchsgutachten.

Möller-Meinecke (Einwender):

Dann bitte ich doch die Behörde darum, uns zu sagen, wen Sie mit der Qualitätskontrolle des Lärmgutachtens beauftragt haben.

Verhandlungsleiterin Weber:

Das prüfen wir im Nachgang. Ich nehme das jetzt mit, und wir werden dazu noch Stellung nehmen.

Möller-Meinecke (Einwender):

Aber auch da, mit Verlaub, es wird Ihnen doch zur Kenntnis zu bringen sein – –

Verhandlungsleiterin Weber:

Wir haben intern im Haus das Dezernat 53 beteiligt.

Möller-Meinecke (Einwender):

Dann bitte ich das Dezernat 53, doch einmal eine Qualitätsbewertung dieses Lärmgutachtens vorzunehmen, wenn es anwesend ist. Ich weiß nicht, wer das Dezernat repräsentiert.

Verhandlungsleiterin Weber:

Vom Dezernat 53 ist heute niemand hier. Ja, bitte.

Möller-Meinecke (Einwender):

Dann **beantrage** ich,

dass das Dezernat 53 vielleicht morgen zur Verfügung steht, damit wir die Frage klären können.

Gut, ich habe den Antrag gestellt.

Ich möchte ein Letztes anmerken: Mir drängt sich aufgrund der Diskussion auf, dass für das Lärmgutachten und die Bewertung der Luftreinhaltung dem Antrag und den Gutachten unterschiedliche Befüllungskonzepte zugrunde liegen. Ich **beantrage**,

dass Sie als Behörde ein Sachverständigengutachten einholen, um diesem hier auch konkret von Herrn Gebhardt begründeten Verdacht nachzugehen.

Wenn es der Fall ist – ich übersetze das jetzt mal für Laien –, dass man sich jeweils den günstigsten Fall gegriffen hat, den Lärm über die Fläche verteilt hat, obwohl er konzentriert in der Nähe des Immissionsortes liegt – mit einem anderen Befüllungskonzept als bei der Luftverunreinigung –, dann ist im Prinzip die gesamte Antragsunterlage Makulatur. Dann hat sie sich in Luft aufgelöst, weil sie nicht geeignet ist, das Gefährdungspotenzial für die Anwohner zu verifizieren. – Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Gebhard, Sie haben noch weitere Punkte?

Gebhardt (Einwender):

Ja, ich habe noch einen weiteren Punkt. Und zwar wurde für die Ablagerungsfläche – ich hatte vorhin ja schon ausgeführt, dass von der Ablagerungsfläche der maßgebliche Beurteilungspegel verursacht wird; der Beurteilungspegel ist das, was dann letztendlich bei den Betroffenen ankommt – im Lärmgutachten ein Schalleistungspegel von 110 dB(A) angenommen. Ich konnte nicht so ganz nachvollziehen, wie man auf so einen Wert von 110 dB(A) kommt. Es sind ja verschiedene lärmverursachende Vorgänge, die diesen Pegel beeinflussen. Da fährt ein Radlader rum, da fahren eine Raupe und eine Walze rum. Es steht auch irgendwo im Lärmgutachten, dass diese Baumaschinen hier benutzt wurden. Natürlich fahren da noch Lkws rum, die vor allem auch irgendwann, was die Ablagerungsfläche betrifft, die angelieferten Abfälle abkippen. Auch das verursacht Lärmbelastungen, die im Prinzip zu dieser Ablagerungsfläche dazukommen.

Was dann gesondert ausgeführt wurde, das sind die Fahrbewegungen. Ein Lkw verursacht natürlich auch Geräusche durch das Fahren. Das ist da jetzt nicht mit drin. Aber der Schalleistungspegel für die Ablagerungsfläche beinhaltet auch diese Abkippvorgänge.

Ich konnte es nicht nachvollziehen, deswegen habe ich mal die einschlägige Fachliteratur herangezogen. Die Hefte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie – Heft 1 und Heft 2 – sind eigentlich die Literatur, die man immer nimmt, die auch der TÜV NORD nimmt, wobei ich nicht nachgeguckt habe, ob er sie zitiert hat. Aber das sind eigentlich die entsprechenden Regelwerke. Ich gucke gerade noch mal nach: Ja, HLUG, Heft 2, ist hier beispielsweise auch mitberücksichtigt. Das ist allgemein üblich.

In Heft 1 finde ich einen Radlader mit 107 dB – den habe ich berücksichtigt –, eine Raupe mit 109 dB – Heft 2 –, eine Walze mit 107 dB. Die Impulszuschläge sind da gleich mit drin. Wenn ich diese drei Pegel addiere, komme ich auf 112 dB(A) und nicht auf 110. Dann nehme ich noch die Lkws, die Abkippvorgänge. Die dauern nicht lange, deswegen könnte man jetzt erst mal sagen: Gut, auf einen Tag gemittelt, ist das relativ wenig. – Ich habe mir trotzdem die Mühe gemacht und die Schallemissionen durch die Abkippvorgänge mitberücksichtigt. Da gibt es das Merkblatt aus NRW, LUA NRW 25. Auch das Merkblatt ist allgemein anerkannt, es liegt dem TÜV 100%ig vor. Da gibt es Schalleistungspegel, die dort passen und die man ansetzen kann. Ich habe nur eine Abkippszeit von 1,5 Minuten angesetzt. 4 Minuten bis 1,5 ist die Spanne, die dort gemessen wurde. Mir kamen die 4 zu lange vor, deswegen habe ich die 1,5 angesetzt, also nicht sehr konservativ gerechnet.

Letztendlich komme ich dann noch mal auf eine Pegelerhöhung von 0,2 dB. Das ist nicht sehr viel, aber doch relevant. So komme ich am Ende im Prinzip auf einen Schalleistungspegel im Bereich von 113 dB. Das sind 3 dB mehr als das, was vom TÜV NORD angesetzt wurde. Aber da die Ablagerungsfläche die maßgebliche Geräuschquelle ist, ist das natürlich schon relevant. Wenn sich die maßgebliche Geräuschquelle noch mal um 3 dB erhöht, dann wirkt sich das natürlich auch auf den Immissionsort aus. Die Frage an die Vorhabenträgerin: Was ist an dieser Rechnung falsch?

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer, können Sie zu der Abweichung etwas erklären?

Theuer (Antragstellerin):

Zu der Abweichung erklären wir etwas, ja.

Verhandlungsleiterin Weber:

Zu der vorgetragenen Abweichung.

Theuer (Antragstellerin):

Herr Spellerberg.

Spellerberg (Antragstellerin):

Wir sind bei der Berechnung davon ausgegangen – – Es ist auch so, dass nicht immer alle Geräte gleichzeitig in Betrieb sind. Es werden entweder Walze und Planierraupe eingesetzt, oder es wird der Radlader eingesetzt. Deshalb kommen wir letztendlich auf 3 dB niedrigere Werte.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Möller-Meinecke.

Möller-Meinecke (Einwender):

Das ist ja absurd. Wer will denn das überprüfen? Die Genehmigungsbehörde wird doch kaum später als Überwachungsbehörde daneben stehen und wird prüfen, ob der Radlader nun abgestellt ist – dann kann die Raupe tätig werden – oder die Walze. Das sind doch Unterstellungen in dem Gutachten, die nicht den schlechtesten und für den Anwohner belastenden Fall unterstellen. Selbstverständlich muss ich unterstellen, dass alle drei vorgehaltenen Geräte auch gleichzeitig betrieben werden können. Das ist erstens technisch nicht auszuschließen, zweitens betriebstechnisch naheliegend, und zum Dritten ist es für die Überwachungsbehörde gar nicht zu überprüfen. Daher liegt es doch nahe – und das **beantrage** ich hiermit –,

von der Antragstellerin ein Gutachten einzufordern, das den gleichzeitigen Betrieb aller drei Schallquellen und Geräte unterstellt.

Dann liegt es in der Tat nahe, dass ein um 3 dB(A) höherer Lärmpegel erzeugt wird mit entsprechenden Konsequenzen am Immissionsort und am Ohr der Anwohner. Daher komme ich auch dort zu dem Ergebnis, dass die Antragsunterlagen den Worst Case, das heißt die stärkste Belastungssituation, nicht widerspiegeln, dass die Antragsunterlagen der Anstoßwirkung nicht gerecht werden, die die Rechtsprechung von ihnen fordert.

Verhandlungsleiterin Weber:

Den Antrag haben wir aufgenommen. – Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Aber selbst wenn ich – ich stimme Herrn Möller-Meinecke völlig zu, mit Sicherheit werden da auch mal drei Maschinen gleichzeitig eingesetzt; ich meine, die sind ja da, und selbstverständlich werden die auch eingesetzt – die beiden leisesten dieser Geräte nehme, das wären in dem Fall der Radlader und die Walze, und die Raupe komplett weglasse, komme ich auf 110 dB. Sobald ich irgendwo eine Raupe einsetze, bin ich bei über 110 dB. Das passt also nicht. Selbst wenn ich so rechne wie Sie, müsste ich die Raupe und den Radlader rechnen. Dann wäre ich aber bei 111,5 oder wo auch immer, nicht bei 110.

Trotzdem: Abkippvorgänge Lkw müssen mit rein – das haben Sie vergessen – und selbstverständlich diese drei Baumaschinen. Wenn Sie das nicht machen, dann kann man natürlich auch in den Bescheid schreiben, dass dort nur zwei Baumaschinen gleichzeitig in Betrieb sein werden. Ich weiß nicht, ob die Firma Thyssen das so toll findet; ich kann es mir nicht vorstellen.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Theuer noch dazu.

Theuer (Antragstellerin):

Ich würde noch mal das Wort an Herrn Spellerberg geben. Bitte.

Spellerberg (Antragstellerin):

Die Abkippvorgänge sind da mitberücksichtigt.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Dann wird es ja noch schlimmer. Dann ist es ja noch schlechter angesetzt, wenn da auch noch die Abkippvorgänge mit drin sind. Aber das nehmen wir so auf, zur Kenntnis. Das zeigt ja, dass die Berechnungen noch weniger konservativ angesetzt wurden, als es offensichtlich erforderlich ist.

Verhandlungsleiterin Weber:

Herr Gebhardt, haben Sie noch weitere Punkte zum Thema „Lärm“?

Gebhardt (Einwender):

Nein.

Verhandlungsleiterin Weber:

Gut. – Dann haben wir zu dem Tagesordnungspunkt noch den Themenkomplex „Licht“. Gibt es dazu Erörterungsbedarf?

(Möller-Meinecke [Einwender]: Von unserer Seite nicht!)

– Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann schließe ich den Tagesordnungspunkt, und wir machen weiter mit

Tagesordnungspunkt II.1.3: Wasser, Grundwasser/Sickerwasser

Dazu übergebe ich an den Kollegen Herrn Sindram.

Verhandlungsleiter Sindram:

Meine Damen und Herren! Sindram von der Bezirksregierung Düsseldorf. – In Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Tatsache, dass die technischen Kollegen von der Höheren Wasserbehörde nicht da sind und wir auch noch Anträge von Ihnen zu überprüfen und zu bescheiden haben, ist die Frage – – Ich kann Ihnen auf jeden Fall anbieten, dass wir heute noch den Bereich Sickerwasser/Grundwasserbeeinträchtigungen besprechen. Aber es wäre vielleicht sinnvoller, alles das, was im Zusammenhang mit der Emscher steht, erst zu erörtern, wenn auch die technischen Kollegen von der Höheren Wasserbehörde da sind.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich kann erklären, dass wir entsprechend der Einwendung auf Seite 23 zu Punkt 18 genau die Einleitung in die Emscher als den Schwerpunkt angesehen haben und zu Grundwasser und Sickerwasser, denke ich, keinen vertieften Erörterungsbedarf haben.

Verhandlungsleiter Sindram:

Gut. – Dann würde ich sagen, wir steigen einfach in der Reihenfolge der Punkte ein, die Sie sich in Ihrer Chronologie vorgestellt haben.

Möller-Meinecke (Einwender):

Ich **beantrage**,

dass man die Erörterung heute hier schließt.

Wir haben zu Grundwasser und Sickerwasser nichts. Wir würden gern mit der zuständigen Behörde zu „Abwasser in die Emscher“ erörtern. Aus meiner Sicht macht es angesichts der Zeit Sinn – – Ich weiß nicht, wie lange Sie heute verhandeln wollen. Wenn Sie jetzt noch ein, zwei Stunden verhandeln wollen, gern; dann macht es Sinn, auch noch größere Blöcke aufzurufen.

Verhandlungsleiter Sindram:

Die Deadline, die wir uns gesetzt haben, ist 18 Uhr. Aber wenn Ihr Schwerpunkt genau da liegt, wofür wir die Kollegen von der Höheren Wasserbehörde brauchen, dann würden wir die Verhandlung für heute erst einmal unterbrechen und morgen fortsetzen.

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Herr Möller-Meinecke, wir unterbrechen für fünf Minuten. Wir haben jetzt 17:12 Uhr, und wir unterbrechen für fünf Minuten. – Danke schön. Bis gleich!

(Unterbrechung von 17:12 Uhr bis 17:19 Uhr)

Verhandlungsleiter Dr. Cullmann:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die Verhandlung wieder um 17:19 Uhr. Ich nehme noch einmal Bezug auf Ihren letzten Antrag, Herr Möller-Meinecke, das Thema „Wasser, Grundwasser/Sickerwasser“ in einem Block zu erörtern, und Ihre Anregung, den Termin heute zu unterbrechen.

Ich unterbreche die Verhandlung jetzt um 17:19 Uhr.

Da die Erörterung der Einwendungen noch nicht abgeschlossen ist, setzen wir die Erörterung am Dienstag, 22. September 2015, hier in der Stadthalle Walsum fort. Die Einlasskontrolle öffnet, wie heute auch, um 8:30 Uhr. Die Erörterung wird dann um 9:30 Uhr fortgesetzt.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise. – Danke schön und bis morgen.

Schluss: 17:20 Uhr

Verhandlungsleiter:

Protokollführer: